

NR. 1000 | 14. OKTOBER 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Fachspezifische Bestimmungen zur
Gemeinsamen Prüfungsordnung für das
Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des
2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität
Bochum**

vom 14. Oktober 2013

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des
2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum
vom 14.10.2013**

Die fachspezifischen Bestimmungen gelten nur in Verbindung mit der GPO vom 29.11.2012.

Evangelische Theologie

zu

§ 1 Ziele des Studiums

- (2) Im BA-Studium der Ev. Theologie wird den Studierenden Grundlagenwissen über die einzelnen Teilgebiete der Ev. Theologie (Bibelwissenschaften, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie) vermittelt.
- (3) Im MA-Studium werden die im BA-Studium erworbenen Fachkenntnisse in Teilgebieten der Ev. Theologie vertieft, um die Studierenden zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und selbständig theologische Fragestellungen bearbeiten zu können.

zu

§ 4 Zulassung zum BA-Studium und MA-Studium

- (1) Für das Studium der Ev. Theologie sind bereits in dem BA- Studium Griechischkenntnisse (Graecum) zu empfehlen.
- (2) Die Zulassung zum MA-Studium setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Die Beratung erfolgt durch die Studienberatung des Faches Ev. Theologie. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.
- (3) Für die Zulassung zum MA-Studium sind das Graecum und das Latinum oder Hebraicum Voraussetzung, wobei beide Sprachnachweise spätestens während des BA- Studiums erworben werden sollen.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Regelumfang

- (1) Das Studium der Ev. Theologie in dem BA-Studium umfasst 65 CP mit 9 zu absolvierenden Modulen. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.
- (4) Das Studium der Ev. Theologie in dem MA-Studium im Ein-Fach-Modell umfasst 90 CP in acht zu absolvierende Module aus dem Bereich der Ev. Theologie. Im Zwei-Fach-Modell umfasst das Studium vier zu absolvierende Module und 45 CP. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Module im Fach Ev. Theologie haben einen Umfang von 4 bis 6 Semesterwochenstunden und gehen über mindestens zwei Semester. Die Studienordnung regelt den konsekutiven Aufbau eines modularisierten Lehrangebots im Einzelnen.
- (2) BA Studium: Die Arbeitsbelastung pro einzelne Veranstaltung eines Moduls im Sinn einer aktiven Teilnahme wird mit zwei Creditpoints berechnet. Als aktive Teilnahme gelten eine intensive Vorbereitung der jeweiligen Seminarsitzungen, Referate, Protokolle, Essays, blackboard-Hausaufgaben u.a., die der Dozent bzw. die Dozentin festlegt. Die Formen aktiver Teilnahme werden nicht benotet.

Als Prüfungsformen sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:

Mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten: 2 CP

Klausur von ca. 2 Stunden: 2 CP

Schriftliche Hausarbeit: je nach vereinbartem Umfang: 3-4 CP

In der Regel wird eine Prüfung pro Modul abgelegt. Im Einzelfall ist es möglich, den Besuch einer Vorlesung durch den Nachweis selbständig erarbeiteten Wissens in einer mündlichen Prüfung zu kompensieren. Im interdisziplinären Modul muss keine benotete Prüfung abgelegt werden. Der Wahlpflichtbereich muss ebenfalls nicht benotet werden.

Obligatorisch vorgeschrieben ist jeweils eine schriftliche Hausarbeit in den Fächern Bibelwissenschaften, Kirchengeschichte und Systematische Theologie.

Der Erwerb der Kenntnisse in Griechisch oder Hebräisch oder Latein kann teilweise (im Umfang von max. 5 CP) im Optionalbereich sowie teilweise im Rahmen des Theologiestudiums (im Umfang von 10 CP) kreditiert werden.

- (3) In die Endnote des BA- Studiums wie des MA- Studiums gehen die Noten von zwei von den Studierenden zu wählenden Modulen ein. Die beiden Module müssen aus zwei unterschiedlichen Bereichen der ev. Theologie (Bibelwissenschaften, Kirchengeschichte, Systematisch und Praktische Theologie) gewählt werden. Die Studierenden bestimmen die prüfungsrelevanten Module bei der Anmeldung zur mündlichen BA-Prüfung.

zu

§ 9 Kreditpunkte

- (2) Die Kreditpunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach der Studienordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erbracht worden sind. Bei Studienfach- und -ortwechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

zu

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (2) Die mündliche BA-Prüfung wird vor einer Prüferin/einem Prüfer sowie einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgelegt. Die Prüferin/der Prüfer soll weder mit der Leistungsbeurteilung in einem der beiden notenrelevanten Module noch mit der Bewertung der BA-Arbeit befasst sein.

- (3) Mündliche Prüfungen für den MA-Abschluss Ev. Theologie werden im Rahmen einer Kollegialprüfung vor zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt, die zwei verschiedene Gebiete der Ev. Theologie vertreten.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (1) Die gemäß Studienordnung zu absolvierenden prüfungsrelevanten Module gehen zu je 30 % in die Fachnote Ev. Theologie ein. Entsprechend wird die mündliche Prüfung mit 40 % gewichtet. Die mündliche Prüfung umfasst Themen aus zwei Teilgebieten des Fachgebiets der Ev. Theologie, die kein Teilgebiet der beiden prüfungsrelevanten Module gewesen sind.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die beiden Teilprüfungen im Ein-Fach-Modell werden als mündliche Prüfungen abgelegt. Die mündlichen MA-Prüfungen im Einfach-Modell dauern insgesamt 60 Minuten, die mündliche Prüfung im Zweifach-Modell insgesamt 45 Minuten, wobei beide Teildisziplinen der evangelischen Theologie gleichrangig zu berücksichtigen sind.
- (2) Im Ein-Fach-Modell gehen die beiden prüfungsrelevanten Module mit je 30 % und die mündliche Prüfung mit 40 % in die Fachnote ein. Die beiden mündlichen Teilprüfungen umfassen Themen aus den Modulen MA-MF. Die Prüfungsbereiche aus MA-MF dürfen nicht identisch sein mit den Themenbereichen der prüfungsrelevanten Module. Die Studierenden bestimmen die prüfungsrelevanten Module bei der Anmeldung zur mündlichen MA-Prüfung.

Im Zwei-Fach-Modell geht das gemäß Studienordnung zu absolvierende prüfungsrelevante Modul mit 50 % in die Fachnote ein; entsprechend wird die mündliche Prüfung mit 50 % gewichtet. Die mündliche Prüfung umfasst Themen aus den Teilgebieten der Ev. Theologie, die nicht dem prüfungsrelevanten Modul angehören.

zu

§ 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

- (4) Eine Gruppenarbeit ist nicht vorgesehen.

Anlage Studienpläne

1. Studienjahr

Modul I:

Kirchengeschichte I, 4 SWS, 6 CP

WS: Kurs: Alte Kirche bis zur Reformation oder alternativ

SoSe: Kurs: Reformation bis zur Neuzeit

Dazu ein Seminar im Wintersemester oder im Sommersemester

Modul II:

Bibelwissenschaften I, 6 SWS, 8 CP

WS: Kurs: Einführung in das Alte Testament

WS: Kurs: Einführung in das Neue Testament (einer der Kurse im 2. Studienjahr)

SoSe: Seminar: Einführung in Methoden wissenschaftlicher Exegese

Modul III:

Systematische Theologie – Einführung und Grundfragen, 6 SWS, 9 CP

WS: Kurs: Einführung in die Systematische Theologie

SoSe: Systematisch-theologisches Seminar

WS: Kurs: Grundfragen der Dogmatik (2. Studienjahr)

2. Studienjahr (von Modul II und III ist je ein Kurs für das 2. Studienjahr vorgesehen)

Modul IV:

Kirchengeschichte II, 4 SWS, 7 CP

In WS und SoSe jeweils ein Seminar aus den Bereichen Alte Kirche, Mittelalter, Reformation oder neuere Zeit.

Modul V:

Interdisziplinäre Veranstaltung, 4 SWS, 4CP

WS: Seminar

SoSe: Seminar

Die Seminare werden gemeinsam von zwei Vertretern unterschiedlicher Disziplinen der Evangelischen Theologie beziehungsweise der Theologie und eines anderen Fachbereiches gehalten. Mindestens eines dieser Seminare muss von einem Systematiker / einer Systematikerin angeboten werden.

3. Studienjahr

Modul VI:

Bibelwissenschaften II, 4 SWS, 8 CP

jeweils ein Seminar zum Alten Testament und zum Neuen Testament

Modul VII:

Ethische Theologie, 4 SWS, 7 CP

WS: Kurs: Anthropologie und Ethik

SoSe: Seminar: Sozialethik

Modul VIII:

Praktische Theologie, 4 SWS, 6 CP

WS: Seminar: Lebensführung in der Moderne

SoSe: Seminar: Kirche und öffentliches Leben

Modul IX : (2. und 3. Studienjahr)

Wahlpflichtbereich 7 SWS 10 CP

Der Wahlpflichtbereich speist sich aus Veranstaltungen aller theologischen Studiengänge. Die Studierenden können Veranstaltungen nach ihren Vorstellungen wählen und so innerhalb des Fächerkanons der Evangelischen Theologie individuelle Schwerpunkte setzen.

Studienplan Master Studienfach Evangelische Theologie (Zwei Fächer)

1. Studienjahr

Pflichtmodul Modul MA oder MB

Theologie und Hermeneutik des Alten Testaments, 6SWS, 10CP
oder

Theologie des Neuen Testaments im Horizont der jüdischen Tradition, 6SWS, 10CP

1 Wahlmodul aus MD, ME, MG, MH

- Modul MD
Dogmatische Orientierung im Horizont ökumenischer Perspektiven, 4SWS, 8CP
- Modul ME
Ethische Urteilsbildung in theologischer Perspektive, 4SWS, 8CP
- Modul MG, SWS und CP siehe Modulhandbuch
Religionswissenschaftliches Modul
- Modul MH, SWS und CP siehe Modulhandbuch
Philosophisches Modul

2. Studienjahr

2 weitere Wahlmodule aus MC, MD, ME, MF, MG, MH

- Modul MC
Theologische Grundfragen der Christentumsgeschichte, 6SWS, 10CP
- Modul MD
Dogmatische Orientierung im Horizont ökumenischer Perspektiven, 4SWS, 8CP
- Modul ME
Ethische Urteilsbildung in theologischer Perspektive, 4SWS, 8CP
- Modul MF
Praktische Theologie, 6SWS, 10CP
- Modul MG, SWS und CP siehe Modulhandbuch
Religionswissenschaftliches Modul
- Modul MH, SWS und CP siehe Modulhandbuch
Philosophisches Modul

Studienplan Master Studienfach Evangelische Theologie (Ein Fach)

1. Studienjahr

Pflichtmodul Modul MA

Theologie und Hermeneutik des Alten Testaments, 6SWS, 10CP

Pflichtmodul: Modul MB

Theologie des Neuen Testaments im Horizont der jüdischen Tradition, 6SWS, 10CP

2 Wahlmodul aus MC, MD, ME, MG, MH (mindestens ein Modul aus MD, ME, MG, MH)

- Modul MC
Theologische Grundfragen der Christentumsgeschichte, 6SWS, 10CP
- Modul MD
Dogmatische Orientierung im Horizont ökumenischer Perspektiven, 4SWS, 8CP
- Modul ME

Ethische Urteilsbildung in theologischer Perspektive, 4SWS, 8CP

- Modul MG
Religionswissenschaftliches Modul
- Modul MH
Philosophisches Modul

2. Studienjahr

2 weitere Wahlmodule aus MC, MD, ME, MF, MG, MH

- Modul MC
Theologische Grundfragen der Christentumsgeschichte, 6SWS, 10CP
- Modul MD
Dogmatische Orientierung im Horizont ökumenischer Perspektiven, 4SWS, 8CP
- Modul ME
Ethische Urteilsbildung in theologischer Perspektive, 4SWS, 8CP
- Modul MF
Praktische Theologie, 6SWS, 10CP
- Modul MG, SWS und CP siehe Modulhandbuch
Religionswissenschaftliches Modul
- Modul MH, SWS und CP siehe Modulhandbuch
Philosophisches Modul

2 Vertiefungsmodule aus MA-MH, jeweils

Religionswissenschaft

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt eine obligatorische Beratung durch den Lehrstuhl für Religionswissenschaft voraus, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird. Dabei wird zugleich geprüft, ob die jeweiligen Bewerber die Kriterien für die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4, Abschnitt 2b, 3, 4) erfüllen.

Studierende aus anderen Studiengängen bzw. Fächern werden zum M.A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen, sofern sie vorangegangene Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können, die mit der Grundlagenveranstaltung GR01-I, dem Modul SR02 sowie einem Wahlpflichtmodul der materialen Religionsgeschichte (MR01 bis MR06) des B.A.- Studiums Religionswissenschaft an der RUB vergleichbar sind. Gegebenenfalls kann die Zulassung an die Aufforderung gekoppelt werden, bestimmte Module oder Moduleile nachzuholen. Zuständig für die Überprüfung der Vergleichbarkeit sind die Modulverantwortlichen. Bei Widerspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss der am konsekutiven B.A./M.A- Studiengang beteiligten Fächer.

- (3) Für die Zulassung zum M.A.-Studium sind folgende Sprachanforderungen obligatorisch:
- Nachweis von geprüften Kenntnissen in mindestens einer für die materiale Schwerpunktbildung relevanten Quellsprache. Diese können sein:
- Hebräisch: Hebraicum;

Griechisch: Graecum;

Lateinisch: Latinum;

Arabisch: Arabicum, bzw. Arabisch I bis IV (entsprechend den Sprachkursmodulen SK-1 und SK-2 im Rahmen des Faches Orientalistik) oder äquivalent;

Sanskrit: Kenntnisse im Umfang einer Einführung ins Sanskrit und zwei Lektürekursen;

Chinesische Schriftsprache/Ostasiatische Sprache (Japanisch oder Koreanisch): Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltungen zur Chinesischen Schriftsprache I-III bzw. Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang der für die Zulassung zum M.A.- Studium in einem OAW-Fach nötigen Kenntnisse (inkl. klass. Chinesisch).

Darüber hinaus sind fundierte Englischkenntnisse zur Handhabung von Sekundärliteratur dringend erforderlich.

(4) Weitere Kriterien für die Zulassung zum Master- Studium sind:

B.A.-Abschluss oder ein vergleichbarer akademischer Abschluss, der mit mindestens 2,5 benotet wurde.

Nachweis von Grundkenntnissen sozialempirischer, philologischer oder historischer Methoden im Umfang von mindestens 5 CP.

Fehlen zulassungsrelevante Nachweise, so kann einer Zulassung stattgegeben werden, wenn die nachzuholenden Leistungen den Umfang von 15 CP nicht überschreiten. Die Zulassung bei ausstehenden zulassungsrelevanten Nachweisen ist verbindlich an die Auflage gekoppelt, die fehlenden Leistungen innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachzuholen und spätestens bei der Anmeldung zur MA-Prüfung nachzuweisen. Die Bewilligung zur Zulassung bei eingeschränkten Zulassungsnachweisen hängt davon ab, ob trotz der Zusatzbelastung durch nachzuholende Leistungen die Regelstudienzeit von vier Semestern eingehalten werden kann. Zuständig für Anerkennungs- und Zulassungsfragen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Diese Entscheidung wird im Benehmen mit der Fakultät getroffen. Bei Widerspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss der am konsekutiven B.A./M.A-Studiengang beteiligten Fächer.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studienprogramm des Bachelor-Studiums Religionswissenschaft gliedert sich in folgende Module:

- Pflichtmodule der Grundlagen der Religionswissenschaft (GR):
 - GR01: Grundlagen der Religionswissenschaft;
 - GR02: Sprachliche und methodische Grundlagen der Religionswissenschaft.
- Wahlpflichtmodule der materialen Religionsgeschichte (MR):
 - MR01: Grundkurs altorientalische und antike Religionsgeschichte (Wahlpflicht);
 - MR02: Grundkurs jüdische Religionsgeschichte (Wahlpflicht);
 - MR03: Grundkurs christliche Religionsgeschichte (Wahlpflicht);
 - MR04: Grundkurs islamische Religionsgeschichte (Wahlpflicht);
 - MR05: Grundkurs indische Religionsgeschichte (Wahlpflicht);
 - MR06: Grundkurs ostasiatische Religionsgeschichte (Wahlpflicht);
- Pflichtmodul der materialen Religionsgeschichte (MR)
 - MR07: Vertiefungsmodul Allgemeine Religionsgeschichte (Pflichtmodul).

Von den sechs Wahlpflichtmodulen der materialen Religionsgeschichte [MR01-MR06] sind insgesamt drei auszuwählen.

- Pflichtmodule der systematischen Religionswissenschaft (SR)
 - SR02: Grundkurs Systematik und Komparatistik;
 - SR03: Grundkurs Historische Transformationsprozesse;
 - SR04: Angewandte Religionswissenschaft.

Ein empfohlener Studienverlaufsplan ist als Anlage beigefügt.

Das Studienprogramm des Master-Studiums Religionswissenschaft gliedert sich in folgende Bereiche und Module:

Basisbereich:

- Wahlpflichtmodule Materiale Religionsgeschichte (1 aus 6 Modulen muss belegt werden):
 - MR11: Vertiefungsmodul altorientalische und antike Religionsgeschichte;
 - MR12: Vertiefungsmodul jüdische Religionsgeschichte;
 - MR13: Vertiefungsmodul christliche Religionsgeschichte;
 - MR14: Vertiefungsmodul islamische Religionsgeschichte;
 - MR15: Vertiefungsmodul indische und von Indien ausgehende Religionsgeschichte;
 - MR16: Vertiefungsmodul ostasiatische Religions- und Geistesgeschichte.
- Pflichtmodul Systematische Religionswissenschaft (SR11)
- Pflichtmodul Sprachliche und methodische Grundlagen der Religionswissenschaft (GR11)

Aufbaubereich (Wahlpflicht, 1 Modul muss belegt werden): entweder

- ein weiteres Modul der materialen Religionsgeschichte (MR11-MR16), oder
- ein weiteres Modul der systematischen Religionswissenschaft (SR12)

Angewandte Religionswissenschaft (Wahlpflicht, ein Modul muss belegt werden): entweder

- Forschungsmodul (FR); oder
- Modul Praktische/Angewandte Religionswissenschaft (PR)

Ein empfohlener Studienverlaufsplan ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

Über die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen entscheiden die Modulverantwortlichen.

- (2) Die Gesamtnote eines Moduls ergibt sich aus der Note der in diesem Modul absolvierten Modulprüfung oder aber dem nach Anzahl der CP gewichteten Mittel der in diesem Modul erbrachten Modul-Teilprüfungen (siehe Studienordnung). Das Modul GR02 wird nicht benotet.
- (3) Im Fach Religionswissenschaft gehen in die Endnote der B.A.-Prüfung die Endnote von drei Modulen in die Abschlussnote ein. Diese Module sind obligatorisch MR07 und SR02 sowie wahlweise SR03 oder SR04.
- (5) In der Ein-Fach-Variante gehen in die Endnote des M.A.-Examens die Note von zwei Modulen aus den Bereichen der materialen Religionsgeschichte (MR), der systematischen

Religionswissenschaft (SR) oder der religionswissenschaftlichen Forschung (FR) ein. In der Zwei-Fach-Variante geht ein Modul aus den genannten Bereichen in die Endnote ein.

- Grundlagenmodule (GR) GR01: 8 CP, GR02: 5 CP.
- Materiale Religionsgeschichte

MR01: 8 CP (Wahlpflicht);

MR02: 8 CP (Wahlpflicht);

MR03: 8 CP (Wahlpflicht);

MR04: 8 CP (Wahlpflicht);

MR05: 8 CP (Wahlpflicht);

MR06: 8 CP (Wahlpflicht);

MR07: 7 CP, (Pflicht).

- Systematische Religionswissenschaft

SR02: 12 CP;

SR03: 7 CP;

SR04: 8 CP;

- (4) Im Master-Studium verteilen sich die 90 (Einfach-Variante) bzw. 45 (Zweifach-Variante) Kreditpunkte folgendermaßen:
- Einfach-Variante: je Modul 18 CP;
 - Zweifach-Variante: je Modul 9 CP.

zu

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung des Zweifach- Masters soll eine Kollegialprüfung sein; Ein Prüfer soll einen Bereich der materialen Religionsgeschichte, ein weiterer einen Bereich der systematischen Religionswissenschaft prüfen.

zu

§ 19 B.A.-Prüfung

- (1) Das B.A.-Studium Religionswissenschaft sieht keine mündliche Abschlussprüfung vor.
- (2) In die Fachnote Religionswissenschaft gehen die Ergebnisse der drei prüfungsrelevanten Studienmodule gleichwertig ein.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Zu den Fachprüfungen und zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer im B.A.-Studium mindestens 45 CP erreicht und mindestens ein prüfungsrelevantes Modul erfolgreich abgeschlossen hat.

zu

§ 25 M.A.-Prüfung

- (1) In der Ein-Fach-Variante gehen zwei mündliche Abschlussprüfungen in die Abschlussnote ein. Eine Prüfung soll zwei Schwerpunkte aus dem Bereich der materialen Religionsgeschichte, die zweite zwei Schwerpunkte aus dem Bereich der systematischen Religionswissenschaft zum Inhalt haben. Bei der Zwei-Fach-Variante geht eine mündliche

Prüfung in die Abschlussnote ein. In dieser soll jeweils ein material-religionsgeschichtlicher und ein systematisch-religionswissenschaftlicher Schwerpunkt geprüft werden.

- (2) Im Fach Religionswissenschaft gehen in die Endnote des M.A.-Examens die Noten eines Moduls der materialen Religionsgeschichte (MR) wie auch der systematischen Religionswissenschaft (SR) ein. Falls im Bereich Career Track das Forschungsmodul (FR) belegt wird, kann dieses alternativ für das MR- bzw. SR-Modul angerechnet werden. Die Prüfungsthemen dürfen keine inhaltliche Schnittmenge mit der Master-Arbeit haben. Die Noten für die beiden prüfungsrelevanten Module gehen zu jeweils 35% in die Fachnote ein. In der Ein-Fach-Variante gehen die Noten der beiden mündlichen Prüfungen zu jeweils 15% in die Fachnote ein. In der Zwei-Fach-Variante geht die Note der mündlichen Prüfung zu 30% in die Fachnote ein.

Anlage Studienplan B.A.-Studium

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr	
1	2	3	4	5	6
I. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Grundlagenmodule (GR)					
GR01: Grundlagen der Religionswissenschaft (8 CP)		GR02: Sprachliche und methodische Grundlagen der Religionsforschung (5 CP)			
Module der materialen Religionsgeschichte (MR)					
MR0X: Wahlpflichtfach 1 (eines der Module MR01 bis MR06) (8 CP)		MR0X: Wahlpflichtfach 3 (eines der Module MR01 bis MR06) (8 CP)		BA.- Abschl ussarbei te (8CP)	
MR0X: Wahlpflichtfach 2 (eines der Module MR01 bis MR06) (8 CP)		MR07: Vertiefungsmodul (7 CP)			
Module der systematischen Religionswissenschaft (SR)					
		SR02: Grundkurs Theorie, Systematik und Komparatistik (12 CP)			
				SR03: Grundkurs Historische Transformationsprozess e (7 CP)	

	SRO4: Angewandte Religionswissenschaft (8 CP)
--	--

Anlage: Studienplan 1-FACH-M.A.

1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1 I. Semester	2 2. Semester	3 3. Semester	4 4. Semester
GR II: Sprachliche und methodische Grundlagen der Religionswissenschaft (18 CP)			M.A.-Abschlussarbeit (20 CP) 2 Mündliche Prüfungen (10 CP)
MR-I: Wahlpflichtfach 1 (eines der Module MR11 bis MR16) (18 CP)			
SR-I: Systematische Religionswissenschaft (18 CP)			
	MR-II/SR-II: Wahlpflichtfach 2 (eines der Module MR11 bis MR16 oder SR12) (18 CP)		
		Career Track: Wahlpflichtfach 3 (Religionswissenschaftliche Forschung oder Praktische Religionswissenschaft) (18 CP)	

Anlage: Studienplan 2-FACH-M.A.

1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1 I. Semester	2 2. Semester	3 3. Semester	4 4. Semester
GR II: Sprachliche und methodische Grundlagen der Religionswissenschaft (9 CP)			M.A.-Abschlussarbeit (20 CP) 2 Mündliche Prüfungen (10 CP)
MR-I: Wahlpflichtfach 1 (eines der Module MR11 bis MR16) (9 CP)			
SR-I:			

Systematische Religionswissenschaft (9 CP)		
	MR-II/SR-II: Wahlpflichtfach 2 (eines der Module MR11 bis MR16 oder SR12) (9 CP)	
		Career Track: Wahlpflichtfach 3 (Religionswissenschaftliche Forschung oder Praktische Religionswissenschaft) (9 CP)

Katholische Theologie

zu

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Im B.A.-Studium der Katholischen Theologie wird den Studierenden Grundlagenwissen über die Inhalte, die Methoden und Theorien der einzelnen Teilgebiete der Katholischen Theologie (Historische Theologie, Biblische Theologie, Systematische Theologie, Theologische Ethik und Praktische Theologie) vermittelt.
- (2) Im M.A.-Studium werden die im B.A.-Studium erworbenen Fachkenntnisse in Teilgebieten der Katholischen Theologie vertieft, um die Studierenden zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und ausgewählte theologische Fragestellungen bearbeiten zu können.

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (1) Für das B.A.-Studium der Katholischen Theologie sind Lateinkenntnisse im Umfang von mind. 10 CP erforderlich, z.B. durch den Nachweis des Latinums oder die Teilnahme an einem Sprachkurs der RUB. Die Lateinkenntnisse müssen bis zur Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung nachgewiesen werden.
- (2) Vor Beginn des M.A.-Studiums haben die Studierenden mit einem von der Fakultät benannten Studienberater ein Beratungsgespräch zu führen, in dem die Schwerpunktfachwahl im M.A.-Studium der Katholischen Theologie im Kontext des gewählten Zweitfaches sowie der Berufsorientierung abgeklärt wird.
- (3) Für das M.A.-Studium der Katholischen Theologie sind das Latein und Grundkenntnisse des Griechischen und des Hebräischen im Umfang von insgesamt mindestens 5 CP erforderlich. Die Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass alle Sprachnachweise spätestens bei der Anmeldung zur mündlichen Fachprüfung vorgelegt werden.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (2) Das Studium der Katholischen Theologie in der B.A.-Phase umfasst ca. 46 SWS. Es erstreckt sich auf sieben Module, von denen je ein Modul in der biblischen Theologie, der

historischen Theologie der systematischen Theologie, der theologischen Ethik und der praktischen Theologie pflichtgemäß zu absolvieren sind. Das siebte Modul steht zur Wahl und kann auch ein Projekt forschenden Lernens beinhalten (vgl. Studienplan B.A.-Studium).

- (3) Das M.A.-Studium der Katholischen Theologie in Verbindung mit einem weiteren Fach umfasst ca. 20 SWS. Ein Praktikum ist Pflicht (Modul 1). Das Studium gliedert sich in vier fachwissenschaftliche Module, die aus einem Angebot aus acht Modulen zu wählen sind (vgl. Studienplan M.A.-Phase).

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (2) Art und Umfang der Module werden im Rahmen des Studienplans festgelegt.
- (3) In die Endnote des B.A.-Studiums gehen die Noten nach Wahl der Studierenden von je zweien der Pflichtmodule ein. Modul 1 (Theologischer Grundkurs) und Modul 7 (Wahlmodul) können nicht als notenrelevant gewählt werden.
- (4) In die Endnote des M.A.-Studiums geht die Note eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich nach Wahl der Studierenden ein.

zu

§ 9 Kreditpunkte

- (2) Kreditpunkte für ein theologisches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortwechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

zu

§17 Mündliche Prüfungen

- (2) Die mündliche B.A.-Prüfung wird vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin sowie einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin abgelegt. Der Prüfer bzw. die Prüferin sollte weder in einem der beiden der notenrelevanten Module noch mit der Bewertung der B.A.-Arbeit befasst gewesen sein.
- (3) Mündliche Prüfungen für den M.A.-Abschluss in Katholischer Theologie werden im Rahmen einer Kollegialprüfung vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt, die zwei verschiedene Gebiete der Theologie vertreten.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (1) Bei der Bildung der Fachnote in der Katholischen Theologie werden die mündliche Abschlussprüfung sowie die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten mit jeweils 33 % (1/3) gewichtet.
- (2) Zur Anmeldung der ersten B.A.-Prüfung (mündliche Prüfung oder BA-Arbeit) sind 43 CP im Fach Katholische Theologie nachzuweisen.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Bei der Bildung der Fachnote für Katholische Theologie werden die mündliche Fachprüfung und die Note des prüfungsrelevanten Moduls mit jeweils 50% (1/2) gewichtet.

zu

§ 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

- (4) Eine Gruppenarbeit ist nicht vorgesehen.

Studienplan des B.A.-Studiums

Modul 1	Theologischer Grundkurs	3 SWS	2 CP
Modul 2	Biblische Theologie	8 SWS	11 CP
Modul 3	Historische Theologie	8 SWS	11 CP
Modul 4	Systematische Theologie	7 SWS	11 CP
Modul 5	Theologisches Ethik	8 SWS	12 CP
Modul 6	Praktische Theologie	8 SWS	12 CP
Modul 7	Wahlmodul (nach eigenem Schwerpunkt) alternativ: Projekt forschenden Lernens	4 SWS 2 SWS	6 CP

Studienplan des M.A.-Studiums

Pflichtbereich:			
Modul I	Praxismodul	-----	5 CP
Wahlpflichtbereich (4 Module sind zu absolvieren):			
Modul II	Schöpfung und Evolution	5 SWS	10 CP
Modul III	Anthropologie	5 SWS	10 CP
Modul IV	Interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	5 SWS	10 CP
Modul V	Religiöse Organisationen	5 SWS	10 CP
Modul VI	Christentum und Kultur	5 SWS	10 CP
Modul VII	Leben, Tod und Sterben	5 SWS	10 CP
Modul VIII	Rituale im menschlichen Leben	5 SWS	10 CP
Modul IX	Christliche Weltverantwortung	5 SWS	10 CP

Erziehungswissenschaften

zu

§ 2 Aufbau des Studiums

- a) Das B. A.-Studium Erziehungswissenschaft ist in ein Pflicht- und ein Wahlpflichtstudium unterteilt. Die Module A 1, A 2, A 3, B 1, C 1 und C 2 bilden den Pflichtbereich, den Wahlpflichtbereich hingegen die Module A 4, A 5, A 6, B 4 und B 5 (vgl. Anhang 1). Die Modulbeschreibungen werden in einem gesonderten Modulhandbuch vorgelegt.
- b) Im Wahlpflichtbereich des B. A.-Studiums ist aus der Gruppe der A-Module und der Gruppe der B-Module jeweils ein Modul erfolgreich abzuschließen.
- c) Im Master-Studium bilden das Grundlagenmodul (GM), das Modul C 3 und die Forschungswerkstatt (FW) den Pflichtbereich des Studiums. Der Wahlpflichtbereich des Studiums besteht aus den Modulen A 7, A 8, A 9, B 6 und B 7 (vgl. Anhänge 2 und 3). Die Modulbeschreibungen werden in einem gesonderten Modulhandbuch vorgelegt.
- d) Die Module des Wahlpflichtbereichs stellen eine Vertiefung und Erweiterung der entsprechenden Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums (A 7 ist das Vertiefungsmodul zu A 4, A 8 das zu A 5, A 9 das zu A 6, B 6 das zu B 5 und B 7 das zu B 4) oder inhaltlich vergleichbarer Studienleistungen dar.
- e) Studierende mit zweitem Studienfach müssen insgesamt 2 Wahlpflichtmodule, eines im A- und eines im B-Bereich, absolvieren und in einem davon eine schriftliche Hausarbeit abfassen.
- f) Studierende ohne zweites Studienfach müssen ebenfalls insgesamt 2 Wahlpflichtmodule absolvieren, je eines im A- und im B-Bereich, allerdings in beiden eine schriftliche Hausarbeit anfertigen.
- g) Für M. A.-Studierende der Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach werden die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche im Master-Studium durch einen Ergänzungsbereich komplettiert. [Vgl. § 7 (1).]
- h) Für diesen Ergänzungsbereich des Master-Studiums können zusätzliche Lehrveranstaltungen des Bachelor- und Master-Studiums des Fachs Erziehungswissenschaft absolviert oder Lehrangebote anderer Fächer zur entweder forschungs- oder professionsbezogenen Profilierung des Studiums genutzt werden.

zu

§ 4 Zulassung zum B. A.- und M. A.-Studium

- a) Für das Studium der Erziehungswissenschaft sind keine über die allgemeinen Regelungen der Zulassung zum Hochschulstudium hinausgehenden Sprachnachweise erforderlich. Jedoch sind gute Kenntnisse des Englischen eine wichtige Voraussetzung für den Studienerfolg.
- b) Das für die Zulassung zum Master-Studium nachzuweisende Beratungsgespräch wird im Fach Erziehungswissenschaft von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Bachelor-Arbeit Erziehungswissenschaft durchgeführt.
- c) Wurde die Bachelor-Arbeit im zweiten Studienfach geschrieben, so ist das obligatorische Beratungsgespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung im Fach Erziehungswissenschaft zu führen.

- d) Wurde die Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erworben, so wird die obligatorische Studienberatung durch die Fachbeauftragte bzw. den Fachbeauftragten durchgeführt.
- e) Formale Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein an einer Hochschule abgeschlossenes Bachelor-Studium in Erziehungswissenschaft oder einem anderen affinen Fach. Das abgeschlossene Studium an einer Fachhochschule berechtigt zu einer Einzelfallprüfung durch die Fachbeauftragte bzw. den Fachbeauftragten; gegebenenfalls kann die Zulassung zum Master-Studium mit Auflagen verbunden sein.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- a) Das Bachelor-Studium Erziehungswissenschaft umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 SWS. Sie sind mit insgesamt 65 Kreditpunkten gewichtet.
- b) Im Master-Studium Erziehungswissenschaft haben Studierende mit einem zweiten Studienfach Lehrveranstaltungen im Umfang von 22 SWS zu absolvieren. Diese Studienleistungen sind mit insgesamt 45 CP gewichtet.
- c) Studierende ohne zweites Studienfach haben im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Masterstudiums Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 SWS zu absolvieren. Hinzu kommt eine variable Zahl von Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich nach § 7. In der Summe sind die erforderlichen Studienleistungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsbereichs mit 90 CP gewichtet.
- d) Das Institut für Erziehungswissenschaft trägt die organisatorische Verantwortung für ein hinreichendes Lehrangebot in den B.A.- und M.A.-Studienprogrammen, um einen Studienabschluss in der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

zu

§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

- a) Für Studierende im Master-Studium Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach umfasst der Ergänzungsbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 28 CP nach den Vorgaben von § 2 (7).
- b) Für die Ausgestaltung des Ergänzungsbereichs im M. A.-Studium übernimmt die für das Master-Studium Erziehungswissenschaft aus der Hochschullehrerschaft gewählte Mentorin bzw. der Mentor eine beratende Funktion.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- a) Die Gesamtnote für ein Modul wird aus Modulteilprüfungen ermittelt. Mit 5,0 bewertete Modulteilprüfungen fließen in die Modulnote ein. Ein Modul gilt als bestanden, wenn es im gewichteten arithmetischen Mittel mit mindestens 4,0 bewertet wird.
- b) Im Bachelor-Studium gehen die Modulnoten für die beiden Wahlpflichtmodule nach § 2 (2) in die abschließende Fachnote Erziehungswissenschaft ein.
- c) Im Master-Studium Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach gehen die beiden Modulnoten für die zwei Wahlpflichtmodule nach § 2 (3) und (6) in die Fachnote Erziehungswissenschaft ein.

- d) Bei einem Master-Studium Erziehungswissenschaft mit einem zweiten Studienfach geht nur die Endnote desjenigen Wahlpflichtmoduls nach § 2 (3) und (5) als prüfungsrelevante in die Fachnote Erziehungswissenschaft ein, in dem eine Zusatzleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht worden ist.

zu

§ 16 Prüfungsformen

- a) Die Abschlussprüfung des Bachelor-Studiums wird in Form einer etwa 30-minütigen mündlichen Prüfung durchgeführt.
- b) Die Abschlussprüfung des Master-Studiums Erziehungswissenschaft besteht bei Studierenden ohne zweites Studienfach aus zwei etwa 30minütigen mündlichen Prüfungen.
- c) Die Abschlussprüfung des Master-Studiums Erziehungswissenschaft mit einem zweiten Studienfach wird als etwa 30- bis 45-minütige mündliche Prüfung durchgeführt.

zu

§ 17 Mündliche Prüfungen

- a) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung des B. A.-Studiums Erziehungswissenschaft ist eines der Wahlpflichtmodule nach § 2 (2) mit dem Schwerpunkt auf einem Modulteil, der zuvor nicht durch eine Zusatzleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen worden ist.
- b) Wurde bzw. wird die Bachelor-Arbeit im zweiten Studienfach, also nicht im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben, so steht es den Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten frei, den thematischen Schwerpunkt nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer unter Berücksichtigung von Abs. 1 aus dem Wahlpflichtmodul des A- oder des B-Bereiches zu wählen.
- c) Wurde bzw. wird die Bachelor-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben, so muss sich das Thema der mündlichen Abschlussprüfung auf das Wahlpflichtmodul des B-Bereiches beziehen, wenn die Bachelor-Arbeit im A-Bereich geschrieben wurde bzw. wird, und umgekehrt.
- d) Die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Bachelor-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft darf nicht mehr für eine mündliche B. A.-Abschlussprüfung vorgeschlagen werden.
- e) Die mündlichen Abschlussprüfungen des M. A.-Studiums Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach beziehen sich jeweils auf denjenigen Modulteil der beiden prüfungsrelevanten Wahlpflichtmodule gemäß § 8 (3), in dem keine Zusatzleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht worden ist.
- f) Bei Studierenden mit einem zweiten Studienfach bezieht sich die mündliche Prüfung auf dasjenige Wahlpflichtmodul, das nicht als prüfungsrelevantes Modul [vgl. § 8 (4)] festgelegt wurde.
- g) Von Studierenden mit einem zweiten Studienfach, die ihre Abschlussarbeit im Fach Erziehungswissenschaft schreiben, darf die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master-Arbeit nicht mehr für die mündliche Abschlussprüfung vorgeschlagen werden.
- h) Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in mündlichen Abschlussprüfungen des B. A.- und M. A.-Studiums Erziehungswissenschaft wirken bei der Festsetzung der Note für die jeweilige Prüfungsleistung mit.

zu

§ 19 Bachelorprüfung

- a) In die Fachnote des Bachelor-Studiums Erziehungswissenschaft gehen die Modulendnoten der beiden Wahlpflichtmodule nach § 2 (2) sowie die Note für die mündliche Abschlussprüfung ein.
- b) Für die Fachnote des B. A.-Studiums Erziehungswissenschaft werden die beiden Modulendnoten der prüfungsrelevanten Module mit jeweils 35 % und die mündliche Prüfung mit 30 % gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- a) Für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Pflichtmodule A 1, A 2, A 3, B 1, C 1 und C 2 erforderlich.
- b) Darüber hinaus muss das Studium in einem der beiden Wahlpflichtmodule (vgl. § 2 Abs. 2) erfolgreich abgeschlossen sein.

zu

§ 21 Bachelorarbeit

- a) In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die B. A.-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Über die in § 21 GPO B. A./M. A. genannten Bedingungen hinaus müssen die jeweiligen individuellen Teilleistungen erziehungswissenschaftliche Themenfelder und Fragestellungen bearbeiten.
- b) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet auf der Basis einer inhaltlichen Begründung durch die Antragstellerin bzw. Antragssteller und eines Votums der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Genehmigung des Antrags.

zu

§ 25 Masterprüfung

- a) In die Fachnote des Master-Studiums Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach gehen die Endnoten der beiden Module des Wahlpflichtbereichs nach § 2 (6) sowie die Note der mündlichen Abschlussprüfungen ein.
- b) Für die Festsetzung der Fachnote des M. A.-Studiums Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach erhalten die Endnoten der beiden prüfungsrelevanten Module ein Gewicht von jeweils 35 % und die Noten für die beiden mündlichen Prüfungen ein Gewicht von jeweils 15 %.
- c) Im M. A.-Studium Erziehungswissenschaft mit einem zweiten Studienfach erhält die Modulnote des prüfungsrelevanten Moduls [vgl. § 8 (4)] ein Gewicht von 70 %, das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung von 30 %.

zu

§ 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- a) Für die Zulassung zur Masterprüfung müssen Studierende mit einem zweiten Prüfungsfach im Fach Erziehungswissenschaft mindestens 33 CP, nämlich drei Teile des

Grundlagenmoduls, das Modul C 3, die Forschungswerkstatt und eines der beiden Wahlpflichtmodule nach § 2 (4) erbracht haben.

- b) Studierende ohne zweites Prüfungsfach haben bei der Anmeldung zur Prüfung mindestens 70 CP, darunter das komplette Grundlagenmodul, das Modul C 3, die Forschungswerkstatt sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule nach § 2 (4) nachzuweisen.

zu
§ 27 Masterarbeit

- a) In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die M. A.-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Über die in § 27 GPO B. A./M. A. genannten Bedingungen hinaus müssen die jeweiligen individuellen Teilleistungen erziehungswissenschaftliche Themenfelder und Fragestellungen bearbeiten.
- b) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet auf der Basis einer inhaltlichen Begründung durch die Antragstellerin bzw. Antragssteller und eines Votums der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Genehmigung des Antrags.

Anhang

I: Module des B. A.-Studiums Erziehungswissenschaft

Bezeichnung der Module, Inhalte	SWS	CP
Pflichtmodule		Σ 38
Grundlagentheoretische A-Module (V, ES und gekoppeltes ES)		
Modul A 1: Erziehung und Bildung <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Theorien der Erziehung und Bildung (ES oder gekoppeltes ES in Verbindung mit Modul C 1 oder V) • Exemplarische Vertiefung (PS, ggf. mit schriftlicher Zusatzleistung) 	4	5-8
Modul A 2: Lernen und Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende psychologische Lern- und Entwicklungstheorien (ES oder gekoppeltes ES in Verbindung mit Modul C 1 oder V) • Exemplarische Vertiefung (PS, ggf. mit schriftlicher Zusatzleistung) 	4	5-8
Modul A 3: Sozialisation <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Theorien der Sozialisation (ES oder gekoppeltes ES in Verbindung mit Modul C1 oder V) • Exemplarische Vertiefung (PS, ggf. mit schriftlicher Zusatzleistung) 	4	5-8
Berufsfeldbezogenes B-Modul		
Modul B 1: Pädagogische Handlungsfelder und pädagogische Professionalität <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Handlungsfelder (V) • Felder und Formen professionellen pädagogischen Handelns (PS, ggf. mit schriftlicher Zusatzleistung) 	4	5-7
Methodenmodule C-Module		Σ 12

Modul C 1: Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeiten (Ü mit Tutorium) 	4	5
Modul C 2: Statistik für Erziehungswissenschaftler <ul style="list-style-type: none"> • Statistische Verfahren (V) • Anwendung und Vertiefung (Ü) 	4	7

Wahlpflichtmodule A und B (nur jeweils eines aus dem A- und dem B-Bereich)	12	Σ 27
Modul A 4: Bildung und Gesellschaft (V und 2 HS nach Wahl sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungs- und bildungstheoretische Diskurse (V oder HS) • Soziologische, philosophische und anthropologische Referenztheorien (V oder HS) • Formen der Erziehung und Bildung im historischen Prozess, Geschichte des Bildungssystems (HS) 		13
Modul A 5: Internationale Bildungsentwicklung und interkulturelle Pädagogik (V und 2 HS nach Wahl sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Systemebene: Nationale Bildungssysteme im internationalen Kontext (V oder HS) • Konzeptionsebene: Pädagogische Modelle und Konzepte in internationaler Perspektive (V oder HS) • Handlungsebene: Problemfelder und Modelle interkultureller und internationaler Bildungsarbeit (HS) 		13
Modul A 6: Lehren und Lernen (V und 2 HS nach Wahl sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Kognitive und verhaltensbasierte Aspekte des Lehrens und Lernens • Motivationale und emotionale Aspekte des Lehrens und Lernens (V oder HS) • Methodische Aspekte des Lehrens und Lernens (V oder HS) 		13
Modul B 4: Erwachsenenbildung/Weiterbildung (3 HS und eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen, Struktur und Strukturentwicklung in der Weiterbildung • Planung und Organisation von Bildungsprogrammen 		14

<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Wissen 		
Modul B 5: Organisationspädagogik (3 HS und eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Organisationstheorie und der Organisationsforschung • Methoden der Beobachtung • Bewertung und Beurteilung von Organisationen 		14
Gesamt	36	65

V: Vorlesung, ES: Einführungsseminar, PS: Proseminar, HS: Hauptseminar, Ü: Übung

Erläuterungen:

In einem der Module A1, A2, A3 muss ein gekoppeltes Einführungsseminar in Verbindung mit dem Modul C1 studiert werden, in einem weiteren Modul ein Einführungsseminar und in dem dritten Modul muss eine Vorlesung besucht werden.

In zweien der vier Proseminare muss eine Zusatzleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden.

2: Module des M. A.-Studiums Erziehungswissenschaft (1 Fach)

Bezeichnung der Module, Inhalte	SWS	CP
Pflichtmodule		Σ 38
GM: Grundlagenmodul (OS) <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungs- und Bildungstheorien • Theorien und Paradigmen der Lern- und Problemlöseforschung • Theorien und Diagnosen sozialen Wandels • Theorien der Interaktion und Organisation 	8	16
Methodenmodule		
Modul C 3: Methoden systematischer Beobachtung, Recherche und Datenauswertung (Ü) <ul style="list-style-type: none"> • Quantitative Methoden • Qualitative Methoden 	4	10
Modul FW: Forschungswerkstatt (OS) <ul style="list-style-type: none"> • Quantitativ empirische Forschungsmethoden • Rekonstruktive (qualitative) Forschungsmethoden • Text- und quellenorientierte Analyseverfahren 	4	12

Wahlpflichtmodule des A- und B-Bereichs (nur jeweils eines aus dem A- und dem B-Bereich)	8	Σ 24
Modul A 7: Lebensentwurf, Lebenslauf und Lebenswelt (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Identität und Sozialität • Aufwachsen und Gesellschaft 		
Modul A 8: Globalisierung und internationale Bildungsforschung (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Globalisierung und Interkulturalität • Berufsperspektiven in international/interkulturell ausgerichteten pädagogischen Handlungsfeldern 		
Modul A 9: Lernen und Problemlösen (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Diagnose und Förderung individuellen Lernens und Problemlösens • Kooperatives Lernen und Problemlösen 		
Modul B 6: Pädagogisches Handeln in Organisationen (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Programmatik und Praxis des Organisationslernens • Fallstudien zum Organisationslernen 		
Modul B 7: Lebenslanges Lernen (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Programmatik und Praxis lebenslangen Lernens • Fallstudien zum lebenslangen Lernen 		
Ergänzungsbereich (forschungs- oder professionsbezogen)		Σ 28
Gesamt	24 + X	90

OS: Oberseminar, Ü: Übung

3: Module des M. A.-Studiums Erziehungswissenschaft (2 Fächer)

Bezeichnung der Module, Inhalte	SWS	CP
Pflichtmodule		Σ 25
GM: Grundlagenmodul (OS) <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungs- und Bildungstheorien 	6	12

<ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Paradigmen der Lern- und Problemlöseforschung • Theorien und Diagnosen sozialen Wandels • Theorien der Interaktion und Organisation 		
Methodenmodule		
Modul C 3: Methoden systematischer Beobachtung, Recherche und Datenauswertung (Ü) <ul style="list-style-type: none"> • Quantitative Methoden • Qualitative Methoden 	4	5
Modul FW: Forschungswerkstatt (OS) <ul style="list-style-type: none"> • Quantitativ empirische Forschungsmethoden • Rekonstruktive (qualitative) Forschungsmethoden • Text- und quellenorientierte Analyseverfahren 	4	8
Wahlpflichtmodule des A- und B-Bereichs (nur jeweils eines aus dem A- und dem B-Bereich)	8	Σ 20
Modul A 7: Lebensentwurf, Lebenslauf und Lebenswelt (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Identität und Sozialität • Aufwachsen und Gesellschaft 		
Modul A 8: Globalisierung und internationale Bildungsforschung (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Globalisierung und Interkulturalität • Berufsperspektiven in international/interkulturell ausgerichteten pädagogischen Handlungsfeldern 		
Modul A 9: Lernen und Problemlösen (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Diagnose und Förderung individuellen Lernens und Problemlösens • Kooperatives Lernen und Problemlösen 		
Modul B 6: Pädagogisches Handeln in Organisationen (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Programmatik und Praxis des Organisationslernens • Fallstudien zum Organisationslernen 		

Modul B 7: Lebenslanges Lernen (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none">• Programmatik und Praxis lebenslangen Lernens• Fallstudien zum lebenslangen Lernen		
Gesamt	22	45

OS: Oberseminar, Ü: Übung

Philosophie

zu

§ 2 Aufbau des Studiums

- (3) Im 1-Fach-Master können im Modul Ergänzungsbereich bis zu 18 CP erworben werden.

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (1) Für das Studium der Philosophie sind bereits im B.A.-Studium Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Kenntnisse des Lateinischen oder Griechischen, ratsam.
- (2) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Die Beratung erfolgt in der Regel durch die Prüferin bzw. den Prüfer der B.A.-Abschlussprüfung, im Anschluss an einen Studienortwechsel jedoch durch die offizielle Studienberatung des Faches Philosophie. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang „Masters of Arts“ sind des Weiteren (a) Latinum oder (b) Graecum oder (c) zwei moderne Fremdsprachen und Lateinkenntnisse. Der Nachweis der Sprachkenntnisse muss spätestens nach dem ersten Studienjahr im M.A.-Studium erfolgen.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium im Fach Philosophie umfasst im B.A.-Studium 10 zu absolvierenden Module. Die einzelnen Module werden weiter unten zu § 8, Abs. (1) genannt.
- (4) Das Studium umfasst im M.A.-Studium im 1-Fach-Modell 7 zu absolvierende Modulen im Fach Philosophie; hinzu tritt 1 Modul aus dem Ergänzungsbereich. Im 2-Fach-Modell umfasst das Studium 4 zu absolvierende Module im Fach Philosophie. Die einzelnen Module werden weiter unten zu § 8, Abs. (1) genannt

zu

§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

- (1) Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des B.A.-Studiums im Optionalbereich auf interdisziplinäre und fächerübergreifende Lehrangebote zu verwenden, um die

historischen und systematischen Verflechtungen des Faches Philosophie mit anderen Fächern genauer kennen zu lernen.

- (3) Studierende im M.A.-Studium Philosophie ohne zweites Studienfach studieren im Ergänzungsbereich Studieneinheiten im Umfang von 18 CP. Im Rahmen dieses Ergänzungsbereichs können sie sowohl Veranstaltungen anderer Fächer, die einen inhaltlichen Bezug zur Philosophie aufweisen, studieren, der Ergänzungsbereich kann aber auch zur weiteren Vertiefung im Fach Philosophie genutzt werden.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Die Einführungsphase des B.A.-Studiengangs besteht aus folgenden 5 Einführungsmodulen:

Historische Einführung 1 (HE 1): Zentrale Themen der Philosophie in Antike, Mittelalter und früher Neuzeit

Historische Einführung 2 (HE 2): Zentrale Themen der Philosophie in Neuzeit und Gegenwart

Systematische Einführung 1 (SE 1): Disziplinen der theoretischen Philosophie

Systematische Einführung 2 (SE 2): Disziplinen der praktischen Philosophie

Logik Einführung (LE): Grundzüge der Logik

Darüber hinaus werden 5 Weiterführende Module (WM) aus folgenden Modulbereichen studiert:

WM a: Erkenntnis und Grund (Theoretische Philosophie)

WM b: Handlung und Norm (Praktische Philosophie)

WM c: Kultur und Natur (Kultur- und Naturphilosophie)

Im zweiten Studienjahr wird je ein WM Ia- und WM Ib-Modul studiert, im dritten Studienjahr wird je ein WM a-, ein WM b- und ein WM c-Modul studiert, wobei die Studierenden zwischen den Modulstufen I oder II wählen können.

Im 2-Fach M.A.-Studium werden je ein WM III-Modul aus den Bereichen a, b und c sowie ein Schwerpunktmodul studiert. Im 1-Fach-Modell werden je zwei WM III-Module aus den Bereichen a, b und c sowie ein Schwerpunktmodul und ein Modul aus dem Ergänzungsbereich studiert.

Über die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen entscheidet die Lehrkommission der Lehrinheit Philosophie.

- (2) Die in der Modulprüfung erworbene Note gilt als Gesamtnote des Moduls. Werden in einem Modul mehrere benotete Leistungen erbracht, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen.
- (3) In die Endnote des B.A.-Studiums Philosophie gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen zwei prüfungsrelevante Module ein. Diese müssen aus dem Bereich der

Weiterführenden Module (WM I/II) stammen. Die Einführungsmodule sind keine prüfungsrelevanten Module.

- (4) Die prüfungsrelevanten Module des B.A.-Studiums sind für das zweite und dritte Studienjahr vorgesehen.
- (5) In die Endnote des M.A.-Studiums gehen bei zwei Fächern je ein Modul pro Fach, bei einem Fach zwei Module mit ein. Diese Module müssen aus dem Bereich der Weiterführenden Module stammen. Das Schwerpunktmodul sowie das Modul Ergänzungsbereich können keine prüfungsrelevanten Module sein.

zu

§ 16 Prüfungsformen: Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

- (1) Die Abschlussprüfungen werden im Fach Philosophie als mündliche Bachelorprüfungen abgenommen, sie können nicht als schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) abgenommen werden.
- (2) Die mündliche Bachelorprüfung kann weder im B.A.- noch im M.A.-Studium durch prüfungsrelevante Module ersetzt werden.

zu

§ 17 Mündlichen Prüfungen

- (2) Im Fach Philosophie kann der Prüfer oder die Prüferin der B.A.- sowie der M.A.-Prüfung gleichzeitig auch Themensteller bzw. Themenstellerin der B.A.- und auch der M.A.-Arbeit sein.

zu

§ 19 Bachelor-Prüfung (B.A.-Prüfung)

- (1) Im Fach Philosophie besteht die B.A.-Abschlussprüfung in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Die beiden gemäß GPO § 8, Abs. (3) zu absolvierenden prüfungsrelevanten Module gehen zu je 30% in die Fachnote Philosophie ein. Entsprechend wird die mündliche Prüfung mit 40% gewichtet. Die mündliche Prüfung umfasst Themen aus zwei Teilgebieten der Philosophie, die nicht beide dem gleichen Modulbereich a, b oder c angehören dürfen. Die beiden Prüfungsteilgebiete und die beiden prüfungsrelevanten Module müssen gemeinsam alle drei Modulbereiche (a, b und c) abdecken.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Zu den Fachprüfungen und zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Philosophie 45 CP erworben hat.
- (4) Vor Ablegung der letzten B.A.-Prüfungsleistung sollten sämtliche auf das Fachstudium entfallende CP erbracht worden sein.

zu

§ 25 Master-Prüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die beiden Teilprüfungen im *1-Fach-Modell* werden beide als mündliche Prüfungen mit einem Umfang von je 30 – 45 Minuten bei zwei verschiedenen Prüfern abgelegt. Aus dem Ergänzungsbereich kann keine Prüfungsleistung erbracht werden. Die prüfungsrelevanten Module müssen aus dem Bereich der Weiterführenden Module WM III a, b oder c stammen.
- (2) Im *2-Fach-Modell* geht das gemäß GPO § 8, Abs. (5) zu absolvierende prüfungsrelevante Modul mit 60% in die Fachnote ein; entsprechend wird die mündliche Prüfung mit 40% gewichtet. Die mündliche Prüfung umfasst Themen aus zwei Teilgebieten der Philosophie die nicht beide dem gleichen Modulbereich a, b oder c angehören dürfen.

Im *1-Fach-Modell* gehen die beiden prüfungsrelevanten Module mit je 30% und die beiden Teilprüfungen mit je 20% in die Fachnote ein. Jede der beiden Teilprüfungen umfasst Themen aus zwei Teilgebieten der Philosophie, die nicht beide dem gleichen Modulbereich a, b oder c angehören dürfen und sich nicht überschneiden dürfen. Die vier Prüfungsteilgebiete müssen gemeinsam mit den prüfungsrelevanten Modulen die drei Modulbereiche a, b und c abdecken.

zu

§ 26 Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

- (1) Zur Fachprüfung und zur M.A.-Arbeit wird im *Zwei-Fach-Modell* zugelassen, wer aus dem Studienanteil des Faches mindestens 35 CP erreicht hat. Zu den Fachprüfungen und zur M.A.-Arbeit wird im *1-Fach-Modell* zugelassen, wer aus dem Studienanteil des Faches mindestens 64 und aus dem Ergänzungsbereich mindestens 6 Kreditpunkte erreicht hat.
- (4) Vor Ablegung der letzten M.A.-Prüfungsleistung sollten sämtliche auf das Fachstudium entfallende CP erbracht worden sein.

zu

§ 27 Master-Arbeit (M.A.-Arbeit)

- (4) Im Fach Philosophie stellt die M.A.-Arbeit eine individuelle Prüfungsleistung dar und kann nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.

Anlage 1: Module des B.A.-Studiums im Fach Philosophie

Der Studenumfang beträgt etwa 40 SWS. Folgende Module sind nachzuweisen:

Historische Einführung 1: Zentrale Themen der Philosophie in Antike, Mittelalter und früher Neuzeit	4 SWS	6 CP
Historische Einführung 2: Zentrale Themen der Philosophie in Neuzeit und Gegenwart	4 SWS	6 CP
Systematische Einführung in die Philosophie 1: Disziplinen der theoretischen Philosophie	4 SWS	6 CP
Systematische Einführung in die Philosophie 2: Disziplinen der praktischen Philosophie	4 SWS	6 CP
Logik Einführung: Grundzüge der Logik	4 SWS	6 CP

Weiterführendes Modul Ia: Erkenntnis und Grund	4 SWS	8 CP
Weiterführendes Modul Ib: Handlung und Norm	4 SWS	8 CP
Weiterführendes Modul I/IIa: Erkenntnis und Grund	4 SWS	4-8 CP
Weiterführendes Modul I/IIb: Handlung und Norm	4 SWS	4-8 CP
Weiterführendes Modul I/IIc: Kultur und Natur	4 SWS	4-8 CP

Anlage 2a: Module des M.A.-Studiums im Fach Philosophie (1-Fach-Modell)

Der Studenumfang beträgt etwa 36 SWS. Folgende Module sind nachzuweisen:

Weiterführendes Modul IIIa: Erkenntnis und Grund	4 SWS	8 - 12 CP
Weiterführendes Modul IIIb: Handlung und Norm	4 SWS	8 - 12 CP
Weiterführendes Modul IIIc Kultur und Natur:	4 SWS	8 - 12 CP
Weiterführendes Modul IIIa: Erkenntnis und Grund	4 SWS	8 - 12 CP
Weiterführendes Modul IIIb: Handlung und Norm	4 SWS	8 - 12 CP
Weiterführendes Modul IIIc: Kultur und Natur	4 SWS	8 - 12 CP
Weiterführendes Modul III Schwerpunkt	6 SWS	12 - 18 CP
Weiterführendes Modul III Ergänzungsbereich	6 SWS	12 - 18 CP

Anlage 2b: Module des M.A.-Studiums im Fach Philosophie (2-Fach-Modell)

Der Studenumfang beträgt etwa 18 SWS. Folgende Module sind nachzuweisen:

Weiterführendes Modul IIIa: Erkenntnis und Grund	4 SWS	8 - 12 CP
Weiterführendes Modul IIIb: Handlung und Norm	4 SWS	8 - 12 CP
Weiterführendes Modul IIIc: Kultur und Natur	4 SWS	8 - 12 CP
Weiterführendes Modul III Schwerpunkt	6 SWS	12 - 18 CP

Archäologische Wissenschaften (B.A. Studium)

zu

§ 1 Ziele des Studiums

Das Studium der Archäologischen Wissenschaften im Rahmen des 2-Fach-B.A. soll den Studierenden Grundlagen fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln. Es soll sie darauf vorbereiten, im weiteren Bereich der archäologischen Disziplinen sowie in anderen Tätigkeitsfeldern Aufgaben selbständig wahrzunehmen

Die Studierenden sollen lernen, archäologische Zusammenhänge zu erkennen und deren kulturgeschichtliche Interpretation sowie die entsprechenden Diskussions- und Darstellungsformen erlernen.

Die Archäologischen Wissenschaften können in ihrem weiten Bereich nur exemplarisch ausbilden, wozu i.d.R. die Lehrveranstaltungen bzw. Module (§ 9, 10 und 12 dieser Ordnung) dienen. Zusätzlich sind praxisnahe Ergänzungen, intensives Eigenstudium und die Beschäftigung mit Nachbardisziplinen (z.B. im Optionalbereich) wichtig.

Im B.A.-Studiengang sollen die Grundlagen für ein weiterführendes Studium im M.A.-Studium „Klassische Archäologie“ oder „Ur- und Frühgeschichte“ gelegt werden. Studierenden, die dieses weiterführende Studium anstreben, wird empfohlen, ihre B.A.-Arbeit im Studienfach "Archäologische Wissenschaften" zu schreiben.

zu

§ 4 (3) Fremdsprachenkenntnisse

Im B.A. Archäologische Wissenschaften sind Kenntnisse im Lateinischen sowie in mindestens zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen, von denen eine Englisch sein soll, dazu eine andere fachrelevante Wissenschaftssprache. Der Nachweis moderner Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise (im Umfang von mind. zwei Modulen) des Optionalbereichs oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Der dritte Sprachkenntnisnachweis wird in Latein erbracht durch

- a) erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Sprachunterricht in einer allgemeinbildenden Schule oder
- b) einen an der Universität erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurs über zwei Semester oder
- c) durch einen anderen geeigneten Sprachnachweis, insbesondere schriftliche oder mündliche Übersetzung eines lateinischen Textes im Rahmen einer Lehrveranstaltung
- d) Die Kenntnisse des Lateinischen können durch Kenntnisse einer anderen studienrelevanten alten Sprache (Altgriechisch, Klassisches Arabisch oder Persisch, Kirchenslawisch, Altisländisch etc.) ersetzt werden.

Wird die B.A.-Arbeit im Schwerpunkt Klassische Archäologie geschrieben, wird ein Kenntnisstand empfohlen, der dem Latinum entspricht. Dies ist insbesondere ratsam, wenn ein konsekutiver Master Klassische Archäologie angestrebt wird, da dort das Latinum eine Zulassungsvoraussetzung darstellt. Wurde der Nachweis im Rahmen einer Lehrveranstaltung geführt, geschieht dies nach Rücksprache mit dem zuständigen Dozenten/der zuständigen Dozentin.

Die Nachweise der erforderlichen Sprachkompetenzen sind bei der Anmeldung zur B.A.-Prüfung in geeigneter Form vorzulegen.

zu

§ 5 (2) Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 9 (3) Kreditpunkte

Das B.A.-Studium im Fach Archäologische Wissenschaften kann nach Wahl der Studierenden mit einer Schwerpunktbildung in Klassischer Archäologie oder in Ur- und Frühgeschichte oder integrativ ohne Schwerpunkt studiert werden.

- a) Das Fachstudium umfasst 65 CP. Es gliedert sich in drei Studienjahre, in denen acht Module zu verschiedenen thematischen Bereichen zu absolvieren sind. Es sind mindestens drei integrierte Module (Module ArWi 1-3) zu studieren; zudem müssen die Bereiche Epoche, Topographie und Gattung abgedeckt werden.
- b) Das erste Studienjahr mit mindestens 3 Modulen und 25 CP soll vornehmlich der Einführung in die Methoden und der ersten Orientierung über Epochen und Gattungen dienen. Es muss das obligatorische Einführungsmodul (ArWi 1) und ggf. ein weiteres nicht obligatorisches Modul erfolgreich absolviert werden; sie stehen immer am Anfang des Studiums als Grundlage für die folgenden Studienjahre. Je nach Wahl dieser Module sollten dazu noch ein bis zwei Module zu Epochen und/oder Gattungen absolviert werden.
- c) Das zweite Studienjahr mit i. d. R. 4 Modulen und max. 30 CP dient der Erweiterung des Fachüberblicks zu Epochen, Gattungen und zur Topographie sowie quellenkritischer und problemorientierter Vertiefung. Zumindest ein prüfungsrelevantes Modul muss absolviert werden. Eine Pflichtexkursion im Mindestumfang von 5 SWS (= fünf Tage), ersatzweise ein mindestens vierwöchiges Praktikum sollte spätestens im Rahmen eines Moduls in diesem Studienjahr absolviert werden. Bei dem Studium eines Schwerpunktes soll das dritte integrierte Modul abgeschlossen werden.
4. Das dritte Studienjahr mit i.d.R. dem zweiten prüfungsrelevanten Modul und ca. 10 CP dient vornehmlich exemplarischer Themenvertiefung im Fach bzw. gewählten Schwerpunkt (evtl. für Themenbereichswahl der B.A.-Arbeit) sowie der Examensvorbereitung.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- a) Die Module im B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften sind jeweils einem Bereich (Methode, Epoche, Gattung oder Topographie) zugeordnet. Damit soll eine klare inhaltliche Strukturierung des Studiums und Transparenz der Studienanforderungen gewährleistet werden.
- b) Module können über zwei Semester verteilt sein. Module oder Modulteile dürfen nicht doppelt belegt werden. Die Zahl der in einem Modul erreichbaren Kreditpunkte richtet sich nach der Modulart und wird bei dessen Ankündigung angegeben. Insgesamt sind 8 Module gemäß der exemplarischen Aufstellung im Anhang zu absolvieren. Die Lernziele der einzelnen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- c) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen. Es gilt § 15 Abs. 3 der GPO.
- d) Gem. § 8 Abs. 3 GPO bzw. gem. der fachspezifischen Bestimmungen werden für das Studium der Archäologischen Wissenschaften zwei prüfungsrelevante Module absolviert. Sie werden im 2. und 3. Studienjahr erbracht, i.d.R. im 4. und 5. Semester. Sie werden im Lehrangebot gesondert ausgewiesen und müssen unterschiedliche Themengebiete oder Bereiche abdecken; dabei muss jeweils ein Hauptseminar Bestandteil der beiden prüfungsrelevanten Module sein. Die Noten der prüfungsrelevanten Module gehen in die Fachnote der B.A.-Prüfung gem. § 19 GPO ein.
- e) Mit Abschluss des fünften Fachsemesters sollten die Studienleistungen der Prüfungsrelevanten Module erbracht worden sein.

zu

§ 9 (2) Kreditpunkte

- a) Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i. d. R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden. Eine Kompensationsregel im Sinne von § 9 (2) GPO ist nicht vorgesehen.
- b) Das Einführungsmodul im B.A. Archäologische Wissenschaften (ArWi 1) und die beiden prüfungsrelevanten Module sind mit 10 CP ausgestattet, das Modul ArWi 2 mit 8 CP, ArWi 3 mit 6 KP und alle übrigen Module mit 7 CP.

zu

§ 11 (4) Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 12 (1) und (5) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

zu

§ 16 (1) Prüfungsformen

§ 17 Mündliche Prüfungen

Die Abschlussprüfung im BA-Studium Archäologische Wissenschaften wird in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer durchgeführt.

Zum Abschluss des B.A.- Studiums gehört weiter die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit nach § 21.

Der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres Prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

zu

§ 17 (2) Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Möglich sind darüber hinaus Kollegialprüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern (s.a. § 17 Abs. 2 GPO).

Die Themenstellerin oder der Themensteller der B.A. Arbeit kann Prüferin oder Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein, wenn eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer nicht zur Verfügung steht.

zu

§ 19 (2) Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

Die Fachnote im Fach Archäologische Wissenschaften wird aus den Noten der beiden prüfungsrelevanten Module und derjenigen der mündlichen Prüfung zu je einem Drittel gebildet.

Bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung in Archäologischen Wissenschaften nennt die Kandidatin oder der Kandidat zwei Themengebiete ihrer oder seiner Studien in dem gewählten Schwerpunkt, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden.

zu

§ 20 (1) (3) (4) Voraussetzungen und Zulassung zur BA-Prüfung

Zur mündlichen Bachelorprüfung und zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang Archäologische Wissenschaften mindestens ein prüfungs-relevantes Modul erfolgreich abgeschlossen hat, die erforderlichen Sprachkenntnisnachweise vorlegt und im Prüfungsfach die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl von mindestens 44 Kreditpunkten und mind. 20 Kreditpunkte im Optionalbereich erreicht hat. Die übrige auf das Fachstudium entfallende Zahl an Kreditpunkten sollte vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das BA-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

zu

§ 21 (4) Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)

Vorbereitungszeiten für die BA-Arbeit werden nicht gewährt.

Studienplan B.A.-Studiengang Archäologische Wissenschaften (exemplarisch)

Studienjahr	Veranstaltungen	Kreditpunkte
I.	Modul ArWi 1 (Einführung, integriert): PS Einführung in die Ur- und Frühgeschichte PS Einführung in die Klassische Archäologie PS Einführung in die Archäometrie TU Archäologische Wissenschaften VL Archäologische Wissenschaften	10 2 2 2 2 2
	Modul ArWi 2 (Epoche/Gattung, integriert): SE Klass. Archäologie SE Ur- und Frühgeschichte Modul KA 1 od. UFG 1 (Epoche/Gattung/Methode): SE Klass. Arch. od. UFG VL Klass. Arch. od. UFG	8 4 4 7 5 2

2.	Modul KA 2-5 od. UFG 2-5 (Epoche/Gattung/Methode):	7
	SE Klass. Arch. od. UFG	5
	VL Klass. Arch. od. UFG	2
	Modul KA 6 od. UFG 6 (Topographie):	7
	PR/EX Klass. Arch. od. UFG	5
	VL Klass. Arch. od. UFG	2
	Modul ArWi 3 (Epoche/Gattung/Methode/Topographie, integriert):	6
	VL Klass. Arch. od. UFG	2
	SE Klass. Arch. od. UFG	4
	Modul KA 7 od. UFG 7:	10
	(Epoche/Gattung/Methode/Topographie prüfungsrelevant)	2
	VL Klass. Arch. od. UFG	8
3.	Modul KA 8 od. UFG 8:	10
	(Epoche/Gattung/Methode/Topographie prüfungsrelevant)	2
	VL Klass. Arch. od. UFG	8
	HS Klass. Arch. od. UFG	
Abschluss- prüfungen	Mündliche Bachelor-Prüfung (30 Minuten)	6
	Bachelor-Arbeit (in einem der zwei studierten Fächer)	8

Die folgenden Regeln sind zu beachten (vgl. a. oben zu § 5 (2) und § 9 (3) GPO):

Es sind mindestens drei integrierte Module (darunter das obligatorische Einführungsmodul im ersten Semester) und mindestens ein Epochenmodul, ein Topographiemodul und ein Gattungsmodul zu absolvieren; pro Studienjahr sind nicht mehr als 18 SWS zu belegen.

Module mit Hauptseminaranteil können erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.

Geschichte (B.A. Studium)

zu

§ 1 Ziele des Studiums

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Rahmen des gestuften Bachelor-/Master-Studiengangs soll den Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln.

Durch das Studium der Geschichtswissenschaft sollen die Studierenden die Fähigkeit zu historischer Erkenntnis, zum historischen Urteil und zur historischen Darstellung erwerben und durch wissenschaftliche Rekonstruktion und Deutung der Vergangenheit die historische Dimension der Gegenwart erschließen.

Dazu gehören umfassende Kenntnisse epochenübergreifender und epochenspezifischer Entwicklungen und historischer Wandlungsprozesse sowie Kenntnisse der Geschichte der Geschichtswissenschaft und der Historiographie.

Ferner sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, geschichtsdidaktische Problemstellungen zu bearbeiten und zu beurteilen, die sie auf die spätere geschichtsvermittelnde Praxis in einer Vielzahl von Berufen vorbereiten.

zu

§ 4 (3) Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- a) Fremdsprachen sind Voraussetzung für das Geschichtsstudium. Für den B.A./M.A.-Studium ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen entsprechend den gewählten Schwerpunkten erforderlich.
- b) Im B.A.-Studium müssen Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden, eine davon muss Englisch sein. Wird die B.A.-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder Früher Neuzeit geschrieben, muss der zweite Sprachkenntnisnachweis in Latein erbracht werden.
- c) Sofern nicht schon im B.A.-Studium geschehen, sind im M.A.-Studium Grundkenntnisse in der dritten Fremdsprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch qualifizierte Kenntnisse in Statistik („großer Statistikschein“) substituiert werden. Wird die M.A.-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder Früher Neuzeit geschrieben, müssen Lateinkenntnisse im M.A.-Studium nachgewiesen werden, sofern sie nicht im B.A.-Studium nachgewiesen wurden.
- d) Die geforderten Sprachkompetenzen können wie folgt nachgewiesen werden:
 - in den Modulen des B.A.-Studiums im Fach Geschichte
 - durch den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Sprachmoduls mit mindestens 5 CP im Optionalbereich in der fraglichen Fremdsprache
 - durch erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht in der nachzuweisenden Fremdsprache über einen Zeitraum von mindestens 2 ½ Jahren
 - im Fall von Latein, Altgriechisch und Althebräisch durch den jeweils relevanten amtlichen Nachweis des Latinums, Graecums oder Hebraicums
 - durch ein mindestens dreisemestriges erfolgreich betriebenes universitäres Sprachstudium

Mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise müssen bei der Anmeldung zur B.A.-Prüfung vorgelegt werden. Der dritte Sprachkenntnisnachweis bzw. der Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik muss bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung vorgelegt werden.

zu
§ 5 (2) Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 9 (3) Kreditpunkte

Das Bachelor-Studium im Fach Geschichte umfasst 65 CPs. Insgesamt müssen 7 Module absolviert werden (vgl. den Studienplan für das Bachelor-Studium im Anhang).

zu
§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- a) Im BA-Studium im Fach Geschichte sind insgesamt 7 Module gemäß der Aufstellung im Anhang zu absolvieren. Die Module III, V, VI und VII sind jeweils in einem Semester zu absolvieren. Die Lernziele der einzelnen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- b) Jedes zu benotende Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet, die sich aus dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt.
- c) Im Fach Geschichte gehen die Module V und VI als Prüfungsrelevante Module in die Fachnote Geschichte des B.A.-Studiums ein (vgl. § 19 GPO). Sie müssen unterschiedliche Epochen abdecken.
- d) Mit Abschluss des fünften Fachsemesters sollten die Studienleistungen der Prüfungsrelevanten Module erbracht worden sein.

zu
§ 9 (2) Kreditpunkte

Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i. d. R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden. Eine Kompensationsregel im Sinne von § 9 (2) GemPO ist nicht vorgesehen.

zu
§ 11 (4) Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 12 (1) und (5) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

zu
§ 16 (1) Prüfungsformen

§ 17 Mündliche Prüfungen

Die Abschlussprüfung im BA-Studium Geschichte wird in Form einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt.

Zum Abschluss des B.A.- Studiums gehört weiter die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit nach § 21.

Der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres Prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

zu

§ 17 (2) Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Möglich sind darüber hinaus Kollegialprüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern (s.a. § 17 Abs. 2 GPO).

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- Die Fachprüfung im Fach Geschichte ist in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen.
- Die Fachnote im Fach Geschichte wird aus den Noten der beiden Prüfungsrelevanten Module V und VI und derjenigen der mündlichen Prüfung zu je einem Drittel gebildet.
- Die Themen der mündlichen Prüfung als Fachprüfung und der B.A.-Arbeit können in den Epochen und Teilepochen sowie den regionalen und systematischen Differenzierungen entsprechend den folgenden Regeln gewählt werden. Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer bezieht sich i. d. R. auf einen der im 3. Studienjahr gewählten examensorientierten Studienschwerpunkte im Modul VI oder VII. Wird die Bachelor-Arbeit in Geschichte geschrieben, ergibt sich der Themenbereich i. d. R. aus dem Modul des 3. Studienjahres, das für die mündliche Prüfung nicht gewählt wurde.

zu

§ 20 (1) (3) und (4) Zulassung zur BA-Prüfung

Zur mündlichen Bachelorprüfung und zur BA-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Geschichte das Prüfungsrelevante Modul V sowie die weiteren für die ersten vier Semester im BA-Studium vorgesehenen Studienleistungen erbracht hat und mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise (einer davon muss Englisch sein) vorlegt. Die übrige auf das Fachstudium entfallende Zahl an Kreditpunkten sollte vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das BA-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

zu

§ 21 (4) Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)

Vorbereitungszeiten für die BA-Arbeit werden nicht gewährt.

Studienplan BA-Phase

Studien-jahr	Veranstaltungen	Kredit-punkte
--------------	-----------------	---------------

1.	<p>Modul I Integriertes Proseminar (IPS)</p> <p>Modul II Einführungsvorlesung I (aus einer der 3 Epochen AG, MA, NZ) Übung zur Vorlesung I Einführungsvorlesung II (aus einer in Einführungsvorlesung I nicht gewählten Epoche)</p>	<p>14</p> <p>8</p>
2.	<p>Modul III Seminar (Vertiefung i. d. Epochen AG, MA, NZ o. regional/systematisch) Übung zu speziellen Methoden und Theorien (z. B. Hilfswissenschaften, Sozial-, Kulturwissenschaften)</p> <p>Modul IV Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichte in Verbindung mit einem Praktikum oder 1-2 Lehrveranstaltung(en) zur Berufsfeldorientierung im Umfang von insgesamt 5 CP</p> <p>Modul V, Prüfungsrelevant (aus Epoche, die nicht in Modul III gewählt wurde) Seminar (Vertiefung i. d. Epochen AG, MA, NZ o. regional/systematisch; nicht in Modul III gewählte Epoche) Übung zu speziellen Methoden und Theorien (z. B. Hilfswissenschaften, Sozial-, Kulturwissenschaften)</p>	<p>8</p> <p>7</p> <p>8</p>

3.	<p>Modul VI, Prüfungsrelevant (examensorientierte Schwerpunktbildung in den Epochen AG, MA, NZ; Epoche darf nicht die gleiche Epoche sein, die in Modul V gewählt wurde)</p> <p>Hauptseminar Übung für Fortgeschrittene</p> <p>Modul VII (weitere examensorientierte Schwerpunktbildung in den Epochen AG, MA, NZ, darf nicht die gleiche Großepoche bzw. Teilepoche der NZ haben, wie Modul VI)</p> <p>Hauptseminar Vorlesung zum Hauptseminar</p> <p>Abschlussmodul Mündliche Bachelor-Prüfung (30 Minuten) Und ggfs. Bachelor-Arbeit</p>	<p>II</p> <p>9</p> <p>6</p> <p>8</p>
----	--	--------------------------------------

Im B.A.-Studium müssen die folgenden Fachgebiete studiert werden:

Im ersten Studienjahr sollen die Studierenden die Epochen Alte Geschichte (AG), Mittelalterliche Geschichte (MA) und Neuzeit (NZ) im Integrierten Proseminar (Modul I) erfolgreich abschließen; ferner eine Einführungsvorlesung (I) + Übung aus einer der Epochen AG, MA, NZ sowie eine Einführungsvorlesung (II) mit mündlicher Abschlussprüfung aus einer der beiden in der Vorlesung I nicht gewählten Epoche (Modul II).

Im zweiten Studienjahr sollen die Studierenden ihre Studien in zwei der drei Epochen AG, MA, NZ vertiefen. Eine dieser Epochen muss NZ sein.

Im dritten Studienjahr sollen examensorientierte Schwerpunkte gesetzt werden. Einer dieser Schwerpunkte muss in der NZ liegen. Der zweite Schwerpunkt kann in der AG, im MA oder in der NZ gesetzt werden. Wird dieser andere Schwerpunkt ebenfalls in der NZ gesetzt, müssen in den Modulen VI und VII mindestens zwei der Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert studiert werden.

Die Prüfungsrelevanten Module V und VI müssen unterschiedliche Epochen abdecken.

Kunstgeschichte (B.A. Studium)

zu

§ 1 Ziele des Studiums

Das Studium der Kunstgeschichte hat den Erwerb grundlegender fachlicher Kompetenzen zum Ziel. Auf breiter, exemplarischer Materialbasis soll die Fähigkeit zur Beschreibung, Analyse und Interpretation von Kunstwerken im historischen Kontext entwickelt werden. Grundlagen hierfür sind Kenntnis, Reflexion und Anwendung der kunsthistorischen Methoden. Der Überprüfung der eigenen Argumentation dient die kritische Einschätzung kunstgeschichtlicher Diskussionen im Lichte wissenschaftshistorischer Entwicklungen. Im Hinblick auf die spätere Berufsausübung soll die Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung von Fakten und Interpretationen in mündlicher wie schriftlicher Form erworben werden.

Das Studium der Kunstgeschichte bereitet sowohl auf die wissenschaftlichen als auch auf die berufspraktischen Anforderungen kunsthistorischer Tätigkeit vor.

Das B.A.-Studium dient der Aneignung grundlegender Fachkompetenzen. Dazu gehören insbesondere die Kenntnis der wichtigsten Methoden, wissenschaftlicher Hilfs- und Arbeitsmittel, zentraler Gegenstandsbereiche sowie die Fähigkeit zu angemessener Beschreibung, Analyse und Einordnung von Kunstwerken in ihren Kontext.

zu

§ 4 (3) Fremdsprachenkenntnisse

Die wissenschaftliche Arbeit beruht zu einem wesentlichen Teil auf der kritischen Lektüre internationaler Fachliteratur, die in der Regel nicht in Übersetzung vorliegt.

Im Studium des Faches Kunstgeschichte sind bis zur Anmeldung zur B.A.-Prüfung Kenntnisse in Englisch, Latein und einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Insbesondere Italienisch, Französisch, Niederländisch oder Spanisch sind für das Studium der Kunstgeschichte zu empfehlen.

Zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Sprachunterricht an einer allgemeinbildenden Schule,
- b) ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs nach der Maßgabe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B2,
- c) ein Sprachkenntnisnachweis bei einer Dozentin oder einem Dozenten des Kunstgeschichtlichen Instituts, nach vorheriger persönlicher Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten,
- d) ein Sprachkenntnisnachweis, der im Studium philologischer oder historischer Fächer erbracht worden ist.

zu
§ 5 (2) Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 9 (3) Kreditpunkte

Das Bachelor-Studium im Fach Kunstgeschichte umfasst 65 CPs. Insgesamt müssen 7 Module absolviert werden (vgl. den Studienplan für das Bachelor-Studium im Anhang).

zu
§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Im B.A.-Studium im Fach Kunstgeschichte sind insgesamt 7 Module gemäß der Aufstellung im Anhang zu absolvieren. Module sind jeweils in einem Semester zu absolvieren. Die Lernziele der einzelnen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die B.A.-Module 1 und 2 setzen sich aus Lehrveranstaltungen zusammen, die durch einen ins Fachgebiet einführenden Charakter gekennzeichnet sind. Die B.A.-Module 3, 4, 5, 6 und 7 setzen sich aus Lehrveranstaltungen zusammen, die in der Regel durch einen gemeinsamen systematischen, methodischen oder Epochenschwerpunkt gekennzeichnet sind.
- (3) Im Fach Kunstgeschichte gehen die Module 5 (Moderne) und 6 (Mittelalter / Frühe Neuzeit) in die Fachnote des B.A.-Studiums ein (vgl. § 19 GPO).
- (4) Mit Abschluss des fünften Fachsemesters sollten die Studienleistungen der Prüfungsrelevanten Module erbracht worden sein.

zu
§ 9 (2) Kreditpunkte

Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i. d. R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden. Eine Kompensationsregel im Sinne von § 9 (2) GemPO ist nicht vorgesehen.

zu
§ 11 (4) Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 12 (1) und (5) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

zu
§ 16 (1) Prüfungsformen

§ 17 Mündliche Prüfungen

Die Fachprüfung im B.A.-Studium Kunstgeschichte wird in Form einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt.

Zum Abschluss des B.A.- Studiums gehört weiter die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit nach § 21.

Der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres Prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

zu

§ 17 (2) Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Möglich sind darüber hinaus Kollegialprüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern (s.a. § 17 Abs. 2 GPO).

Die Themenstellerin oder der Themensteller der B.A. Arbeit kann Prüferin oder Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein, wenn eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer nicht zur Verfügung steht.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

Die Fachprüfung im Fach Kunstgeschichte ist in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen. Die Fachnote im Fach Kunstgeschichte wird aus den Noten der beiden Prüfungsrelevanten Module 5 und 6 und derjenigen der mündlichen Prüfung zu je einem Drittel gebildet.

Bei der Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung im Fach Kunstgeschichte geben die Kandidatinnen und Kandidaten Vertiefungsgebiete ihrer Studien aus zwei verschiedenen Gattungen und Epochen an. Diese Vertiefungsgebiete werden in der Prüfung angemessen berücksichtigt. Ein Vertiefungsgebiet entspricht im Stoffumfang mindestens dem Umfang eines Hauptseminars oder einer Vorlesung; es darf sich nicht mit dem Thema der B.A.-Arbeit decken.

Wird die Bachelor-Arbeit im Fach Kunstgeschichte geschrieben, kann sich die Aufgabenstellung inhaltlich an eine Veranstaltung aus den Modulen 5 und 6 anschließen.

zu

§ 20 (1) (3) (4) Zulassung zur B.A.-Prüfung

Zur mündlichen Bachelorprüfung und zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Kunstgeschichte die Module der ersten beiden Studienjahre (Modul 1-4) und ein prüfungsrelevantes Modul (Modul 5 oder 6) erfolgreich abgeschlossen hat und die hierfür vergebenen 43 Kreditpunkte nachweisen kann und wer zudem die in den fachspezifischen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprachkenntnis-nachweise (vgl. oben) vorlegt. Die übrige auf das Fachstudium entfallende Zahl an Kreditpunkten sollte vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das B.A.-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

zu

§ 21 (4) Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)

Vorbereitungszeiten für die B.A.-Arbeit werden nicht gewährt.

2-Fach-Bachelor Kunstgeschichte – Idealer Studienverlaufsplan

Studienjahr	Veranstaltungen	Kreditpunkte
1	Modul 1: Einführung	12
	Ringvorlesung / Übung	2
	Propädeutikum I: Bildkünste	5
	Propädeutikum II:Architektur	5
	Modul 2: Übung	7
	Übung vor Originalen	2
	Übung (Lektürekurs)	5
2	Modul 3 – Mittelalter	8
	Grundseminar oder Vorlesung	2
	Grundseminar	6
	Modul 4 – Frühe Neuzeit	8
	Grundseminar oder Vorlesung	2
	Grundseminar	6
	Modul 5 – Moderne (prüfungsrelevant)	8
	Grundseminar oder Vorlesung	2
	Grundseminar	6
	3	Modul 6 – Mittelalter/ Frühe Neuzeit (prüfungsrelevant)
Hauptseminar oder Vorlesung		2
Hauptseminar		9
Modul 7 – Moderne		11
Hauptseminar oder Vorlesung		2
Hauptseminar		9
	Abschlussmodul	6-14
	Mündliche BA-Prüfung	6
	ggf. Bachelor-Arbeit	8

Während der B.A.-Phase sind im Fach Kunstgeschichte die Module 1 bis 7 erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

Die B.A.-Module 3, 4 und 5 sind aus den Bereichen zweier Gattungen und dreier Epochen zu wählen. Die Epochenzuordnung richtet sich nach der Modulbezeichnung (Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne), die Gattungszuordnung richtet sich nach den Themen der jeweiligen Arbeit oder Prüfung für den großen Leistungsnachweis.

Die B.A.-Module 6 und 7 können nur nach dem erfolgreichen Besuch der B.A.-Module 1 bis 5 absolviert werden. Modul 6 muss die Epochen Mittelalter oder Frühe Neuzeit

abdecken. Modul 7 muss die Epoche der Moderne abdecken. Neben zwei unterschiedlichen Epochen müssen mit den Modulen 6 und 7 zwei unterschiedliche Gattungen gewählt werden. Die Epochenzuordnung richtet sich nach der Modulbezeichnung (Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne), die Gattungszuordnung richtet sich nach den Themen der jeweiligen Arbeit oder Prüfung für den großen Leistungsnachweis.

Geschichte (M.A. Studium)

zu

§ 1 Ziele des Studiums

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Rahmen des gestuften Bachelor-/Master-Studiengangs soll den Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln.

Durch das Studium der Geschichtswissenschaft sollen die Studierenden die Fähigkeit zu historischer Erkenntnis, zum historischen Urteil und zur historischen Darstellung erwerben und durch wissenschaftliche Rekonstruktion und Deutung der Vergangenheit die historische Dimension der Gegenwart erschließen.

Dazu gehören umfassende Kenntnisse epochenübergreifender und epochenspezifischer Entwicklungen und historischer Wandlungsprozesse sowie Kenntnisse der Geschichte der Geschichtswissenschaft und der Historiographie.

Ferner sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, geschichtsdidaktische Problemstellungen zu bearbeiten und zu beurteilen, die sie auf die spätere geschichtsvermittelnde Praxis in einer Vielzahl von Berufen vorbereiten.

zu

§ 4 (2) Obligatorisches Beratungsgespräch

Vor der Aufnahme des M.A.-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

zu

§ 4 (3) Fremdsprachenkenntnisse

- a) Fremdsprachen sind Voraussetzung für das Geschichtsstudium. Für das B.A./M.A.-Studium ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen entsprechend den gewählten Schwerpunkten erforderlich. Mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise müssen im BA-Studium erbracht worden sein; eine der beiden Sprachen muss Englisch sein.
- b) Sofern nicht schon im B.A.-Studium geschehen, sind im M.A.-Studium Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch qualifizierte Kenntnisse in Statistik („großer Statistikschein“) substituiert werden. Wird die M.A.-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder Frühe Neuzeit geschrieben, müssen Lateinkenntnisse in der M.A.-Phase nachgewiesen werden, sofern sie nicht im B.A.-Studium nachgewiesen wurden.
- c) Die geforderten Sprachkompetenzen können wie folgt nachgewiesen werden:
 - in den Modulen des M.A.-Studiums im Fach Geschichte

- durch den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Sprachmoduls mit mindestens 5 CP im Optionalbereich in der fraglichen Fremdsprache
- durch erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht in der nachzuweisenden Fremdsprache über einen Zeitraum von mindestens 2 ½ Jahren
- im Fall von Latein, Altgriechisch und Althebräisch durch den jeweils relevanten amtlichen Nachweis des Latinums, Graecums oder Hebraicums
- durch ein mindestens dreisemestriges erfolgreich betriebenes universitäres Sprachstudium

Der dritte Sprachkenntnisnachweis bzw. der Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik muss bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung vorgelegt werden.

zu

§ 5 (4) Studienumfang

Das Masterstudium im Fach Geschichte umfasst im 2-Fach-Master 45 CPs, die sich auf vier Module verteilen (vgl. den Studienplan Master-Studium für das 2-Fach-Modell im Anhang). Es sind zwei Studienschwerpunkte in zwei unterschiedlichen Epochen bzw. in Teilepochen der Neuzeit zu setzen (Schwerpunkt A und Schwerpunkt B).

Im 1-Fach-Master sind 61 bzw. 63 CPs im Fach zu erwerben und fünf Module zu absolvieren; im Ergänzungsbereich sind durch erfolgreichen Abschluss der hierfür erforderlichen Anzahl von Modulen aus den Studiengebieten anderer, affiner Fächer 29 bzw. 27 CPs zu erwerben (vgl. den Studienplan Master-Studium für das 1-Fach-Modell im Anhang). Es sind drei Studienschwerpunkte in drei unterschiedlichen Epochen bzw. in Teilepochen der Neuzeit zu setzen (Schwerpunkt A, B und C).

zu

§ 7 (3) Ergänzungsbereich

Für Studierende, die im 1-Fach-Modell das Fach Geschichte studieren und im Ergänzungsbereich Module aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer studieren, gelten folgende Regelungen:

Bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module sind zunächst die Regelungen der Fächer für die Studien im Ergänzungsbereich zu beachten. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Geschichte gesetzten Studienschwerpunkten sein. Die Studierenden werden von den Fachbeauftragten betreut.

Im Ergänzungsbereich muss die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen absolviert werden. Eines dieser Module ist – nach Wahl der Studierenden – prüfungsrelevant. In diesem Modul müssen mindestens 10 Kreditpunkte erbracht worden sein.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Die Module des Masterstudiums im Fach Geschichte sind jeweils in einem Semester zu absolvieren. Im 2-Fach-Master sind 4, im 1-Fach-Master 5 Fachmodule gemäß der Aufstellung im Anhang zu studieren. Die Lernziele der einzelnen Module und die sich

daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

- (2) Jedes zu benotende Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet, die sich aus dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt.
- (3) Im Fach Geschichte geht im 2-Fach-Master das Modul X, im 1-Fach Master das Modul X sowie ein Modul aus dem Ergänzungsbereich mit mindestens 10 CP nach Wahl der Studierenden in die Fachnote ein (vgl. § 25 GPO). Die Studierenden müssen im 2-Fach-Master 45 CP erbringen; im 1-Fach-Master sind 61 bzw. 63 CP in Geschichte zu erbringen sowie 29 bzw. 27 CP im Ergänzungsbereich.

zu

§ 9 (2) Kreditpunkte

Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i. d. R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden. Eine Kompensationsregel im Sinne von § 9 (2) GemPO ist nicht vorgesehen.

zu

§ 11 (4) Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 12 (1) und (5) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

zu

§ 16 (1) Prüfungsformen

§ 17 Mündliche Prüfungen

Die Abschlussprüfung im Fach Geschichte im 2-Fach-Master wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt; im 1-Fach-Master besteht die Abschlussprüfung aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur.

Zum Abschluss des M.A.- Studiums gehört weiter die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit nach § 27.

Der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres Prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

zu

GemPO § 17(2) Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Möglich sind darüber hinaus Kollegialprüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern (s.a. § 17 Abs. 2 GPO).

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- a) Wird im **2-Fach-Modell Geschichte** die M.A.-Arbeit im Fach Geschichte geschrieben, muss die M.A.-Arbeit im aus der Epoche des Schwerpunkts A angefertigt werden. Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer liegt ebenfalls im Schwerpunkt A. In die Prüfungsleistung wird das Modul X aus dem Schwerpunkt B als Prüfungsrelevantes Modul einbezogen.

Wird die M.A.-Arbeit in dem anderen Fach angefertigt, findet die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer im Schwerpunkt A statt; in die Prüfungsleistung wird das Modul X aus dem Schwerpunkt B als Prüfungsrelevantes Modul einbezogen.

Im **1-Fach-Modell Geschichte** wird die M.A.-Arbeit im Schwerpunkt A geschrieben; eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer liegt ebenfalls im Schwerpunkt A. Die zweite mündliche Prüfung von 30 Minuten liegt im Schwerpunkt B. In die Prüfungsleistung wird das Modul X aus dem Schwerpunkt B als Prüfungsrelevantes Modul einbezogen, ferner ein Prüfungsrelevantes Modul aus dem Ergänzungsbereich.

- b) Im **2-Fach-Modell** wird die Fachnote im Fach Geschichte je zur Hälfte aus dem Prüfungsrelevanten Modul X aus dem Schwerpunkt B und der mündlichen Prüfung gebildet.

Im **1-Fach-Modell** gehen in die Fachnote Geschichte die Note der mündlichen Prüfung und die Note der Klausur zu je 30%, das Ergebnis aus dem Prüfungsrelevanten Modul X im Schwerpunkt B und aus dem Prüfungsrelevanten Modul des Ergänzungsbereich zu je 20% ein.

zu

§ 26 Zulassung zur MA-Prüfung

2-Fach-Master

Zur mündlichen Masterprüfung und zur MA-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Geschichte das Prüfungsrelevante Modul X erfolgreich abgeschlossen, den dritten Sprachkenntnisnachweis bzw. den Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik gemäß § 3 Abs. 5 der Studienordnung vorgelegt und mindestens 35 CP erreicht hat. Die übrigen auf das Fachstudium entfallende Zahl an Kreditpunkten sollte vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das MA-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

1-Fach-Master

Zu den Fachprüfungen und zur MA-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Geschichte das Prüfungsrelevante Modul X sowie das Prüfungsrelevante Modul im Ergänzungsbereich erfolgreich abgeschlossen, den dritten Sprachkenntnisnachweis bzw. den Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik gemäß § 3 Abs. 5 der Studienordnung vorgelegt und mindestens 70 CP erreicht hat. Die übrigen auf das MA-Studium entfallenden Kreditpunkte einschließlich der Kreditpunkte des Ergänzungsbereichs sollten vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das MA-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

zu
§ 27 (4) Masterarbeit (M.A. Arbeit)

Gruppenarbeiten sind als MA-Arbeit nicht zugelassen.

Studienplan Master-Studium: 2-Fach-Modell

Studien- jahr	Veranstaltungen	Kredit- punkte
I. u. 2.	Modul IX (Schwerpunkt A; s.u.)	
	Hauptseminar	14
	Vorlesung	
	Oberseminar	
	Modul X, Prüfungsrelevant (Schwerpunkt B; s.u.)	14
	Hauptseminar	
	Vorlesung	
	Oberseminar	
	Modul XI (Schwerpunkt A; s.u.)	11
	Oberseminar	
	Übung für Fortgeschrittene	
	Kolloquium	
	Modul XII (Schwerpunkt B; s.u.)	6
	Übung für Fortgeschrittene	
Kolloquium oder Übung für Fortgeschrittene		
Abschlussmodul		
Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten) aus Schwerpunkt A	5	
Und ggfs. Master-Arbeit aus Schwerpunkt B	20	

Im **2-Fach-Modell** sind die Module IX, X, XI und XII zu absolvieren und zwei unterschiedliche Studienschwerpunkte zu setzen. Am Anfang des Studiums der beiden Studienschwerpunkte stehen die Module IX und X. Im Anschluss daran müssen die Module XI bzw. XII absolviert werden. Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie mit dem Studium des Moduls IX oder X beginnen möchten. Die Lehrveranstaltungen in einem Modul müssen i. d. R. innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Module IX und XI sind dem Schwerpunkt A zugeordnet, die Module X und XII dem Schwerpunkt B. Die Schwerpunkte können in den Epochen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuzeit gesetzt werden, oder in den Teilepochen Frühe

Neuzeit, 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert. Innerhalb der Epochen/Teilepochen sind regionale/systematische Differenzierungen (Geschichte Osteuropas, Geschichte Südosteuropas, Geschichte Nordamerikas, Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Technik- und Umweltgeschichte, Geschlechtergeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Theorie der Geschichte) möglich. Werden die Schwerpunkte in den regionalen, systematischen Differenzierungen gesetzt, müssen die Studien verschiedene Epochen/Teilepochen abdecken. Schwerpunkt A und Schwerpunkt B müssen unterschiedliche Epochen bzw. Teilepochen abdecken.

Studienplan Master-Studium: 1 Fach-Modell

Studienjahr	Veranstaltungen	Kreditpunkte
-------------	-----------------	--------------

I. u. 2.	Modul IX (Schwerpunkt A; s.u.)	I4
	Hauptseminar	
	Vorlesung	
	Oberseminar	
	Modul X, Prüfungsrelevant (Schwerpunkt B; s.u.)	I4
	Hauptseminar	
	Vorlesung	
	Oberseminar	
	Modul XI (Schwerpunkt A; s.u.)	II
	Oberseminar	
	Übung für Fortgeschrittene	
	Kolloquium	
	Modul XIII* (Schwerpunkt A; s.u.)	II
	Oberseminar	
Übung für Fortgeschrittene		
Kolloquium		
Modul XIV (Schwerpunkt C; s.u.)		
Hauptseminar	II/I3	
Oberseminar oder Übung für Fortgeschrittene oder Kolloquium		
Ergänzungsbereich		
Module aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer; <i>1 Prüfungsrelevantes Modul mit mind. 10 KP</i>	27/29	
Abschlussmodul		
Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten) aus Schwerpunkt A	5	
Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten) aus Schwerpunkt B	5	
Master-Arbeit	20	

* Im 1-Fach-Modell ist kein Modul XII zu absolvieren.

Im **1-Fach-Modell** sind die Module IX, X, XI, XIII und XIV sowie die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen im Ergänzungsbereich zu absolvieren. Im 1-Fach-Modell sind die Module IX, X, XI, XIII und XIV zu absolvieren und drei unterschiedliche Studienschwerpunkte zu setzen. Am Anfang des Studiums der Studienschwerpunkte A und B stehen die Module X oder IX. Im Anschluss daran müssen die Module XI bzw. XIII absolviert werden. Das Modul XIV im Schwerpunkt C kann zu Beginn der Masterphase oder in den folgenden Semestern studiert werden. Die

Lehrveranstaltungen in einem Modul müssen innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Module IX und XI sind dem Schwerpunkt A zugeordnet, die Module X und XIII dem Schwerpunkt B und das Modul XIV dem Schwerpunkt C. Die Schwerpunkte können in den Epochen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuzeit gesetzt werden, oder in den Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert. Innerhalb der Epochen/Teilepochen sind regionale/systematische Differenzierungen (Geschichte Osteuropas, Geschichte Südosteuropas, Geschichte Nordamerikas, Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Technik- und Umweltgeschichte, Geschlechtergeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Theorie der Geschichte) möglich. Werden die Schwerpunkte in den regionalen, systematischen Differenzierungen gesetzt, müssen die Studien verschiedene Epochen/Teilepochen abdecken. Schwerpunkt A, Schwerpunkt B und Schwerpunkt C müssen unterschiedliche Epochen bzw. Teilepochen abdecken.

Die gewählten Schwerpunkte müssen im Ergänzungsbereich durch inhaltliche oder methodische Aspekte aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer ergänzt werden. Dazu sind die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen im Ergänzungsbereich erfolgreich abzuschließen (vgl. oben zu § 2 (3) GPO).

Klassische Archäologie (M.A. Studium)

zu

§ 1 Ziele des Studiums

- a) Das M.A.-Studium Klassische Archäologie soll den Studierenden vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln.
- b) Aufbauend auf dem B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften soll das M.A.-Studium Klassische Archäologie die Studierenden befähigen, nach Abschluss des Studiums wissenschaftliche Aufgaben an Forschungs- und Universitätsinstituten, an Museen und im Rahmen von Drittmittelprojekten selbständig zu übernehmen. Dies erfordert eine wissenschaftliche Ausbildung, verbunden mit Erfahrungen in den praktischen Tätigkeiten. Im Vordergrund des M.A. stehen die vertiefte und erweiterte Kenntnis der materiellen Hinterlassenschaften der griechischen und römischen Antike des Mittelmeerraumes sowie der theoretischen Grundlagen und wissenschaftlichen Methoden zu ihrer Untersuchung und der kritischen Auseinandersetzung damit.
- c) Die wissenschaftliche Ausbildung kann nur exemplarisch erfolgen. Die verschiedenen Formen von Lehrveranstaltungen wie z.B. Vorlesungen, Hauptseminare und Exkursionen dienen in unterschiedlicher Weise der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum Selbststudium. Der Einführung in die praktischen Aufgaben dienen feldarchäologische oder Museumspraktika, die während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden können.

zu
§ 2 (3) Aufbau des Studiums

- a) Das Studium des Faches Klassische Archäologie im Rahmen des M.A.-Studiengangs, das mit der M.A.-Prüfung abschließt, vertieft im Sinne zunehmender wissenschaftlicher Selbstständigkeit und fachlicher Komplexität die im B.A. Archäologische Wissenschaften oder einem vergleichbaren B.A.-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Es gliedert sich in zwei Studienjahre. Das erste Studienjahr dient vorrangig der Vertiefung der Kenntnisse und der Orientierung im Fach unter dem Aspekt der Schwerpunktbildung. Das zweite Studienjahr ist vor allem der Prüfungsvorbereitung und der Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile vorbehalten.
- b) Das Studium der Klassischen Archäologie erfolgt nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 GPO als 2-Fach-Studium in Kombination mit einem anderen Fach oder als 1-Fach-Studium mit einem Ergänzungsbereich.

Im 2-Fach-Studium sind fünf Module zu absolvieren. Diese fünf Module setzen sich zusammen aus drei Modulen mit Hauptseminar, davon ist ein Modul prüfungsrelevant. Es kann maximal ein Modul gewählt werden, das eine Übung für Fortgeschrittene in der Lehrwerkstatt des Instituts für Archäologie oder ein mindestens zweiwöchiges Praktikum enthält und das mit 8 Kreditpunkten ausgestattet ist. Hinzu kommen ein Modul mit einer Exkursion als Modulteil, für das 12 Kreditpunkte angerechnet werden, sowie ein Kolloquiumsmodul im Umfang von 7 Kreditpunkten, in dem die eigene Abschlussarbeit vorgestellt werden soll. Wird die Master-Arbeit nicht im Fach Klassische Archäologie geschrieben, so soll hier ein anderer Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion erbracht werden.

Es sind mindestens zwei Module zu zwei verschiedenen Epochen (davon eins aus dem Bereich griechische Antike, eins aus dem Bereich römische Antike) zu wählen, wobei mindestens zwei der Bereiche Methode, Gattung und Epoche abzudecken sind.

Im 1-Fach-Studium sind sieben Module zu absolvieren. Diese sieben Module setzen sich zusammen aus fünf Modulen mit Hauptseminar, davon sind zwei Module prüfungsrelevant. Es kann maximal ein Modul gewählt werden, das eine Übung für Fortgeschrittene in der Lehrwerkstatt des Instituts für Archäologie oder ein mindestens zweiwöchiges Praktikum als Modulteil enthält und das mit 8 Kreditpunkten ausgestattet ist. Hinzu kommen ein Modul mit einer Exkursion als Modulteil, für das 12 Kreditpunkte angerechnet werden sowie ein Kolloquiumsmodul im Umfang von 7 Kreditpunkten, in dem die eigene Abschlussarbeit vorgestellt werden soll.

Es sind mindestens 4 Module zu 4 verschiedenen Epochen (davon zwei aus dem Bereich griechische Antike, zwei aus dem Bereich römische Antike) zu absolvieren, wobei durch mindestens ein Modul jeweils die Bereiche Methode, Gattung oder Epoche abzudecken sind.

Wird ein 1-Fach-Studium absolviert, so tritt gem. § 7 Abs. 3 GPO ein Ergänzungsbereich im Umfang von 27CP hinzu, der sich i.d.R. aus fachnahen Studieneinheiten zusammensetzt (vgl. auch unten zu § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 GPO).

Die Ausgestaltung erfolgt durch das Institut für Archäologische Wissenschaften in Zusammenarbeit mit anderen Fächern, Instituten oder Fakultäten. Die Angebote des Ergänzungsbereichs sind modularisiert und unterliegen den Bestimmungen der GPO.

zu

§ 4 (2) Obligatorisches Beratungsgespräch

Vor Aufnahme des M.A.-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch bei den Studienfachberatern/Innen zu absolvieren. Das Gespräch ist zu bestätigen und etwaige Empfehlungen der Studienfachberater/Innen sind schriftlich festzuhalten.

zu

§ 4 (3) Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

Zulassungsvoraussetzung zum M.A.-Studium sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sowie die Kenntnis von zwei modernen Fremdsprachen. Nachweise aus zugrundeliegenden B.A.-Studiengängen werden anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. einem im Ausland absolvierten BA-Studium) können die geforderten Kenntnisse nach Rücksprache mit der oder dem Studienfachberater/In bis zur Prüfungsanmeldung nachgewiesen werden.

Falls gem. Abs. 1 die Zulassungsvoraussetzung durch ein vergleichbares Fachstudium gegeben ist, sind die Sprachnachweise gem. § 26 Abs. 1 GPO mit dem Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung vorzulegen.

Wird die M.A.-Arbeit im Fach Klassische Archäologie geschrieben, sind gegebenenfalls Kenntnisse des Altgriechischen erforderlich.

zu

§ 5 (4) Regelstudienzeit und Studienumfang

Das M.A.-Studium erstreckt sich über 4 Semester, in denen die nachstehend spezifizierten Leistungen zu erbringen sind.

Das Masterstudium im Fach Klassische Archäologie umfasst im 2-Fach-Master 45 CPs, die sich auf fünf Module verteilen (vgl. den Studienplan Master-Studium für das 2-Fach-Modell im Anhang).

Das Masterstudium im Fach Klassische Archäologie umfasst im 1-Fach-Master 63 CPs, die sich auf sieben Module verteilen. Im Ergänzungsbereich müssen die Studierenden darüber hinaus die zur Erreichung von 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen absolvieren.

zu

§ 7 (3) Ergänzungsbereich

Für Studierende, die im 1-Fach-Modell das Fach Klassische Archäologie studieren und im Ergänzungsbereich Module aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer studieren, gelten folgende Regelungen: Bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module sind zunächst die Regelungen der Fächer für die Studien im Ergänzungsbereich zu beachten. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Klassische Archäologie gesetzten Studienschwerpunkten sein. Im Ergänzungsbereich muss die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen absolviert werden.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Die Module im Masterstudium Klassische Archäologie sind jeweils einem Bereich (Methode, Epoche oder Gattung) zugeordnet. Dies soll eine klare inhaltliche Strukturierung des Studiums und Transparenz der Studienanforderungen gewährleisten.
- (2) Module umfassen mehrere, i.d.R. thematisch aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen und haben einen Umfang von 7-12 CP. Sie können sich über zwei Semester erstrecken. Sie bestehen gewöhnlich aus einer Vorlesung und einem Seminar oder Hauptseminar und sind mit 8 Kreditpunkten ausgestattet, prüfungsrelevante Module mit 10 Kreditpunkten. Module oder Modulteile dürfen nicht doppelt belegt werden.
- (4) Im M.A. Klassische Archäologie müssen im 2-Fach-Studium ein, im 1-Fach-Studiums zwei prüfungsrelevante Module absolviert werden, die jeweils mit einer Gesamtnote bewertet werden, die in die Endnote des MA-Studiums eingeht. Sie haben einen Hauptseminaranteil und sind im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

zu

§ 9 (2) Kreditpunkte

Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i.d.R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden. Eine Kompensationsregel im Sinne von § 9 (2) GemPO ist nicht vorgesehen.

zu

§ 11 (4) Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 12 (1) und (5) Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

zu

§ 16 (1) Prüfungsformen

§ 17 Mündliche Prüfungsformen

Die Fachprüfung im 2-Fach-Studium Klassische Archäologie erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Im 1-Fach-Studium besteht die Fachprüfung aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer sowie einer zweiten Prüfung, die entweder als mündliche Prüfung von 30-45 Minuten Dauer oder als Klausur von ca. 4 Stunden Dauer nach vorheriger Festlegung abgeleistet werden kann.

Zum Abschluss des M.A.- Studiums gehört weiter die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit nach § 27. (2) Der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres Prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

zu
§ 17 (2) Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Möglich sind darüber hinaus Kollegialprüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern (s.a. § 17 Abs. 2 GPO).

Die Themenstellerin oder der Themensteller der M.A.-Arbeit kann Prüferin oder Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein, wenn eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer nicht zur Verfügung steht.

zu
§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- a) Die M.A.-Prüfung im 2-Fach-Master besteht aus der M.A. Arbeit in Klassischer Archäologie oder im zweiten Fach sowie aus je einer mündlichen Prüfung pro Fach. Im 1-Fach-Master besteht die MA-Prüfung aus der MA-Arbeit in Klassischer Archäologie und zwei mündlichen Prüfungen im Fach bzw. wahlweise einer mündlichen Prüfung und einer Klausur (vgl. oben zu § 16 und 17 GPO).
- b) Bei der Anmeldung zur Fachprüfung bzw. mündlichen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Vertiefungsgebiete im Umfang von Themenbereichen einer Vorlesung oder eines Hauptseminars ihrer oder seiner Studien aus verschiedenen Schwerpunktbereichen angeben, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden. Die Themenschwerpunkte dürfen sich nicht mit dem Thema der M.A.-Arbeit decken; sie sollen drei getrennte Themenbereiche abdecken und darüber hinaus das gesamte durch das Studium abgedeckte Fachspektrum einbeziehen.
- c) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für jeden Prüfungsteil eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch (§ 12 Abs. 4 GPO).

Im **2-Fach-Modell** wird die Fachnote im Fach Klassische Archäologie je zur Hälfte aus dem Prüfungsrelevanten Modul und der mündlichen Prüfung gebildet.

Im **1-Fach-Modell** gehen in die Fachnote im Fach Klassische Archäologie die Noten der beiden mündlichen Prüfungen bzw. der mündlichen Prüfung und der Klausur je 30% und die Noten aus den beiden prüfungsrelevanten Modulen zu je 20% ein.

zu
§ 26 Zulassung zur MA-Prüfung

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur M.A.-Prüfung regelt § 26 GemPO.

Im 2-Fach-Studium Klassische Archäologie kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer im M.A.-Studium das prüfungsrelevante Modul erfolgreich abgeschlossen und mindestens 35 CP erreicht hat. Im 1-Fach-Studium Klassische Archäologie kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer im M.A.-Studium die beiden prüfungsrelevanten Module erfolgreich abgeschlossen und mindestens 70 CP erreicht hat. Die übrigen auf das Fachstudium (im 1-Fach-Studium einschließlich Ergänzungsbereich) entfallende Zahl an Kreditpunkten sollte vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das MA-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

zu
§ 27 (4) Masterarbeit (M.A. Arbeit)

Gruppenarbeiten sind als MA-Arbeit nicht zugelassen.

Studienplan Master-Phase: 2-Fach-Modell (exemplarisch)

Semester	Veranstaltungen	SWS	Kreditpunkte
	<i>1. Studienjahr: Orientierung und Schwerpunktbildung</i>		
1	KA II-1: Fachmodul mit Hauptseminaranteil (Gattung – Methode – Epoche)		8
	Vorlesung	2	2
	Hauptseminar	2	6
	KA II-5: Praktikumsmodul		8
	Kolloquium	2	2
	Praktikum	2	6
2	KA II-3: Exkursionsmodul		12
	Exkursion	2	6
	Hauptseminar	2	6
	<i>2. Studienjahr: Prüfungsvorbereitung und Prüfung</i>		
3	KA II-2: Prüfungsrelevantes Modul mit Hauptseminaranteil (Gattung – Methode – Epoche)		10
	Vorlesung	2	2
	Hauptseminar (prüfungsrelevant)	2	8
		20	45
4	KA II-4: Kolloquiumsmodul		7
	Kolloquium	2	2
	Absolventenkolloquium	2	5
	Abschlussmodul		
	Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten)		5
	ggf. Master-Arbeit (in einem der beiden studierten Fächer)		20

Die folgenden Regeln sind zu beachten:

1. Grundsätzlich sind unter Beachtung der hier aufgeführten Regeln die Module und deren Reihenfolge von den Studierenden frei wählbar.
2. Im 2-Fach-Studium Klassische Archäologie müssen die Studierenden Module zu mindestens zwei verschiedenen Epochen (davon eins aus dem Bereich griechische Antike, eins aus dem Bereich römische Antike) wählen, wobei mindestens zwei der Bereiche Methode, Gattung und Epoche abzudecken sind.
3. Insgesamt sind im M.A. im 2-Fach-Studium Klassische Archäologie von den fünf Modulen mind. drei mit Hauptseminarbestandteil, davon eines prüfungsrelevant, zu wählen. Es kann maximal ein Modul gewählt werden, das eine Übung für Fortgeschrittene in der Lehrwerkstatt des Instituts für Archäologie oder ein Praktikum enthält und das mit 8 Kreditpunkten ausgestattet ist. Hinzu kommen ein Modul mit einer Exkursion als Modulteil, für das 12 Kreditpunkte angerechnet werden, sowie ein Kolloquiumsmodul mit 7 Kreditpunkten, in dem die eigene Abschlussarbeit vorgestellt werden soll. Wird die Master-Arbeit nicht im Fach Klassische Archäologie geschrieben, so soll hier ein anderer Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion erbracht werden.

Studienplan Master-Phase: 1-Fach-Modell (exemplarisch)

Semester	Veranstaltungen	SWS	Kreditpunkte
	<i>1. Studienjahr: Orientierung und Schwerpunktbildung</i>		
1	KA I-1: Fachmodul mit Hauptseminaranteil (Gattung – Methode – Epoche)		8
	Vorlesung	2	2
	Hauptseminar	2	6
	KA I-7: Praktikumsmodul		8
	Kolloquium	2	2
	Praktikum	2	6
2	KA I-2: Fachmodul mit Hauptseminaranteil (Gattung – Methode – Epoche)		8
	Vorlesung	2	2
	Hauptseminar	2	6
	KA I-5: Exkursionsmodul		12
	Exkursion	2	6
	Hauptseminar	2	6
	2 Module im Ergänzungsbereich	8	18
	<i>2. Studienjahr: Prüfungsvorbereitung und Prüfung</i>		
3	KA I-3: Prüfungsrelevantes Modul mit Hauptseminaranteil (Gattung – Methode – Epoche)		10
	Vorlesung	2	2
		2	8

	Hauptseminar (prüfungsrelevant)		10
	KA I-4: Prüfungsrelevantes Modul mit Hauptseminaranteil (Gattung – Methode – Epoche)	2	2
	Vorlesung	2	8
	Hauptseminar (prüfungsrelevant)		
	Modul im Ergänzungsbereich	4	9
4	KA I-6: Kolloquiumsmodul		7
	Kolloquium	2	2
	Absolventenkolloquium	2	5
	Abschlussmodul		30
	Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten)		5
	Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten)		5
	Master-Arbeit		20

Die folgenden Regeln sind zu beachten:

- a) Grundsätzlich sind unter Beachtung der hier aufgeführten Regeln die Module und deren Reihenfolge von den Studierenden frei wählbar.
- b) Es sind mindestens 4 Module zu 4 verschiedenen Epochen (davon zwei aus dem Bereich griechische Antike, zwei aus dem Bereich römische Antike) zu absolvieren, wobei durch mindestens ein Modul jeweils die Bereiche Methode, Gattung oder Epoche abzudecken sind.
- c) Im 1-Fach-Studium müssen von den sieben zu absolvierenden Modulen mindestens fünf ein Hauptseminar enthalten, davon sind zwei Module prüfungsrelevant. Es kann maximal ein Modul gewählt werden, das eine Übung für Fortgeschrittene in der Lehrwerkstatt des Instituts für Archäologie oder ein mindestens zweiwöchiges Praktikum als Modulteil enthält und das mit 8 Kreditpunkten ausgestattet ist. Hinzu kommen ein Modul mit einer Exkursion als Modulteil, für das 12 Kreditpunkte angerechnet werden und ein Kolloquiumsmodul mit 7 Kreditpunkten, in dem die eigene Abschlussarbeit vorgestellt werden soll.

Die im Ein-Fach-Modell gewählten Studienschwerpunkte in Klassischer Archäologie werden im Ergänzungsbereich gemäß Zu § 2 (3) GPO und Zu § 5 (4) und § 7 (3) GPO ergänzt.

Kunstgeschichte (M.A. Studium)

zu

§ 1 Ziele des Studiums

Das Studium der Kunstgeschichte hat im M.A.-Studium den Erwerb grundlegender fachlicher Kompetenzen zum Ziel. Auf breiter, exemplarischer Materialbasis soll die Fähigkeit zur Beschreibung, Analyse und Interpretation von Kunstwerken im historischen Kontext entwickelt werden. Grundlagen hierfür sind Kenntnis, Reflexion und Anwendung der kunsthistorischen Methoden. Der Überprüfung der eigenen Argumentation dient die kritische Einschätzung kunstgeschichtlicher Diskussionen im Lichte wissenschaftshistorischer Entwicklungen. Im Hinblick auf die spätere Berufsausübung soll die Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung von Fakten und Interpretationen in mündlicher wie schriftlicher Form erworben werden.

Das Studium der Kunstgeschichte bereitet sowohl auf die wissenschaftlichen als auch auf die berufspraktischen Anforderungen kunsthistorischer Tätigkeit vor.

Das M.A.-Studium dient der Erweiterung der im B.A.-Studium angeeigneten Kenntnisse und Fähigkeiten in spezielleren und komplexeren Fragestellungen. Zunehmende Fachkompetenz wird mit dem Ziel erworben, Probleme der Forschung selbstständig zu erkennen, zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

zu

§ 2 (3) Aufbau des Studiums

Das M.A.-Studium kann im Fach Kunstgeschichte wahlweise als 2-Fach-Master, als 1-Fach-Master mit Ergänzungsbereich oder als 1-Fach-Master Moderne und Zeitgenössische Kunst studiert werden.

Der Ergänzungsbereich im 1-Fach-Master Kunstgeschichte ist unten in Zu § 7 (3) GPO geregelt.

zu

§ 4 (2) Obligatorisches Beratungsgespräch

Vor der Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

zu

§ 4 (3) Fremdsprachenkenntnisse

- a) Für Studierende, die das Bachelorstudium an der Ruhr-Universität absolviert haben, gilt die Regelung für den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen für dieses Studium; ein weiterer Nachweis ist nicht erforderlich.
- b) Studierende, die nach dem Bachelorabschluss an einer anderen Universität an die Ruhr-Universität wechseln, müssen bei der Zulassung zum Masterstudium Sprachkenntnisse in Englisch, Latein und einer weiteren Fremdsprache nachweisen. Insbesondere Italienisch, Französisch, Niederländisch oder Spanisch sind für das Studium der Kunstgeschichte zu empfehlen.
- c) Zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse bestehen folgende Möglichkeiten:
 - im Zeugnis nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Sprachunterricht an einer allgemeinbildenden Schule,

- ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs nach der Maßgabe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B2,
- ein Sprachkenntnisnachweis bei einer Dozentin oder einem Dozenten des Kunstgeschichtlichen Instituts,
- ein Sprachkenntnisnachweis, der im Studium philologischer oder historischer Fächer erbracht worden ist.

zu

§ 5 (4) Studienumfang

Das Masterstudium im Fach Kunstgeschichte umfasst im 2-Fach-Master 45 CPs, die sich auf fünf Module verteilen (vgl. den Studienplan Master-Studium für das 2-Fach-Studium im Anhang).

Im 1-Fach-Master sind 72 CPs im Fach zu erwerben und acht Module zu absolvieren; im Ergänzungsbereich sind durch erfolgreichen Abschluss der hierfür erforderlichen Anzahl von Modulen aus den Studiengengebieten anderer, affiner Fächer 18 CPs zu erwerben (vgl. den Studienplan Master-Studium für das 1-Fach-Studium im Anhang). Der Ergänzungsbereich besteht aus einem oder mehreren frei wählbaren Modulen affiner Fächer.

zu

§ 7 (3) Ergänzungsbereich

Für Studierende, die im 1-Fach-Modell das Fach Kunstgeschichte studieren und im Ergänzungsbereich Module aus Studiengengebieten anderer, affiner Fächer studieren, gelten folgende Regelungen:

Bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module sind zunächst die Regelungen der Fächer für die Studien im Ergänzungsbereich zu beachten. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Kunstgeschichte gesetzten Studienschwerpunkten sein.

Im Ergänzungsbereich muss die zur Erreichung von mindestens 18 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen absolviert werden.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Die Module im Masterstudium Kunstgeschichte gehen in der Regel über ein Semester. Im 2-Fach-Master sind 5, im 1-Fach-Master 8 Module gemäß der jeweiligen Aufstellung im Anhang zu studieren. Die Lernziele der einzelnen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird mit einer Gesamtnote zertifiziert.
- (3) Im 2-Fach-Master Kunstgeschichte geht die Note eines der Module I, III, IV oder V als prüfungsrelevantes Modul in die Fachnote des M.A.-Studiums ein (vgl. § 25 GPO). Im 1-Fach-Master gehen zwei Modulnoten aus den Modulen I sowie III, IV, V und VII als prüfungsrelevante Module in die Fachnote des M.A.-Studiums ein.

zu
§ 9 (2) Kreditpunkte

Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i. d. R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden. Eine Kompensationsregel im Sinne von § 9 (2) GPO ist nicht vorgesehen.

zu § 11 (4) Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 12 (1) und (5) Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

zu
§ 16 (1) und § 17 Prüfungsformen

Die Abschlussprüfung im Fach Kunstgeschichte im 2-Fach-Master wird in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer durchgeführt; im 1-Fach-Master besteht die Abschlussprüfung aus zwei mündlichen Prüfungen von 30 bis 45 Minuten Dauer.

Zum Abschluss des M.A.- Studiums gehört weiter die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit nach § 27.

Der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres Prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

zu
§ 17 (2) Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Möglich sind darüber hinaus Kollegialprüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern (s.a. § 17 Abs. 2 GPO).

Die Themenstellerin oder der Themensteller der M.A.-Arbeit kann Prüferin oder Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein, wenn eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer nicht zur Verfügung steht.

zu
§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- a) Die Fachnote im 2-Fach-Master Kunstgeschichte wird aus den Noten des prüfungsrelevanten Moduls und der mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen (jeweils 50%) gebildet. Das prüfungsrelevante Modul ist aus den Modulen I, III, IV oder V frei zu wählen.
- Die Fachnote im 1-Fach-Master Kunstgeschichte wird aus den Noten der beiden prüfungsrelevanten Module und den beiden mündlichen Prüfungen zu gleichen Teilen, jeweils 25%, gebildet. Die prüfungsrelevanten Module sind aus den Modulen I sowie III, IV, V und VII frei zu wählen.

- b) Bei der Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung im Fach Kunstgeschichte geben die Kandidatinnen und Kandidaten drei Vertiefungsgebiete ihrer Studien aus zwei unterschiedlichen Epochen und drei verschiedenen Gattungen an. Diese Vertiefungsgebiete werden in der Prüfung angemessen berücksichtigt. Ein Vertiefungsgebiet entspricht im Stoffumfang mindestens dem Umfang eines Hauptseminars oder einer Vorlesung; es darf sich weder mit dem Thema der M.A.-Arbeit noch dem Thema einer schriftlichen Hausarbeit decken. Grundlage der mündlichen M.A.-Prüfung ist ein Thesenpapier, auf dem die Themen mit inhaltlichen Schwerpunkten genannt werden sowie eine Werkauswahl getroffen wird. Außerdem sollen hier Stichworte zu problemorientierten Thesen und zur Forschungslage vermerkt sowie eine Literaturliste erstellt werden, die zu jedem der drei Themen ca. 4-6 Monographien und 4-6 Aufsätze umfasst.

Die zweite mündliche Prüfung im 1-Fach-Master Kunstgeschichte besteht aus der Diskussion einer forschungsrelevanten These, die von der Kandidatin/dem Kandidaten zunächst in einem ca. 10-minütigen Kurzreferat vorgestellt und im Anschluss daran verteidigt werden soll. Das Thema der These darf sich nicht mit den Themen der anderen mündlichen Prüfung decken. Grundlage dieser mündlichen M.A.-Prüfung ist wiederum ein Thesenpapier, auf dem die zu diskutierende These bereits in kurzer Form formuliert ist. Die beiden mündlichen Prüfungen müssen bei zwei unterschiedlichen Fachprüfern/Innen abgelegt werden.

zu

§ 26 Zulassung zur MA-Prüfung

2-Fach-Master

Zu den Fachprüfungen und zur M.A.-Arbeit wird zugelassen, wer im 2-Fach-Master Kunstgeschichte das Prüfungsrelevante Modul (von der Kandidatin/dem Kandidaten aus den Modulen I, III, IV oder V frei wählbar) erfolgreich abgeschlossen und mindestens 35 CP erreicht hat. Die übrige auf das Fachstudium entfallende Zahl an Kreditpunkten sollte vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das M.A.-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

1-Fach-Master

Zu den Fachprüfungen und zur M.A.-Arbeit wird zugelassen, wer im 1-Fach-Master Kunstgeschichte mindestens 70 CP erreicht und die beiden prüfungsrelevanten Module (von der Kandidatin/dem Kandidaten aus den Modulen I sowie III, IV, V und VII frei wählbar) erfolgreich abgeschlossen hat. Die übrigen auf das M.A.-Studium entfallenden Kreditpunkte einschließlich der Kreditpunkte des Ergänzungsbereichs sollten vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das M.A.-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

zu

§ 27 (4) Gruppenarbeiten

Gruppenarbeiten sind als MA-Arbeit nicht zugelassen

2-Fach-Master Kunstgeschichte – Idealer Studienverlaufsplan

Studien-jahr	Veranstaltungen	Kredit-punkte
4.	Modul I: Systematik – wahlweise prüfungsrelevant – Hauptseminar oder Vorlesung	9 2
	Hauptseminar	7
	Modul II: Projekt oder ein mind. 4-wöchiges Fachpraktikum Hauptseminar	6 3
	Hauptseminar	3
	Modul III: Epochenvertiefung I Mittelalter oder Modul IV: Epochenvertiefung II Frühe Neuzeit	– wahlweise prüfungsrelevant –
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
5.	Modul V: Epochenvertiefung III Moderne – wahlweise prüfungsrelevant –	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
	Modul VIII: Forschungsmethoden	5
	Hauptseminar	2
	Hauptseminar oder Kolloquium	3
	7 Exkursionstage (wahlweise in Modul I, III, IV oder V)	7
	Abschlussmodul	5-25
	1 mündliche Prüfung	5
	ggf. Master-Arbeit	20

Während des M.A.-Studiums sind im 2-Fach-Master im Fach Kunstgeschichte die Module I, II, III oder IV, V und VIII erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

Mit den Modulen I, III, IV oder V müssen mindestens zwei unterschiedliche Epochen (Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne) und zwei unterschiedliche Gattungen (Architektur, Plastik, Malerei, Kunstgewerbe, Grafik, Neue Medien) abgedeckt werden. Die Epochenzuordnung und die Gattungszuordnung richten sich nach dem Thema der jeweiligen Arbeit oder Prüfung für den großen Leistungsnachweis.

1-Fach-Master Kunstgeschichte – Idealer Verlaufsplan

Studien-jahr	Veranstaltungen	Kredit-punkte
4.	Modul I: Systematik – wahlweise prüfungsrelevant –	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
	Modul II: Projekt oder ein mind. 4-wöchiges Fachpraktikum	6
	Hauptseminar	3
	Hauptseminar	3
	Modul III : Epochenvertiefung I Mittelalter – wahlweise prüfungsrelevant –	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
	Modul IV: Epochenvertiefung II Frühe Neuzeit – wahlweise prüfungsrelevant –	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
	Modul V: Epochenvertiefung III Moderne – wahlweise prüfungsrelevant –	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
5.	Modul VI – Übung	6
	Hauptseminar	3
	Hauptseminar	3
	Modul VII: Epochenvertiefung Wahl – wahlweise prüfungsrelevant –	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
	Modul VIII: Forschungsmethoden	5
	Hauptseminar	2
	Hauptseminar oder Kolloquium	3
	10 Exkursionstage (wahlweise in Modul I, III, IV, V, VII)	10
	Ergänzungsbereich: Module im Umfang von mindestens CP	18
	Abschlussmodul	
	2 mündliche Prüfungen	10
	Master-Arbeit	20

Während des M.A.-Studiums sind im 1-Fach-Master im Fach Kunstgeschichte die Module I bis VIII erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

Mit den Modulen I sowie III, IV, V und VII müssen mindestens drei unterschiedliche Epochen (Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne) und zwei unterschiedliche Gattungen (Architektur, Plastik, Malerei, Kunstgewerbe, Grafik, Neue Medien) abgedeckt werden. Die Epochenzuordnung und die Gattungszuordnung richten sich nach dem Thema der jeweiligen Arbeit oder Prüfung für den großen Leistungsnachweis.

Mittelalter- und Renaissancestudien (M.A. Studium)

zu

§ 1 Ziele des Studiums

- a) Aufbauend auf den in einem B.A.-Studium erworbenen Kenntnissen soll das Masterstudium MaRS den Studierenden in interdisziplinärer Breite und fachlicher Vertiefung wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu kritischer Reflexion befähigen und ihnen dabei fachliche und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln.
- b) Das Masterstudium MaRS soll zu wissenschaftlicher Arbeit und zu deren beruflicher und gesellschaftlicher Nutzung befähigen. MaRS vermittelt interdisziplinäre, sprachliche und fachliche Kompetenzen, die vielfältige Zugänge zur modernen Arbeitswelt eröffnen, insbesondere im Umgang mit traditionellen und neuen Medien, in Bereichen wie Museums-, Ausstellungs-, Bibliotheks- und Archivwesen, Kulturmanagement, Journalismus, Verlagswesen und Tourismus. Im Vordergrund steht die Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen der Quellen, Methoden und theoretischen Grundlagen geistes- und kulturwissenschaftlichen Arbeitens und der kritischen Auseinandersetzung mit ihnen.
- c) Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt exemplarisch und in interdisziplinärem Austausch. Dies geschieht vor allem in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Kolloquien, die teils fachspezifisch, teils fächerübergreifend angeboten werden; dazu kommen je nach Methodenschwerpunkten der Fächer Exkursionen, Praktika und Projekte.

zu

§ 2 (3) Aufbau des Studiums

Das Studium von MaRS, das mit der M.A.-Prüfung abschließt, baut auf den im B.A.-Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und vertieft sie im Sinne zunehmender wissenschaftlicher Selbstständigkeit und interdisziplinärer Komplexität. Er gliedert sich in zwei Studienjahre. Das 1. Studienjahr dient vorrangig der Vertiefung der Kenntnisse im Kernbereich und der breiteren Orientierung im Ergänzungsbereich. Das 2. Studienjahr dient der fachlichen Spezialisierung, das 4. Semester vor allem der Prüfungsvorbereitung und der Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile.

Das Studium von MaRS erfolgt als Einfachstudium mit Ergänzungsbereich nach § 6 Abs. 2 GPO bzw. deren Änderungssatzung.

zu

§ 4 (2) Obligatorisches Beratungsgespräch

Vor der Aufnahme des M.A.-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch beim Studiengangskoordinator/In zu absolvieren, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird.

zu

§ 4 (3) Fremdsprachenkenntnisse

- a) Für die Zulassung zum Studiengang MaRS ist im Rahmen der obligatorischen Studienberatung der Nachweis von Kenntnissen in Latein, Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Die Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache können durch das Graecum oder Hebraicum ersetzt werden.
- b) Der Nachweis der Lateinkenntnisse erfolgt durch
 - das Latinum oder
 - das Bestehen einer Eingangsklausur, die von den beteiligten Fächern gemeinsam organisiert wird.

Englischkenntnisse sind nach Maßgabe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B2, Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache auf der Stufe B1 nachzuweisen.

In begründeten Ausnahmefällen können fehlende Lateinkenntnisse im Verlauf des ersten Studienjahrs erworben werden. Der Nachweis erfolgt gemäß Absatz 2 b.

zu

§ 5 (4) und § 7 (3) Studienumfang und Kreditpunkte

- a) Das Studium von MaRS gliedert sich in ein für alle Studierenden verbindliches interdisziplinäres Einführungsmodul, ein aus dem Kernbereich zu wählendes Fach sowie einen aus dem Angebot von mindestens zwei weiteren beteiligten Fächern gem. § 2 Abs. 2 wählbaren Ergänzungsbereich. Am Ende des Studiums steht ein interdisziplinäres Forschungskolloquium als Bestandteil des letzten Moduls im jeweiligen Fach im Kernbereich.
- b) Im Studium von MaRS sind insgesamt 120 CP zu erbringen. Davon entfallen 5 auf das interdisziplinäre Einführungsmodul, 50 auf den Kernbereich einschließlich des Forschungskolloquiums und 35 auf den Ergänzungsbereich, wobei ausschließlich Module und Veranstaltungen aus dem Bereich der Mediävistik und Renaissance gewählt werden können. Je 5 CP entfallen auf die beiden mündlichen Prüfungen; 20 CP entfallen auf die Masterarbeit.
- c) Das Einführungsmodul besteht aus einer Ringvorlesung zu Techniken und Methoden der Mittelalter- und Renaissanceforschung unter Beteiligung aller Fächer im Kern- und Ergänzungsbereich sowie einem Tutorium, in dessen Rahmen in kleinen Gruppen die als Leistungsnachweis erforderliche quellengestützte Hausarbeit erarbeitet wird. Es wird dringend empfohlen, das Thema der Hausarbeit aus einem anderen als dem im Kernbereich belegten Fach zu wählen.

Das interdisziplinäre Forschungskolloquium, das jeweils Bestandteil des letzten Moduls im gewählten Kernbereich besucht wird, dient der Vorstellung und gemeinsamen Diskussion laufender Masterarbeiten. Es wird jeweils im Sommersemester angeboten und von einem/r

Hochschullehrer/In aus dem Kernbereich unter Beteiligung weiterer Lehrender aus dem Kern- und Ergänzungsbereich geleitet.

- e) Im jeweiligen Kernbereich sind 45 CP zu erbringen, die sich entsprechend den Bestimmungen für das jeweilige Fach auf vier oder fünf verschiedene Module verteilen. Dazu kommen 5 CP für das Forschungskolloquium im jeweils letzten Modul. Die genaue Zusammensetzung und ggf. Abfolge der Module ergibt sich aus dem Anhang. Die Lernziele der einzelnen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

Anglistik:

Im Verlauf von 2 Jahren werden sechs Module angeboten, in denen jeweils 9 Kreditpunkte erreicht werden können (Medieval English I, II und III und Renaissance English I, II und III).

Im Kernbereich Anglistik müssen fünf dieser sechs Module erfolgreich abgeschlossen werden. Die Prüfungsrelevanten Module sind aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen frei wählbar. 3 Module bestehen in der Regel aus einer ein Überblickswissen vermittelnden Vorlesung (4 CP) und einem vertiefenden Seminar (5 CP). In Sonderfällen kann die Vorlesung durch ein Seminar ersetzt werden, was aber von dem/den Modulleiter(n) erst genehmigt werden muss.

Germanistik

Im Kernbereich Germanistik müssen vier Module (M 1: *Literatur im kulturellen Kontext*; 10,5 bzw. 12 CP; M 2: *Methoden und Theorien*; 10,5 bzw. 12 CP; M 3: *Historische Linguistik*; 10,5 bzw. 12 CP; M 4: *Literaturgeschichte, Literaturgeschichtsschreibung, Epochenkonstruktionen*; 10,5 bzw. 12 CP) erfolgreich absolviert werden. M 1 sollte zuerst belegt werden; M 4 kann nur belegt werden, sofern die zugehörige Kernveranstaltung (HS/Kern) überwiegend die Literatur des 16. und/oder 17. Jahrhunderts behandelt. Prüfungsrelevant ist eines der beiden Module, in denen ein Leistungsnachweis durch mündl. Prüfung erbracht wurde, sowie eines der beiden Module, in denen ein Leistungsnachweis durch eine schriftl. Hausarbeit erbracht wurde.

Geschichte

Im Kernbereich Geschichte sind vier Module zu absolvieren. Modul I (13 CP) dient der Einführung, Modul II (11 CP) der Spezialisierung, Modul III (12 CP) der Berufsfeldorientierung und Modul IV (9 CP) der Examensvorbereitung. Modul II und III sind prüfungsrelevant; sie werden jeweils mit einer Gesamtnote bewertet, die gemäß §16, Abs. 2 StudO in die Endnote eingeht.

Kunstgeschichte

Im Kernbereich Kunstgeschichte sind vier Module zu absolvieren. Die Module I-IV können dem Studienangebot entsprechend über 1 bis 2 Semester studiert werden. Die Reihenfolge der Module ist grundsätzlich frei wählbar. Es wird jedoch empfohlen, das Modul IV im 3. Semester zu studieren. Modul I (Grundlagen), Modul II (Vertiefung) und Modul III (Systematik) setzen sich aus jeweils einem Hauptseminar mit Leistungsnachweis (9 CP) und einer weiteren Veranstaltung mit Teilnahmenachweis (2 CP) zusammen. Modul IV

(Forschungsmodul) setzt sich aus dem Kolloquium (4 CP) und einer Vorlesung mit Teilnahmenachweis zusammen. Darüber hinaus müssen 6 Exkursionstage (1 CP pro Tag einschl. Vor- und Nachbereitung) absolviert werden, die insgesamt oder separat an die einzelnen Module angehängt werden können. Die Module II und III sind wahlweise prüfungsrelevant.

Interdisziplinäre Veranstaltungen

Zur Aneignung und Vertiefung interdisziplinärer Kompetenzen sind zusätzlich zum jeweiligen Fach im Kernbereich Module aus dem Ergänzungsbereich im Umfang von 35 CP zu wählen. Hierfür gelten die folgenden Regelungen: Alle Studierenden, die Geschichte nicht als Kernbereich gewählt haben, müssen im Ergänzungsbereich ein Grundlagenmodul im Fach Geschichte (9 CP) absolvieren. Darüber hinaus bieten alle in § 2 Abs. 2 genannten Fächer Module an.. Diese Vertiefungsmodule sind aus mindestens zwei Fächern zu wählen, die die Schwerpunkte in dem als Kernbereich gewählten Fach sinnvoll ergänzen und nicht mit diesem Fach identisch sind.

zu

§ 7 (3) Ergänzungsbereich

Für Studierende, die im **1-Fach-Modell** Medieval and Renaissance Studies (MaRS) studieren und im Ergänzungsbereich Module aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer studieren, gelten folgende Regelungen:

Bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module sind zunächst die Regelungen der Fächer für die Studien im Ergänzungsbereich zu beachten. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Kernfach gesetzten Studienschwerpunkten sein. Im Ergänzungsbereich MaRS können folgende Fächer studiert werden: Anglistik, Evangelische Theologie, Germanistik, Geschichte, Islamwissenschaft, Katholische Theologie, Komparatistik, Kunstgeschichte, Ostasienwissenschaften (Japanisch, Koreanisch, Sinologie), Philosophie, Romanistik (Französisistik, Hispanistik, Italianistik), Rechtsgeschichte, Klassische Philologie, Ur- und Frühgeschichte.

Die Studierenden werden von 2 Lehrenden und einer wissenschaftlichen Hilfskraft, die im Vorlesungsverzeichnis genannt werden, beraten und betreut.

Im Ergänzungsbereich müssen Module aus mindestens zwei Fächern absolviert werden, die nicht mit dem im Kernbereich gewählten Fach identisch sind. Insgesamt müssen im Ergänzungsbereich 35 Kreditpunkte erworben werden.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Module im Masterstudium MaRS finden in einem Semester statt oder können über max. zwei Semester verteilt sein.
- (2) In MARS müssen insgesamt zwei Prüfungsrelevante Module gem. GPO § 8 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 absolviert werden, deren jeweilige Gesamtnote in die Berechnung der Endnote eingeht. Beide Prüfungsrelevanten Module müssen im Kernbereich erbracht werden.

- (3) Insgesamt sind in MaRS im gewählten Fach im Kernbereich entsprechend der Festlegung für das jeweilige Fach vier oder fünf Module zu studieren; die Anzahl und Zusammensetzung der Module ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Studienordnung. Dazu ist für alle Studierenden das interdisziplinäre Einführungsmodul verpflichtend. Im Ergänzungsbereich sind Module aus mindestens zwei Fächern gem. § 2 Abs. 2 zu absolvieren, die nicht mit dem im Kernbereich gewählten Fach identisch sind. Es gilt § 10 Abs. 4. StudO.
- (4) Schriftliche Arbeiten in Lehrveranstaltungen und schriftliche Prüfungsarbeiten müssen in Papierform mit in Dokumententasche oder CD/DVD-Hülle beigegebener CD/DVD abgegeben werden. Die CD wird i. d. R. nach Korrektur der Arbeit mit dieser zurückgegeben.
- (5) Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen, die entsprechend § 15 (3) GemPO gewichtet werden.
- (6) Das Studium von MaRS ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 120 CP gem. § 10 und § 11 Abs. 4 dieser Ordnung erreicht wurden und die M.A.-Prüfung gemäß § 14 bestanden ist.

zu

§ 9 (2) Kreditpunkte

Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i. d. R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

zu

§ 11 (4) Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 12 (1) und (5) Prüferinnen und Prüfer Beisitzerinnen und Beisitzer

Der MaRS-Lenkungsausschuss ist zuständiger Prüfungsausschuss der beteiligten Fächer und Fakultäten im Sinne der GPO. Die studentischen Mitglieder des Ausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

zu

§ 16 (1) Prüfungsformen

Die M.A.-Prüfung in MaRS erfolgt gem. § 25 GPO. Sie umfasst insgesamt zwei prüfungsrelevante Module in dem im Kernbereich gewählten Fach, zwei mündliche Prüfungen sowie die Masterarbeit. Die mündliche Masterprüfung kann nur in Verbindung mit je einem Modul im Kern- bzw. Ergänzungsbereich abgelegt werden.

zu

§ 25 (1) MA-Prüfung

Die M.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss von MaRS im jeweils gewählten Fach des Kernbereichs geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig und interdisziplinär mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll i.d.R. im Textteil einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 GPO festgesetzt. In die Gesamtnote gehen die Noten der mündlichen Prüfungen und der beiden Prüfungsrelevanten Module zu je 15 % und die M.A.-Arbeit mit 40% ein.

Die Prüfung gemäß § 13 GPO ist nur bestanden, wenn die Prüfungsrelevanten Module, die mündlichen Prüfungen sowie die M.A.-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind. Die M.A.-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Näheres regelt § 29 Abs. 2 GPO.

zu

§ 26 Zulassung zur MA-Prüfung

- a) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur M.A.-Prüfung regelt § 26 GPO.
- b) In MARS kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer ein Prüfungsrelevantes Modul erfolgreich abgeschlossen hat. Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Kreditpunkte müssen vor der Ausstellung des Master-Zeugnisses nachgewiesen werden (§ 26 Abs. 4 GPO).
- c) Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden durch Aushang an den Dekanaten bzw. Prüfungsämtern derjenigen Fakultäten, die ein Fach im Kernbereich anbieten, bekannt gegeben.

zu

§ 27 (4) Masterarbeit (M.A.)

Die M.A.-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Näheres regelt § 29 Abs. 2 GPO.

Gruppenarbeiten sind als MA-Arbeit nicht zugelassen.

Studienplan Master-Phase: 2-Fach-Modell

Interdisziplinäres Einführungsmodul: Ringvorlesung mit Übung; LN quellengestützte Hausarbeit				5 CP
Kernbereich wahlweise eines der folgenden Fächer:				
Anglistik	Germanistik	Geschichte	Kunstgeschichte	Summe
5 Module zu je 9 CP	2 Module mit Hausarbeit und 2 Module mit mündl. Prüfung (12 CP bzw. 10,5 CP)	Module I-IV, 13, II, 12 und 9 CP	Module I-IV, II, II, II und 6 CP, sowie 6 Exkursionstage mit jeweils 1 CP	45 CP
Interdisziplinäres Forschungskolloquium als Bestandteil des jeweils letzten belegten Moduls				5 CP
Ergänzungsbereich:				

Geschichtliches Grundlagenmodul (nur für Studierende, die im Kernbereich nicht Geschichte belegt haben)	ggf. 9 CP
<i>sowie wahlweise Module aus dem Mittelalter- und Renaissanceangebot von mindestens zwei der folgenden Studienbereiche im Umfang von 35 CP (Geschichte als Fach im Kernbereich) bzw. 26 CP (anderes Fach im Kernbereich) (Hinweise zu Modellzusammenstellungen werden jedes Semester ins Vorlesungsverzeichnis aufgenommen)</i>	
Anglistik Evangelische Theologie Germanistik Geschichte Islamwissenschaft (Arabischkennntnisse werden empfohlen, sind aber nicht zwingend erforderlich) Katholische Theologie Komparatistik Kunstgeschichte Medizingeschichte Ostasienwissenschaften (Japanologie, Koreanistik, Sinologie) (Einschlägige Sprachkenntnisse werden empfohlen, sind aber nicht zwingend erforderlich) Philosophie Rechtsgeschichte Romanistik (Französisistik, Hispanistik, Italianistik) Klassische Philologie Ur- und Frühgeschichte	26 bzw. 35 CP
Abschlussmodul:	
Masterarbeit	20 CP
2 mündliche Prüfungen	10 CP
Summe	120 CP

Moderne Kunst (M.A. Studium)

zu

§ 1 Ziele des Studiums

Das Studienfach „Moderne und Zeitgenössische Kunst“ erforscht Genese und Entwicklung moderner Kunst seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Da sich das Spektrum traditioneller Kunstgattungen im 19. und 20. Jahrhundert stark erweitert hat, werden neben den Gattungen Malerei, Grafik, Plastik, Architektur und Kunstgewerbe auch neuere

Formen visueller Kultur behandelt wie Fotografie, Film, Video und Design sowie Performance und Neue Medien. Hinzu kommen die Kunsttheorie und Ästhetik, die mit der Erweiterung auch des Kunstbegriffs selbst in der Moderne große Bedeutung erlangen. Ein besonderes Gewicht hat die Kunst nach 1960, die auch in den universitätseigenen Sammlungen, dem Campusmuseum und der Situation Kunst-für Max Imdahl, prominent vertreten ist. Diese Sammlungen bilden in der deutschen Universitätslandschaft ein Alleinstellungsmerkmal der Ruhr-Universität Bochum, das die einmalige Möglichkeit der hausinternen Lehre und Forschung vor Originalen bietet. Mit der genannten Vielfalt neuer Gegenstände sind auch neue Fragestellungen und methodische Ansätze verbunden, die in diesem Studiengang eingeübt und kritisch diskutiert werden. Mit ihren unterschiedlichen methodischen Zugängen ist gerade die Kunstgeschichte der Moderne interdisziplinär und international ausgerichtet. Die Künste selbst, ihre Überschneidungen mit Literatur, Theater, Kino und neue Medien legen ein solches Vorgehen ebenso nahe wie die globalen Verflechtungen der Weltkulturen insgesamt. Der interdisziplinären Ausrichtung des Fachs wird im Studiengang dadurch Rechnung getragen, dass die Studierenden in einigen Modulen auch Seminare benachbarter Fächer wie beispielsweise Medien-, Literaturwissenschaft oder Philosophie belegen können. Mit der Einbindung der universitätseigenen Kunstsammlung und der damit verbundenen kuratorischen Tätigkeit seitens des Instituts führt der Studiengang in zentrale Bereiche kunsthistorischer Berufsfelder ein, deren Praktiken auch in historischer, konzeptueller und institutionengeschichtlicher Hinsicht reflektiert werden. Außerdem sind über kontinuierliche Lehraufträge die Museen der Region fest in der Lehre verankert, so dass die Studierenden Einblick in unterschiedliche Berufssparten musealen Arbeitens gewinnen können.

zu

§ 2 (3) Aufbau des Studiums

Aufbauend auf den in einem B.A.-Studium erworbenen Kenntnissen soll das Masterstudium „Moderne und Zeitgenössische Kunst“ den Studierenden eine fachliche Spezifizierung im Bereich moderner Kunst ermöglichen. Er gliedert sich in zwei Studienjahre. Das 1. Studienjahr dient vorrangig der Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Modernen Kunst. Das 2. Studienjahr dient der fachlichen Spezialisierung und vor allem der Prüfungsvorbereitung und der Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile. Das Studium des Masters Moderne und Zeitgenössische Kunst erfolgt als 1-Fach-Studium.

zu

§ 4 (2) Obligatorisches Beratungsgespräch

Vor der Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

zu

§ 4 (3) Fremdsprachenkenntnisse

Für Studierende, die das Bachelorstudium an der Ruhr-Universität absolviert haben, gilt für die beiden dort abgedeckten modernen Fremdsprachen die Regelung für den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen für diese Studienphase, sofern für Englisch die Stufe B2 nachgewiesen ist; ein weiterer Nachweis ist nicht erforderlich. Die dritte moderne Fremdsprache ist gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

Studierende, die nach dem Bachelorabschluss an einer anderen Universität an die Ruhr-Universität wechseln, müssen bei der Zulassung zum Masterstudium Sprachkenntnisse in Englisch und zwei weiteren modernen Fremdsprachen nachweisen.

Zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) im Zeugnis nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Sprachunterricht an einer allgemeinbildenden Schule,
- b) ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs nach der Maßgabe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B2,
- c) ein Sprachkenntnissnachweis bei einer Dozentin oder einem Dozenten des Kunstgeschichtlichen Instituts,
- d) ein Sprachkenntnissnachweis, der im Studium philologischer oder historischer Fächer erbracht worden ist.

zu

§ 5 (4) und § 7 (3) Studienumfang und Kreditpunkte

Das Masterstudium im 1-Fach-Master Moderne und Zeitgenössische Kunst umfasst 120 Kreditpunkte, wobei ein Kreditpunkt 30 Arbeitsstunden entspricht. Insgesamt sind zehn Module gemäß der Aufstellung im Anhang zu absolvieren, von denen acht mit jeweils 9 CP versehen sind. Für das Modul VII „Praxisfelder“, in dem keine größere schriftliche Leistung verlangt wird, werden 6 CP vergeben; in dem Modul X „Forschungsmethoden“ 5 CP. Zusätzlich müssen die Studierenden mindestens sieben Exkursionstage nachweisen, die mit weiteren 7 CP kreditiert werden. Die Exkursionstage können wahlweise in einem oder mehreren Modulen erworben werden, wobei hiervon die Module VII und X ausgenommen sind. 10 CP werden schließlich für zwei mündliche Masterprüfungen und 20 CP für die Masterarbeit vergeben.

Ein Ergänzungsbereich ist nicht vorgesehen.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Die Module im Masterstudium Moderne und Zeitgenössische Kunst gehen in der Regel über ein Semester. Die Lernziele der einzelnen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Im 1-Fach-Master Moderne und Zeitgenössische Kunst gehen die Noten aus zwei prüfungsrelevanten Modulen (frei zu wählen aus den Modulen I-VI und VIII, IX) in die Fachnote des M.A.-Studiums ein.

zu

§ 9 (2) Kreditpunkte

Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i.d.R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden. Eine Kompensationsregel im Sinne von § 9 (2) GemPO ist nicht vorgesehen.

zu

§ 11 (4) Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 12 (1) und (5) Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

zu

§ 16 (1) und § 17 Prüfungsformen

Die M.A.-Prüfung im Master Moderne und Zeitgenössische Kunst erfolgt gem. § 25 GPO. Sie umfasst zwei mündliche Masterprüfungen sowie die Masterarbeit.

Der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres Prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

zu

§ 17 (2) Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Möglich sind darüber hinaus Kollegialprüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern (s.a. § 17 Abs. 2 GPO).

Die Themenstellerin oder der Themensteller der M.A. Arbeit kann Prüferin oder Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein, wenn eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer nicht zur Verfügung steht.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- a) Die Fachnote im 1-Fach-Master Moderne und Zeitgenössische Kunst wird aus den Noten der beiden prüfungsrelevanten Module und den beiden mündlichen Prüfungen zu gleichen Teilen, jeweils 25%, gebildet. Die prüfungsrelevanten Module sind aus den Modulen I-VI und VIII, IX frei zu wählen.
- d) In die Gesamtnote gehen die Fachnote mit 60% und die M.A.-Arbeit mit 40% ein. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind.
- e) Bei den beiden Fachprüfungen im Fach Kunstgeschichte handelt es sich um mündliche Prüfungen gemäß § 17 und § 25 Abs. 1 GPO. Sie dauern jeweils 30-45 Minuten.

Eine der beiden Prüfungen behandelt Themen der Kunst des 20. Jahrhunderts, während in der anderen mündlichen Prüfung Themen der Kunst des 19. Jahrhunderts oder früherer Epochen behandelt werden.

Bei der Anmeldung zu einer der beiden mündlichen Prüfungen im Fach Kunstgeschichte geben die Kandidatinnen und Kandidaten drei Vertiefungsgebiete ihrer Studien an, mit denen drei verschiedene Bereiche künstlerischer Praxis oder Theorie abgedeckt werden müssen. Diese Vertiefungsgebiete werden in der Prüfung angemessen berücksichtigt. Ein Vertiefungsgebiet entspricht im Stoffumfang mindestens dem Umfang eines Hauptseminars oder einer Vorlesung; es darf sich nicht mit dem Thema der M.A.-Arbeit decken.

Integriert in die Prüfungen ist ein allgemeiner Teil zur Moderne, der die Kenntnis der Museumssammlungen und der Architektur der Region voraussetzt.

Grundlage der zweiten mündlichen M.A.-Prüfung ist ein Thesenpapier, auf dem die Themen mit inhaltlichen Schwerpunkten genannt werden sowie eine Werkauswahl getroffen wird. Außerdem sollen hier Stichworte zu problemorientierten Thesen und zur Forschungslage vermerkt sowie eine Literaturliste erstellt werden, die zu jedem der drei Themen ca. 4-6 Monographien und 4-6 Aufsätze umfasst.

Die zweite mündliche Prüfung im Ein-Fach-Master Moderne und Zeitgenössische Kunst besteht aus der Diskussion einer forschungsrelevanten These, die von der Kandidatin/dem Kandidaten zunächst in einem ca. 10-minütigen Kurzreferat vorgestellt und im Anschluss daran verteidigt werden soll. Das Thema der These darf sich nicht mit den Themen der anderen mündlichen Prüfung decken. Grundlage dieser mündlichen M.A.-Prüfung ist wiederum ein Thesenpapier, auf dem die zu diskutierende These bereits in kurzer Form formuliert ist.

Die beiden mündlichen Prüfungen müssen bei zwei unterschiedlichen Fachprüfern/Innen abgelegt werden.

zu

§ 26 Zulassung zur MA-Prüfung

- (1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur M.A.-Prüfung regelt § 26 GPO.
- (2) Zu den Fachprüfungen und zur M.A.-Arbeit wird zugelassen, wer im 1-Fach-Master Moderne und Zeitgenössische Kunst mindestens 70 CP erreicht hat. Die übrigen auf das M.A.-Studium entfallenden Kreditpunkte sollten vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das M.A.-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.
- (3) Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden durch Aushang des Dekanats bzw. Prüfungsamts der Fakultät für Geschichtswissenschaft bekannt gegeben.

zu

§ 27 (4)

Gruppenarbeiten sind als MA-Arbeit nicht zugelassen.

1-Fach-Master Moderne und Zeitgenössische Kunst – Idealer Studienverlaufsplan

Studien-jahr	Veranstaltungen	Kredit-punkte
4.	Modul I – Epochenvertiefung I Klassische Moderne	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
	Modul II – Epochenvertiefung II: Kunst und Architektur nach 1960	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7

	Modul III – Epochenvertiefung III: 18./19. Jahrhundert	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
	Modul IV – Historische Perspektiven	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
	Modul V – Systematik	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
5.	Modul VI – Kunsttheorie und Ästhetik	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
	Modul VII – Praxisfelder (oder mind. 4-wöchiges Fachpraktikum)	6
	Hauptseminar	3
	Hauptseminar	3
	Modul VIII – Neue Medien	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
	Modul IX – Theorien zur Moderne	9
	Hauptseminar oder Vorlesung	2
	Hauptseminar	7
	Modul X – Forschungsmethoden	5
	Hauptseminar	2
	Hauptseminar oder Kolloquium	3
	7 Exkursionstage (wahlweise in Modul I, II, III, IV, V, VI, VIII oder IX)	7
	Abschlussmodul	30
	2 mündliche Prüfungen	10
	Master-Arbeit	20

Ur- und Frühgeschichte (M.A. Studium)

zu

§ 1 Ziele des Studiums

Das M.A.-Studium der Ur- und Frühgeschichte soll den Studierenden vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln.

Das Studium der Ur- und Frühgeschichte soll die Studierenden befähigen, aufbauend auf dem B.A.-Studiengang Archäologische Wissenschaften nach Abschluss des Studiums wissenschaftliche Aufgaben im Bereich der Bodendenkmalpflege, in Museen und an Forschungs- oder Universitätsinstituten selbständig übernehmen zu können. Dies erfordert eine wissenschaftliche Ausbildung kombiniert mit Erfahrungen in den praktischen Tätigkeiten. Im Vordergrund steht die Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen der Quellen, Methoden und theoretischen Grundlagen und der kritischen Auseinandersetzung damit sowie eines Überblicks über die Ur- und Frühgeschichte Europas.

Die wissenschaftliche Ausbildung muss zwangsläufig exemplarisch erfolgen. Dies geschieht vor allem in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Exkursionen. Der Einführung in die praktischen Aufgaben dienen Praktika, die i.d.R. während der vorlesungsfreien Zeit bei Denkmalämtern oder Museen abgeleistet werden.

zu

§ 2 (3) Aufbau des Studiums

- a) Das Studium des Faches Ur- und Frühgeschichte im Rahmen des M.A.-Studiengangs, der mit der M.A.-Prüfung abschließt, vertieft im Sinne zunehmender wissenschaftlicher Selbstständigkeit und fachlicher Komplexität die im BA Archäologische Wissenschaften oder einem vergleichbaren BA-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Es gliedert sich in zwei Studienjahre. Das 1. Studienjahr dient vorrangig der Vertiefung der Kenntnisse und der Orientierung im Fach unter dem Aspekt der Schwerpunktbildung. Das 2. Studienjahr ist vor allem der Prüfungsvorbereitung und der Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile vorbehalten.
- b) Das Studium der Ur- und Frühgeschichte erfolgt als 2-Fach-Studium in Kombination mit einem anderen Fach nach § 6 Abs. 2 GPO bzw. deren Änderungssatzung oder es wird als 1-Fach-Studium mit Ergänzungsbereich nach § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 GPO absolviert.
- c) Beim 2-Fach-Studium ist spätestens vor Eintritt in das letzte Studienjahr von den Studierenden festzulegen, ob sie in Ur- und Frühgeschichte ihre M.A.-Arbeit schreiben wollen.
- d) Im 2-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte müssen die Studierenden außer dem Epochenschwerpunkt zwei weitere Schwerpunktbereiche (Methode, Gattung, Topographie i.d.R. mit Pflichtexkursion) abdecken. Im 1-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte sind im Epochen-Schwerpunktbereich mindestens zwei verschiedene der folgenden Zeitabschnitte abzudecken: Steinzeitliche Kulturen der Jäger und Sammler und der ersten Bauern, vorrömische Metallzeiten und frühgeschichtliche Abschnitte von Christi Geburt bis ins Mittelalter sowie Bereiche regionaler und thematischer Überblicke. Im 1-Fach-Modell Ur- und Frühgeschichte müssen die gewählten Schwerpunkte im Ergänzungsbereich ergänzt werden.
- e) Der Ergänzungsbereich setzt sich i.d.R. aus fachnahen oder interdisziplinären Studieneinheiten zusammen. Die Ausgestaltung erfolgt durch das Fach Ur- und Frühgeschichte in Zusammenarbeit mit anderen Fächern, Instituten oder Fakultäten. Die

Angebote des Ergänzungsbereichs sind modularisiert und unterliegen den Bestimmungen der GemPO. Weitere Regelungen finden sich unten in Zu § 7 (3) GPO.

zu

§ 4 (2) Obligatorisches Beratungsgespräch

Vor Aufnahme des M.A.-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch bei den Studienfachberatern/Innen zu absolvieren. Das Gespräch ist zu bestätigen und etwaige Empfehlungen der Studienfachberater/Innen sind schriftlich festzuhalten.

zu

§ 4 (3) Fremdsprachenkenntnisse

- a) Zulassungsvoraussetzung zum M.A.-Studium sind Lateinkenntnisse sowie die Kenntnis von zwei modernen Fremdsprachen. Nachweise aus zugrundeliegenden B.A.-Studiengängen werden anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. einem im Ausland absolvierten BA-Studium) können die geforderten Kenntnisse nach Rücksprache mit der oder dem Studienfachberater/In bis zur Anmeldung zur Masterprüfung nachgewiesen werden.
- b) Falls gem. Abs. 1 die Zulassungsvoraussetzung durch ein vergleichbares Fachstudium gegeben ist, sind die Sprachnachweise gem. § 26 Abs. 1 GPO mit dem Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung vorzulegen.

zu

§ 5 (4) Studienumfang

Das Masterstudium im Fach Ur- und Frühgeschichte umfasst im 2-Fach-Master 45 CPs, die sich auf fünf Module verteilen. (vgl. den Studienplan Master-Studium für das 2-Fach-Modell im Anhang).

Im 1-Fach-Master sind 63 CPs im Fach zu erwerben und sieben Module zu absolvieren. Im Ergänzungsbereich müssen die Studierenden darüber hinaus die zur Erreichung von 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen gem. § 10 Abs. 3 StudO und den Erläuterungen oben zu § 2 (3) GPO absolvieren. (vgl. den Studienplan Master-Studium für das 1-Fach-Modell im Anhang).

Die weiteren Regelungen werden im Zusammenhang mit dem exemplarischen Studienplan (vgl. unten) erläutert.

zu

§ 7 (3) Ergänzungsbereich

Für Studierende, die im 1-Fach-Modell das Fach Ur- und Frühgeschichte studieren und im Ergänzungsbereich Module aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer studieren, gelten folgende Regelungen:

Bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module sind zunächst die Regelungen der Fächer für die Studien im Ergänzungsbereich zu beachten. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Ur- und Frühgeschichte gesetzten Studienschwerpunkten sein.

Im Ergänzungsbereich muss die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen absolviert werden.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Die Module im Masterstudium Ur- und Frühgeschichte sind jeweils einem Bereich (Methode, Epoche, Gattung oder Topographie) zugeordnet. Damit soll eine klare inhaltliche Strukturierung des Studiums und Transparenz der Studienanforderungen gewährleistet werden.
- (2) Module finden in einem Semester stattfinden oder können über max. zwei Semester verteilt sein. Module oder Modulteile dürfen nicht doppelt belegt werden. Im 2-Fach-Master sind 5, im 1-Fach-Master 7 Fachmodule gemäß der exemplarischen Aufstellung im Anhang zu studieren. Die Zahl der in einem Modul erreichbaren Kreditpunkte richtet sich nach der Modulart und wird bei dessen Ankündigung angegeben. Die Lernziele der einzelnen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) Im M.A. Ur- und Frühgeschichte müssen im 2-Fach-Studium ein, im 1-Fach-Studium zwei prüfungsrelevante Module gem. GPO § 8 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 absolviert werden, die jeweils mit einer Gesamtnote bewertet werden, die in die Endnote des MA-Studiums eingehen. Sie haben einen Hauptseminaranteil und sind im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. Die weiteren Regelungen werden im exemplarischen Studienplan (vgl. unten) erläutert.

zu

§ 9 (2) Kreditpunkte

Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn alle für das Modul geforderten Studienleistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (§ 9 Abs. 2 GPO). Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i.d.R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden. Eine Kompensationsregel im Sinne von § 9 (2) GPO ist nicht vorgesehen.

zu

§ 11 (4) Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 12 (1) und (5) Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

zu
§ 16 (1) und § 17 Prüfungsformen

Die Fachprüfung im 2-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von 30-45 Minuten Dauer. Im 1-Fach-Studium kommt eine weitere mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer hinzu.

Zum Abschluss des M.A.- Studiums gehört weiter die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit nach § 27.

Der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres Prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

zu
§ 17 (2) Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Möglich sind darüber hinaus Kollegialprüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern (s.a. § 17 Abs. 2 GPO).

Die Themenstellerin oder der Themensteller der M.A. Arbeit kann Prüferin oder Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein, wenn eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer nicht zur Verfügung steht.

zu
§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die M.A.-Prüfung in Ur- und Frühgeschichte besteht aus der M.A. Arbeit, falls sie im Zwei-Fach-Studium in Ur- und Frühgeschichte geschrieben wird, und der bzw. den mündlichen Prüfungen; dazu werden die prüfungsrelevante(n) Modulleistung(en) eingerechnet. Zu § 2 (3) GPO: Aufbau des Studiums (vgl. oben) Abs. 1 ist zu beachten.
- (2) Bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Vertiefungsgebiete im Umfang von Themenbereichen einer Vorlesung oder eines Hauptseminars ihrer oder seiner Studien aus verschiedenen Schwerpunktbereichen angeben, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden. Die Themenschwerpunkte dürfen sich nicht mit dem Thema der M.A.-Arbeit decken. Die Prüfungsteile der Ur- und Frühgeschichte sollen darüber hinaus das gesamte in der Lehre vertretene Fachspektrum einbeziehen.

Im **2-Fach-Modell** wird die Fachnote im Fach Ur- und Frühgeschichte je zur Hälfte aus dem Prüfungsrelevanten Modul und der mündlichen Prüfung gebildet.

Im **1-Fach-Modell** gehen in die Fachnote im Fach Ur- und Frühgeschichte die Noten der beiden mündlichen Prüfungen zu je 30% und die Noten aus den beiden prüfungsrelevanten Modulen zu je 20% ein.

zu
§ 26 Zulassung zur MA-Prüfung

Im 2-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer im M.A.-Studium das prüfungsrelevante Modul erfolgreich abgeschlossen und mindestens 35 CP erreicht hat. Im 1-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer im M.A.-Studium in Ur- und Frühgeschichte beide prüfungsrelevanten Module erfolgreich abgeschlossen und mindestens 70 CP erreicht hat. Die übrigen auf das

Fachstudium (im 1-Fach-Studium einschließlich Ergänzungsbereich) entfallende Zahl an Kreditpunkten sollte vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das MA-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

zu
§ 27 (4) Gruppenarbeit

Gruppenarbeiten sind als MA-Arbeit nicht zugelassen.

Studienplan Master-Phase: 2-Fach-Modell (exemplarisch)

Semester	Veranstaltungen	Kreditpunkte
1	Modul UFG II-1 (Epoche)	8
	Vorlesung	2
	Hauptseminar	6
2	Modul UFG II-3 (Topographie)	12
	Exkursion	6
	Hauptseminar	6
	Modul UFG II-5 (Methode/Gattung/Epoche)	8
	Kolloquium/Vorlesung	2
	Praktikum	6
3	Modul UFG II-2 (Epoche/Gattung)	10
	Vorlesung	2
	Hauptseminar	8
	Modul UFG II-4 (Methode)	7
	Kolloquium	2
	Kolloquium (für Examenskandidaten)	5
4	Abschlussmodul	5-25
	Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten)	5
	oaf. Master-Arbeit (in einem der beiden studierten Fächer)	20

Die folgenden Regeln sind zu beachten:

- a) Grundsätzlich sind unter Beachtung der hier aufgeführten Regeln die Module und deren Reihenfolge von den Studierenden frei wählbar.
- b) Im 2-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte müssen die Studierenden außer dem Epochenschwerpunkt zwei weitere Schwerpunktbereiche (Methode, Gattung, Topographie i.d.R. mit Pflichtexkursion) abdecken.
- c) Insgesamt sind in der MA-Phase im 2-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte von den 5 Modulen mind. drei mit Hauptseminarbestandteil, ein Modul mit Pflichtexkursion (mind. 5 Tage) und ein Modul mit Praxisbezug gem. § 11 Abs. 2 a StudO zu absolvieren. Dazu kommt noch ein weiteres Modul mit 7 KP, z.B. mit Kolloquium.

- d) Für das 2-Fach-Studium wird empfohlen, im 1. Studienjahr ein Modul mit Exkursionsangebot gem. § 10 Abs. 2 Nr. 4 StudO und mind. ein prüfungsrelevantes Modul gem. § 9 Abs. 4 in Ur- und Frühgeschichte zu wählen und im 2. Studienjahr ist ein Modul mit Kolloquiumsangebot in Ur- und Frühgeschichte zu absolvieren.

Studienplan Master-Phase: 1-Fach-Modell (exemplarisch)

Semester	Veranstaltungen	Kreditpunkt
1	Modul UFG I-1 (Epoche)	8
	Vorlesung	2
	Hauptseminar	6
	Modul UFG I-2 (Epoche/Gattung/Methode)	8
	Vorlesung	2
	Hauptseminar/Praktikum	6
2	Modul UFG I-5 (Topographie)	12
	Exkursion	6
	Hauptseminar	6
	Modul UFG I-7 (Epoche/Gattung/Methode)	8
	Vorlesung	2
	Kolloquium (für Examenskandidaten)	6
	Modul im Ergänzungsbereich	9
	Modul im Ergänzungsbereich	9
3	Modul UFG I-3 (Epoche/Gattung/Methode)	10
	Vorlesung	2
	Hauptseminar	8
	Modul UFG I-4	10
	Vorlesung	2
	Hauptseminar	8
	Modul im Ergänzungsbereich	9
4	Modul UFG I-6 (Methode)	7
	Kolloquium	2
	Kolloquium	5
	Abschlussmodul	30
	Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten)	5
	Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten)	5
	Master-Arbeit	20

Die folgenden Regeln sind zu beachten:

- a) Grundsätzlich sind unter Beachtung der hier aufgeführten Regeln die Module und deren Reihenfolge von den Studierenden frei wählbar.
- b) Im 1-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte sind im Epochen-Schwerpunktbereich mindestens zwei verschiedene der in *Zu § 2 (3) GPO: Aufbau des Studiums* (vgl. oben) genannten Zeitabschnitte abzudecken. Die im 1-Fach-Modell gewählten Studienschwerpunkte in Ur- und Frühgeschichte müssen im Ergänzungsbereich durch thematisch verwandte Module ergänzt werden.
- c) Im 1-Fach-Studium müssen von den sieben zu absolvierenden Modulen mind. vier einen Hauptseminaranteil haben sowie ein Modul eine Pflichtexkursion und ein Modul Praxisbezug aufweisen; dazu sind wahlweise ein Modul mit Kolloquium bzw. ein anderes Modul möglich.
- d) Im 1-Fach-Studium sind im 1. Studienjahr mindestens drei Module in Ur- und Frühgeschichte, darunter eines mit Exkursionsangebot gem. § 10 Abs. 2 Nr. 4, und ein prüfungsrelevantes Modul gem. § 9 Abs. 4 StudO empfohlen.
- e) Im Ergänzungsbereich muss die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen entsprechend den Studienangeboten bis spätestens zum Ende des vorletzten Semesters absolviert sein.

Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie (M.A. Studium)

zu

§ 1 Ziele des Studiums

- a) Das Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie soll den Studierenden in interdisziplinärer Breite und fachlicher Vertiefung wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei fachliche und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln.
- b) Das Studium Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie soll zu wissenschaftlicher Arbeit und zu deren beruflicher und gesellschaftlicher Anwendung befähigen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, nach Abschluss des Studiums wissenschaftliche Aufgaben mit interdisziplinärem Ansatz in einer Vielzahl verschiedener Felder wahrzunehmen. Die Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie vermittelt interdisziplinäre und fachliche Kompetenzen, die vielfältige Zugänge zur modernen Arbeitswelt eröffnen, insbesondere im Umgang mit traditionellen und Neuen Medien. Im Vordergrund steht die Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen der Quellen, Methoden und theoretischen Grundlagen und der kritischen Auseinandersetzung damit.
- c) Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt exemplarisch und in interdisziplinärem Austausch. Dies geschieht vor allem in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Kolloquien, die teils fachspezifisch, teils fächerübergreifend angeboten werden; dazu kommen je nach Methodenschwerpunkten der Fächer Exkursionen, Praktika und Projekte.

zu

§ 2 (3) Aufbau des Studiums

- a) Das Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie, das mit der M.A.-Prüfung abschließt, vertieft im Sinne zunehmender wissenschaftlicher Selbstständigkeit die

Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden hinsichtlich der Bearbeitung komplexer interdisziplinärer Fragestellungen der Archäologie. Es gliedert sich in zwei Studienjahre. Das 1. Studienjahr dient vorrangig der Vertiefung der Kenntnisse im Fach und der breiteren Orientierung im Ergänzungsbereich. Das 2. Studienjahr dient der Schwerpunktbildung und im 4. Fachsemester vor allem der Prüfungsvorbereitung und der Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile.

- b) Das Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie erfolgt als 1-Fach Studium mit Ergänzungsbereich oder als 2-Fach Studium nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 GPO bzw. deren Änderungssatzungen.
- c) Wird ein Ein-Fach-Studium absolviert, so tritt gem. § 7 Abs. 3 GPO ein Ergänzungsbereich hinzu, der sich i.d.R. aus fachnahen oder interdisziplinären Studieneinheiten zusammensetzt. Die Angebote des Ergänzungsbereichs sind modularisiert und unterliegen den Bestimmungen der Studienordnung und der GPO.

Weitere Regelungen finden sich unten in Zu § 7 (3) GPO.

zu

§ 4 (2) Obligatorisches Beratungsgespräch

Vor Aufnahme des M.A.-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch bei den Studienfachberatern/Innen zu absolvieren. Das Gespräch ist zu bestätigen und etwaige Empfehlungen der Studienfachberater/Innen sind schriftlich festzuhalten.

zu

§ 4 (3) Fremdsprachenkenntnisse

Die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiengangs Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse gelten mit den zugrundeliegenden B.A.-Abschlüssen als nachgewiesen. Sollten Abschlüsse außerhalb der Ruhr-Universität anerkannt worden sein, so müssen durch geeignete Zeugnisse Englischkenntnisse auf der Stufe B2 nach Maßgabe des europäischen Referenzrahmens sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf der Stufe B2 vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

zu

§ 5 (4) Studienumfang

- a) Das Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie gliedert sich in ein für alle Studierenden verbindliches interdisziplinäres Einführungsmodul, einen aus dem Angebot zu wählenden individuellen Studienschwerpunkt sowie - im 1-Fach-Studium - einen Ergänzungsbereich. Am Ende des Studiums steht ein interdisziplinäres Abschlusskolloquium, das in Verbindung mit dem Modul 6 absolviert wird.
- b) Im 1-Fach-Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie sind insgesamt 120 CP zu erbringen. Davon entfallen 66 CP auf den Kernbereich einschließlich des Abschlusskolloquiums (sieben Module, vgl. Anhang), 24 auf den Ergänzungsbereich, 10 auf die mündlichen Prüfungen sowie 20 auf die Masterarbeit. Im 2-Fach-Studium sind 45 CP in sechs Modulen zu erbringen, dazu 5 CP in der mündlichen Prüfung und ggf. 20 CP in der Masterarbeit.

- c) Das Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Module absolviert wurden, die Gesamtpunktzahlen gem. Abs. 2 erreicht wurden und die MA-Prüfung bestanden ist.

zu

§ 7 (3) Ergänzungsbereich

Für Studierende, die im 1-Fach-Modell das Fach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie studieren und im Ergänzungsbereich Module aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer studieren, gelten folgende Regelungen:

Bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module sind zunächst die Regelungen der Fächer für die Studien im Ergänzungsbereich zu beachten. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie gesetzten Studienschwerpunkten sein.

Im Ergänzungsbereich muss die zur Erreichung von mindestens 24 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen absolviert werden.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (2) Module im Masterstudium Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie finden in einem Semester stattfinden oder können über max. zwei aufeinander folgende Semester verteilt sein. Module oder Modulteile dürfen nicht doppelt belegt werden. Die Zahl der in einem Modul erreichbaren Kreditpunkte richtet sich nach der Modulart und wird bei dessen Ankündigung angegeben. Die Lernziele der einzelnen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) In Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie müssen im 1-Fach-Master die Module 2 und 6, im 2-Fach Master wahlweise das Modul 2 oder 3 als Prüfungsrelevante Module gem. GPO § 8 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 absolviert werden, die jeweils mit einer Gesamtnote bewertet werden, die in die Endnote eingeht.
- (5) Insgesamt sind in Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie im 1-Fach-Master sieben, im 2-Fach-Master sechs Module zu studieren; die Anzahl und Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der exemplarischen Übersicht im Anhang und der Studienordnung. Im Ergänzungsbereich des 1-Fach-Masters sind 3 Module aus mindestens zwei Fächern zu belegen. Sofern nicht bereits im B.A.-Studium entsprechende Leistungen erbracht wurden, müssen zwei der Module einen archäometrischen Anteil aufweisen.

Die Modulnote wird ggf. aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen gebildet, die entsprechend § 15 (3) GPO gewichtet werden. Die weiteren Regelungen werden im exemplarischen Studienplan (vgl. unten) erläutert.

zu

§ 9 (2) Kreditpunkte

Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i.d.R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden. Eine Kompensationsregel im Sinne von § 9 (2) GPO ist nicht vorgesehen.

Weiter gilt § 8 Abs. 7 GPO.

zu

§ 11 (4) Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 12 (1) und (5) Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

zu

§ 16 (1) und § 17 Prüfungsformen

Die Fachprüfung im 2-Fach-Studium Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von 30-45 Minuten Dauer. Im 1-Fach-Studium kommt eine weitere mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer hinzu.

Zum Abschluss des M.A.- Studiums gehört weiter die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit nach § 27.

Der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres Prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

zu

§ 17 (2) Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Möglich sind darüber hinaus Kollegialprüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern (s.a. § 17 Abs. 2 GPO).

Die Themenstellerin oder der Themensteller der M.A. Arbeit kann Prüferin oder Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein, wenn eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer nicht zur Verfügung steht.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die M.A.-Prüfung in Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie erfolgt gem. § 25 GPO. Sie besteht aus der M.A. Arbeit und der Fachprüfung; dazu werden die prüfungsrelevanten Modulleistungen eingerechnet.
- (2) Bei der Anmeldung zur Fachprüfung bzw. mündlichen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Vertiefungsgebiete im Umfang von Themenbereichen einer Vorlesung oder eines Hauptseminars ihrer oder seiner Studien angeben, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden. Die Themenschwerpunkte dürfen sich nicht mit dem Thema der M.A.-Arbeit decken.

Im 2-Fach-Modell wird die Fachnote im Fach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie je zur Hälfte aus dem Prüfungsrelevanten Modul und der mündlichen Prüfung gebildet.

Im 1-Fach-Modell gehen in die Fachnote im Fach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie die Noten der beiden mündlichen Prüfungen zu je 30% und die Noten aus den beiden prüfungsrelevanten Modulen zu je 20% ein.

zu
§ 26 Zulassung zur MA-Prüfung

- a) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur M.A.-Prüfung regelt § 26 GPO.
- b) Im 2-Fach-Studium Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer das prüfungsrelevante Modul erfolgreich abgeschlossen und mindestens 35 CP erreicht hat. Im 1-Fach-Studium Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer beide prüfungsrelevanten Module erfolgreich abgeschlossen und mindestens 70 CP erreicht hat. Die übrigen auf das Fachstudium (im 1-Fach-Studium einschließlich Ergänzungsbereich) entfallende Zahl an Kreditpunkten sollte vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das MA-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.
- c) Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden durch Aushang am Dekanat bzw. Prüfungsamt der Fakultät bekannt gemacht.

zu
§ 27 (4) Gruppenarbeiten

Gruppenarbeiten sind als MA-Arbeit nicht zugelassen.

Studienplan Master-Phase: 2-Fach-Modell (exemplarisch)

Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie, Zwei-Fach-Master

	ArWi und Fakultät für Geschichtswissenschaft	ArWi (UFG + KlassArch)	ArWi (Archäometrie)	CPs Fach	2. Mast erfach h	Summe CPs
1. Sem.	Modul 1: Einführungsmodul	Modul 2: Rohstoffgewinnung/Wirtschaft in der Vorgeschichte				
CPs	4	10		14		
2. Sem.		Modul 3: Wirtschaft in der Antike	Modul 4: Rohstoff - archäologie - Archäometrie			
CPs		10	6	16		

3. Sem.	Modul 5: Wirtschaftsgeschichte/ Archäometrie/ Rohstoffarchäologie 10	Modul 6: Rohstoffarchäologie 5		15		
4. Sem.		Masterarbeit (20)				
CPs				20	0	20
Summe Bereiche	14	25	6 + 20	45 + 20	45	110
Master-Prüfung			5		5	10
Summe ges.						120

Studienplan Master-Phase: 1-Fach-Modell (exemplarisch)

Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie, Ein-Fach-Master

	ArWi und Fakultät für Geschichtswissenschaft	ArWi (UFG + KlassArch)	ArWi (Archäometrie)	CPs Fach	Ergänzungsbereich	Summe CPs

1. Sem.	Modul 1: Einführungsmo- dul	Modul 2: Rohstoff- gewinnung/ Wirtschaft in der Vorgeschich- te	Modul 3: Rohstoff Boden Schwer- punkt Archäo- metrie		Modul 1	
CPs	4	10	8	22	8	30
2. Sem.		Modul 4: Wirtschaft in der Antike	Modul 5: Rohstoff - archäolo- gie- Archäo- metrie		Modul 2	
CPs		14	8	22	8	30
3. Sem.	Modul 6: oder UFG 5: Wirt- schaf- ts- gesc- hicht e in Theo- rie und Praxi- s		Modul 7: Rohstoff - archäolo- gie- Archäo- metrie		Modul 3	
	11		11	22	8	30
4. Sem.		Masterarbeit (20)				
CPs						20
Summe Be- rei- che	15	24	27 + 20	86	24	110
Master- Prü- fung			10			10
Summe						120

ge
s.

2-Fach-MA

Die folgenden Regeln sind zu beachten:

- a) Grundsätzlich sind unter Beachtung der hier aufgeführten Regeln die Module und deren Reihenfolge von den Studierenden frei wählbar.
- b) Insgesamt sind in der MA-Phase im 2-Fach-Studium Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie von den 6 Modulen mind. drei mit Hauptseminarbestandteil sowie ein Modul mit Pflichtexkursion (mind. 10 Tage) zu absolvieren.
- c) Für das Zwei-Fach-Studium wird empfohlen, im 1. Studienjahr ein Modul mit Exkursionsangebot gem. § 10 Abs. 2 Nr. 4 StudO und mind. ein prüfungsrelevantes Modul zu wählen. Im 2. Studienjahr ist das Modul mit Kolloquiumsanteil zu absolvieren.

1-Fach-MA

Die folgenden Regeln sind zu beachten:

- a) Grundsätzlich sind unter Beachtung der hier aufgeführten Regeln die Module und deren Reihenfolge von den Studierenden frei wählbar.
- b) Im 1-Fach-Studium Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie muss mit wenigstens einem Modul der Schwerpunkt Archäometrie abgedeckt werden. Die im 1-Fach-Modell gewählten Studienschwerpunkte in Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie müssen im Ergänzungsbereich durch thematisch verwandte Module affiner Fächer ergänzt werden.
- c) Im 1-Fach-Studium müssen von den acht zu absolvierenden Modulen mind. vier einen Hauptseminaranteil haben sowie ein Modul mit Pflichtexkursion und höchstens ein Modul mit Praxisbezug sein; dazu sind wahlweise ein Modul mit Kolloquium bzw. eine weitere Exkursionswoche oder ein anderes Modul möglich.
- d) Im 1-Fach-Studium werden im 1. Studienjahr mindestens drei Module, darunter eines mit Exkursionsangebot gem. § 10 Abs. 2 Nr. 4 und ein prüfungsrelevantes Modul gem. § 9 Abs. 4 StudO empfohlen.
- e) Im Ergänzungsbereich muss die zur Erreichung von mindestens 30 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen entsprechend den Studienangeboten bis spätestens zum vorletzten Semester absolviert sein.

Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium

- (2) Das obligatorische Beratungsgespräch wird von den das M.A.-Studium betreuenden Lehrenden durchgeführt.
- (3) Für das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sind 1. sichere Kenntnisse des Englischen, 2. das Latein oder sichere Kenntnisse des

Französischen und 3. sichere Kenntnisse einer lebenden romanischen Sprache erforderlich. Falls als zweiter Sprachnachweis das Französische gewählt wurde, muss eine weitere (vom Französischen verschiedene) lebende romanische Sprache nachgewiesen werden (möglichst: Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch). Die Sprachkenntnisse in Englisch müssen auf dem Kompetenzniveau B2, in den lebenden romanischen Sprachen auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) oder vergleichbare Einstufungen (z.B. in Form von anerkannten Zertifizierungen) nachgewiesen werden. Das Lateinum wird durch das Schulzeugnis bzw. durch Zertifikate über gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen werden. Als Ersatz für das Lateinum gilt die erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen fakultätsinternen Lateinkurs mit mindestens ausreichendem Abschluss. Falls diese Kenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorhanden sind, können sie bis Ende des zweiten Studienjahres erworben werden. Bei vorliegenden Kenntnissen anderer Fremdsprachen auf dem entsprechenden Kompetenzniveau ist im Einzelfall und auf Antrag die Ersetzung einer lebenden romanischen Sprache möglich (s.a. § 4 Abs. 3).

Vor Aufnahme des M.A.-Studiums sind die Fremdsprachenkompetenzen entsprechend den Anforderungen des B.A.-Studiums nachzuweisen. Studienort- oder Studienfachwechsler müssen die entsprechenden Sprachnachweise spätestens nach dem ersten Studienjahr vorlegen. Falls Studierende aus nicht-europäischen Staaten in das M.A.-Studium Komparatistik wechseln, können sie ihre Fremdsprachenkompetenzen für die zweite und dritte Sprache durch den Nachweis folgender Sprachkompetenzen ersetzen: Nachweis von Kompetenzen in den o.g. romanischen Sprachen (B1 oder äquivalente Einstufungen / Kenntnisse) oder auch den Nachweis einer klassischen Sprache des entsprechenden Kulturkreises auf dem für die Lateinkenntnisse geforderten Niveau.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft im B.A.-Studium umfasst bis zu 46 SWS und erstreckt sich auf 11 Module, und zwar 7 Module im Pflichtbereich (30 SWS, 45 CP) und 4 Module (16 SWS, 20 CP) im Wahlpflichtbereich.
- (4) Im M.A.-Studium ist neben dem Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft entweder ein zweites Fach in etwa gleichem Umfang (2-Fach-Modell) zu studieren oder das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft einschließlich des Ergänzungsbereichs (1-Fach-Modell).

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Module des BA und MA Studiums: s. Studienplan
- (2) Die im Rahmen der Module abgelegten Modulprüfungen ergeben die Modulnoten.
- (3) Prüfungsrelevante Module im BA-Studium sind zwei benotete Module aus A1-A3 und V1-V4.
- (4) Im 2-Fach MA-Studium ist ein benotetes Modul aus A4, A5, V5, V6 prüfungsrelevant. Im 1-Fach-MA Modell sind zwei benotete Module aus A4, A5, V5, prüfungsrelevant.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur B.A.-Prüfung setzt voraus:
- den Erwerb von mindestens 48,5 Kreditpunkten nach dem vierten Fachsemester im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sowie den Nachweis eines prüfungsrelevanten Moduls
 - die Vorlage von mindestens zwei der während des B.A.-Studiums geforderten vier benoteten Leistungsnachweise
 - den Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2)

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die M.A.-Prüfung besteht im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft aus der M.A.-Arbeit nach § 27 GPO in einem der studierten Fächer sowie einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer (2-Fach-Modell). Beim 1-Fach-Modell besteht die M.A.-Prüfung aus der M.A.-Arbeit sowie aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten und einer Klausur von 4 Stunden Dauer.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden im 2-Fach-Modell die mündliche Fachprüfung und die prüfungsrelevante Modulnote mit jeweils 50 % gewichtet. Im 1-Fach-Modell werden die mündliche Fachprüfung und die Klausur sowie die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten mit jeweils 25 % gewichtet.

zu

§ 26 Voraussetzung und Zulassung zur M.A.-Prüfung

- (4) Studienfach- oder Studienortswechsel sind in GPO § 4 (2) und (hinsichtlich der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen) insbes. im (höherwertigen) § 10 (1) und (2) geregelt.

zu

§ 27 M.A.-Arbeit

- (4) Im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft ist die M.A.-Arbeit als Gruppenarbeit nicht zugelassen.

Module des B.A.-Studiums

Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft setzt sich aus Modulen des Fachs und Modulen bzw. Modulteilveranstaltungen anderer Fächer mit komparatistischer Ausrichtung zusammen. Module des Fachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind:

Grundkurs		Einführung in das Fach Komparatistik
Allgemeine (A1):	1	Epochen der Weltliteratur
Allgemeine (A2):	2	Poetik und Ästhetik, Gattungstheorie
Allgemeine (A3):	3	Theorien, Methoden, Modelle
Vergleichende (V1):	1	Werke und Autoren im weltliterarischen Kontext
Vergleichende (V2):	2	Literatur im Dialog (Literatur/andere Künste, Medien bzw. Disziplinen)
Vergleichende (V3):	3	Stoffe und Motive der Weltliteratur
Vergleichende (V4):	4	Literarische Themen und Reflexionen im übernationalen Vergleich

Im B.A.-Studium sind folgende Module zu studieren:

Pflichtbereich			
Grundkurs	Einführung in das Fach Komparatistik	4 SWS	6,5 CP
Allgemeine (A3):	Theorien, Methoden, Modelle	6 SWS	9,5 CP
Pflichtmodul I	Aus A1, A2 und V1-V4 müssen für den Pflichtbereich 5 verschiedene Module ausgewählt werden. Davon werden 3 Module mit 5 CP kreditiert und 2 Module mit 7 CP (Erwerb von benoteten Moduletteilleistungen)	4 SWS	5 CP
Pflichtmodul II		4 SWS	5 CP
Pflichtmodul III		4 SWS	5 CP
Pflichtmodul IV		4 SWS	7 CP
Pflichtmodul V		4 SWS	7 CP
Zwischensumme Pflichtbereich		30 SWS	45 CP
Wahlpflichtbereich			
Wahlpflichtmodul I	Wahl zwischen A1, A2, V1, V2, V3 oder V4 (Vertiefung im Sinne von Schwerpunktbildung) oder Modulen bzw. Moduletteilveranstaltungen anderer Fächer mit komparatistischer Ausrichtung	4 SWS	5 CP
Wahlpflichtmodul II		4 SWS	5 CP
Wahlpflichtmodul III		4 SWS	5 CP
Wahlpflichtmodul IV		4 SWS	5 CP
Zwischensumme Wahlpflichtbereich		16 SWS	20 CP

Σ	bis zu 46 SWS	65 CP
----------	---------------	-------

Module des M.A.-Studium

Allgemeine (A4):	4	Literatur und Wissensgeschichte
Allgemeine (A5):	5	Ästhetik und Poetik
Vergleichende (V5):	5	Figuren des Transnationalen
Vergleichende (V6):	6	Literatur und Medien

Im M.A.-Studium sind folgende Module zu studieren:

Pflichtbereich			
Pflichtmodul I	Aus A4, A5 und V5, V6 werden 3 Module mit 12,5 CP kreditiert (Erwerb von benoteten Modultelleistungen) und 1 Modul mit 7,5 CP.	4 SWS	12,5 CP
Pflichtmodul II		4 SWS	12,5 CP
Pflichtmodul III		4 SWS	12,5 CP
Pflichtmodul IV		4 SWS	7,5 CP
Zwischensumme Pflichtbereich		16 SWS	45 CP
Ergänzungsbereich			
Fachmodule	Aus A1-A3, V1-V4 (s. Module des B.A.-Studium Komparatistik) müssen 2-3 verschiedene Module belegt werden, die von den Master-Studierenden tutoriell bzw. durch eine seminarbezogene Projektarbeit begleitet werden.	8-14 SWS	20-35 CP
M.A.-Module aus anderen Fächern	1-2 Module aus dem M.A.-Studium von Germanistik, Anglistik, Romanistik, Medienwissenschaft oder Philosophie	8-16 SWS	10-25 CP
Zwischensumme Wahlpflichtbereich		22-24 SWS	45 CP
Σ		38-40 SWS	90 CP

Zulassung zum M.A.-Studium

Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt die bestandene B.A.-Prüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder ein als gleichwertig anerkanntes, erfolgreich abgeschlossenes Studium voraus.

Zulassung zum M.A.-Prüfung

Die Zulassung zur M.A.-Prüfung setzt voraus

- die bestandene B.A.-Prüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder ein als gleichwertig anerkanntes, erfolgreich abgeschlossenes Studium
- den Erwerb von mindestens 35 Kreditpunkten im 2-Fach-Studium bzw. mindestens 70 Kreditpunkte im 1-Fach-Studium

Anglistik/Amerikanistik

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Für das B.A.-Studium der Anglistik/Amerikanistik werden Englisch auf dem Referenzniveau B2 vor Beginn des Studiums und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 *oder* das Latinum *oder* entsprechende Lateinkenntnisse vorausgesetzt.

In Ausnahmefällen kann der Nachweis einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 bis zum Abschluss der Basismodule nachgeholt werden.

Hinweis: Wird nach dem B.A. der Abschluss Master of Education angestrebt, ist für *diesen* Studiengang das Latinum obligatorisch.

Für die obligatorische Beratung vor dem Eintritt in die M.A.-Phase stehen die Prüfungsberechtigten und Studienfachberaterinnen oder -berater zur Verfügung (s.a. § 4 Abs. 2).

Für das M.A.-Studium Anglistik/Amerikanistik werden Englisch auf dem Referenzniveau C1 und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 *oder* das Latinum *oder* entsprechende Lateinkenntnisse vorausgesetzt.

In Ausnahmefällen kann der Nachweis einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgeholt werden.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Bachelorstudium des Fachs Anglistik/Amerikanistik umfasst 65 CP aus sieben Modulen, und zwar drei Basismodule und vier Aufbaumodule sowie modulungebundene Veranstaltungen. Ein Aufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens sechs Wochen Dauer ist ein verpflichtender Bestandteil des B.A.-Studiums. Er wird mit sechs Kreditpunkten kreditiert.
- (4) Das 2-Fach-Masterstudium Anglistik/Amerikanistik umfasst 45 CP aus i.d.R. sechs Modulen. Im 1-Fach-Masterstudium sind darüber hinaus 32 CP in Schwerpunktmodulen des Fachs sowie im Ergänzungsbereich 13 CP in interdisziplinären und/oder fachbezogenen Modulen zu erwerben.

zu

§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

- (3) Im Ergänzungsbereich sind 13 Kreditpunkte in interdisziplinären und/oder fachbezogenen Modulen zu erwerben.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (2) Jedes Modul kann mit einer Gesamtnote bewertet werden. Art und Umfang der Modulprüfungen werden im Rahmen des jeweils aktuellen Modulhandbuchs festgelegt.

- (3) In die B.A.-Prüfungsleistungen im Fach Anglistik/Amerikanistik werden im Sinne studienbegleitender Prüfungen die Noten zweier unterschiedlicher Aufbaumodule aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural Studies oder Fachsprachen einbezogen.
- (4) In die M.A.-Prüfungsleistungen im Fach Anglistik/Amerikanistik werden im Sinne studienbegleitender Prüfungen beim 2-Fach-Studium die Note eines prüfungsrelevanten Moduls mit Leistungsnachweis, beim 1-Fach-Studium die Noten zweier prüfungsrelevanter Module mit Leistungsnachweisen aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies in die Endnote einbezogen.

zu

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Die B.A.-Prüfung wird zu mindestens 50% in englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Themensteller der schriftlichen Prüfungsleistung und ein Prüfer der mündlichen Prüfungsleistung in der M.A.-Prüfung können identisch sein.
- (5) Die M.A.-Prüfung Anglistik/Amerikanistik wird zu mindestens 50% in englischer Sprache durchgeführt.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote für das Fach Anglistik/Amerikanistik wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Noten der Aufbaumodule werden mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt mindestens 45 CP.

zu

§ 21 Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)

- (6) Die B.A.-Arbeit im Fach Anglistik/Amerikanistik kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die M.A.-Prüfung Anglistik/Amerikanistik besteht im 1-Fach-Studium aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer und aus einer vierstündigen Klausur, im 2-Fach-Studium aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote im 1-Fach-Studium wird die mündliche Prüfung mit 30%, die Klausur mit 30% und die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten mit je 20% gewichtet. Bei der Bildung der Fachnote im 2-Fach-Studium wird die mündliche Prüfung mit 60% und die prüfungsrelevante Modulnote mit 40% gewichtet.

zu
§ 26 Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur ersten M.A.-Prüfung setzt im 1-Fach-Studium den Nachweis von mindestens 70 CP im Prüfungsfach, im 2-Fach-Studium den Nachweis von mindestens 35 CP im Prüfungsfach voraus.

zu
§ 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

- (4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
(8) Die M.A.-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Anhang:

Module der B.A.-Phase

Nr.	Modulname	SWS	CP
I	Basismodul Sprach-und Textproduktion	4	4
II	Basismodul Sprachwissenschaft	4	5
III	Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	4	6
IV	Aufbaumodul Linguistik	6	9,5
V	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	6	9,5
VI	Aufbaumodul Cultural Studies	6	9,5
VII	Aufbaumodul Fachsprachen	6	9,5
	modulungebundene Veranstaltungen	ca. 4	6
	mind. 6 Wochen Aufenthalt im englischsprechenden Ausland		6

Aus den vier Aufbau-Modulen (Nr. IV-VII) sind drei unterschiedliche auszuwählen. Das vierte Modul muss aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies gewählt werden.

Module der M.A.-Phase

2-Fach-Studium:

Nr	Module	SWS	CP
I.	MA-Modul Linguistik	4	8
II.	MA-Modul Literaturwissenschaft	4	8
III	MA-Modul Cultural Studies	4	8

IV.	MA-Modul Fremdsprachenausbildung	4	8
V.	Examensmodul	2	5

Mindestens zwei Module sind aus dem Schwerpunkt, mindestens ein Modul ist außerhalb des Schwerpunkts zu wählen. Näheres regelt die Studienordnung.

1-Fach-Studium:

Nr.	Module	SWS	CP
I.	MA-Modul Linguistik	4	8
II.	MA-Modul Literaturwissenschaft	4	8
III.	MA-Modul Cultural Studies	4	8
IV.	MA-Modul Fremdsprachenausbildung	4	8
V.	Schwerpunktmodule Anglistik	20	40
VI.	Examensmodul	2	5
		Ergänzungsbereich:	
VII.	Interdisziplinäre und/oder fachbezogene Module	ca. 8	13

Germanistik

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (a) Zur Zulassung zum B.A.-Studium ist – neben Deutsch – der Nachweis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, erforderlich. Falls diese Sprachkenntnisse nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, können sie bis zur Anmeldung der ersten Prüfungsleistung im Studienfach Germanistik (B.A.-Fachprüfung Germanistik bzw. B.A.-Arbeit in Germanistik) erworben werden; der Nachweis wird dann bei der Anmeldung der Prüfungsleistung vorgelegt.

Als Fremdsprachen gelten neben den modernen Sprachen, die – wie Englisch – als Wissenschafts- bzw. Berufssprachen dienen, auch alte Sprachen, die – wie beispielsweise Latein – als Gegenstandssprachen z. B. alteuropäischer Kultur, aber auch als Berufssprachen in möglichen Berufsbereichen (Wissenschaft, Archiv, Dokumentation, Museum u. ä.) verlangt werden. Dabei werden die Sprachanforderungen nach Maßgabe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt festgesetzt: 1. Fremdsprache B2; 2. Fremdsprache B1 mit Anteilen von B2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen).

- (b) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt neben dem B.A.-Abschluss »Bachelor of Arts« in Germanistik eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und die in (b) genannten Fremdsprachenkompetenzen voraus.

Die obligatorische Beratung vor Eintritt in das M.A.-Studium erfolgt in der Regel durch eine zentrale Einführungsveranstaltung vor Beginn der allgemeinen Einschreibungsfrist. Für weitergehende individuelle Beratungsgespräche stehen die Studienfachberaterinnen und -berater des Germanistischen Instituts sowie die hauptamtlich Lehrenden des M.A.-Studiums und der Kustos/die Kustodin zur Verfügung.

- (c) Mit dem B.A.-Abschluss »Bachelor of Arts« in Germanistik an der Ruhr-Universität Bochum vergleichbar sind B.A.-Abschlüsse mit germanistischen Studienleistungen von mindestens 60-65 CP (ECTS), von denen mindestens je 10 aus den drei Teilfächern Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft stammen müssen.
- (d) Als Quereinsteiger in das M.A.-Studium im Sinne dieser Studienordnung gelten Studierende mit einem Studienabschluss mit germanistischen Anteilen, der nicht unter (c) fällt. Diese beantragen die Zulassung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss (vgl. GPO, § 10), der eine Einzelfallprüfung durchführen lässt, die ggf. ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festlegt, die auf folgende Weise erbracht werden:
- (e) Quereinsteiger kompensieren Ungleichgewichte im 1-Fach-Master-Studium durch Nutzung des Ergänzungsbereichs (2 Module mit insgesamt 16 CP), im 2-Fach-Master-Studium durch Nutzung des dritten Aufbaumoduls (in diesem Falle muss der modulungebundene wahlfreie Arbeitsaufwand (»freie CP«) im Rahmen germanistischer Veranstaltungen verwendet werden).
- (f) Die hier genannten Regelungen in Hinsicht auf Vergleichbarkeit und Quereinstieg beziehen sich ausschließlich auf den B.A.-Abschluss im Fach Germanistik. Die Vergleichbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen eines B.A.-Studiengangs insgesamt, namentlich in Hinsicht auf ein weiteres Fach bzw. auf den Optionalbereich, bleiben von diesen Regelungen unberührt. Hierfür liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss (vgl. GPO, § 10).
- (g) Über ggf. abweichende Sprachanforderungen alternativer bzw. nachfolgender Studiengänge (z. B. Master of Education, Promotion) geben die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen bzw. die Promotionsordnung Auskunft. Bei einer beabsichtigten Promotion sollten die besonderen Sprachanforderungen in den germanistischen Teilfächern (ggf. Latinum) rechtzeitig beachtet werden (vgl. Promotionsordnung der Fakultät für Philologie, § 8, Abs. 3)

zu

§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

- (a) Zum germanistischen Fachstudium tritt im 1-Fach-M.A.-Studium ein Ergänzungsbereich im Umfang von 16 CP. Er dient
 - der interdisziplinären Öffnung spezialisierter Fachstudieninteressen,
 - der interdisziplinären Erweiterung von Kontextwissen affiner Bereiche anderer Wissenschaften oder
 - der Vertiefung der B.A.-Ausbildung im zweiten Fach auf dem Niveau des Masterstudiums.
- (b) Voraussetzung für die Belegung von Veranstaltungen des Ergänzungsbereichs ist eine vorangehende obligatorische Studienberatung nach § 5 (3) der Studienordnung für das Fach Germanistik. Im Ergänzungsbereich können auch Module bzw. Veranstaltungen des B.A.-Studiums berücksichtigt werden.

- (c) »Quereinsteiger« nutzen den Ergänzungsbereich auch zur Kompensation von Ungleichgewichten, die durch den »Quereinstieg« entstanden sind. In diesem Fall wird die Ausgestaltung des Ergänzungsbereichs im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 6 (3) der Studienordnung für das Fach Germanistik festgelegt.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (a) Module des B.A.- und M.A.-Studiums und Kreditierung: s. Anhang
- (b) Die im Rahmen eines Vertiefungs-, Schwerpunkt- oder Aufbaumoduls – ggf. auch im Forschungsmodul – erbrachte Modulprüfung ergibt die Modulnote. Wird im 2-Fach-M.A.-Studium die M.A.-Arbeit in Germanistik geschrieben, kann im Forschungsmodul keine Modulprüfung erbracht werden.
- (c) Prüfungsrelevant im B.A.-Studium sind die beiden Schwerpunktmodule.
- (d) Das B.A.-Studium ist in eine Grundlagen- (1. Semester), eine Vertiefungs- (2.-4. Semester) und eine Schwerpunktphase (5.-6. Semester) unterteilt. Das 6. Semester sollte vorrangig als Prüfungssemester genutzt werden.
- (e) Im 2-Fach-M.A.-Studium ist eines der im Teilfach der Spezialisierung studierten Module mit Modulprüfung prüfungsrelevant. Im 1-Fach-Studium sind zwei der im Teilfach der Spezialisierung studierten Aufbaumodule mit Modulprüfung prüfungsrelevant.
- (f) Im Sinne der Förderung forschenden Lernens können avancierte, selbständige Projekte von besonders befähigten Studierenden (selbständige Forschungsleistung; sog. Independent Studies) verfolgt werden. Dies kann ausschließlich im Rahmen von Schwerpunkt- oder Aufbaumodulen nach vorheriger Absprache mit den Lehrenden der jeweiligen Kernveranstaltung erfolgen. Modulprüfungen können durch diese Forschungsleistungen nicht erbracht bzw. ersetzt werden. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, die Arbeitsergebnisse ihrer Independent Studies ggf. instituts- oder fakultätsöffentlich zu präsentieren.

zu

§ 17 Mündliche Prüfungen

Im 1-Fach-Studium darf der bzw. die Themenstellende der M.A.-Arbeit zugleich Prüfer bzw. Prüferin in einer mündlichen Prüfung sein.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Prüfung mit 50 % gewichtet, die Noten der beiden prüfungsrelevanten Module werden jeweils mit 25 % gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt 45 CP.

zu
§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (a) Das M.A.-Studium wird im 2-Fach-Studium – sofern die M.A.-Arbeit nicht im anderen Fach geschrieben wird – mit einer M.A.-Arbeit und einer 45-minütigen mündlichen M.A.-Prüfung (3 hinreichend unterschiedliche Themen) aus der Spezialisierung abgeschlossen.
- (b) Das M.A.-Studium wird im 1-Fach-Studium mit einer M.A.-Arbeit und zwei mündlichen M.A.-Prüfungen abgeschlossen: einer 45-minütigen Prüfung (3 hinreichend unterschiedliche Themen) aus der Spezialisierung sowie einer 45-minütigen Prüfung (3 hinreichend unterschiedliche Themen) aus dem zweiten Teilfach.
- (c) Bei der Bildung der Fachnote werden im 2-Fach-Studium die mündliche Prüfung und das prüfungsrelevante Modul jeweils mit 50 % gewichtet. Im 1-Fach-Studium werden die beiden mündlichen Prüfungen und die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten jeweils mit 25 % gewichtet.

zu
§ 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

Die M.A.-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

Anhang:

Module des B.A.-Studiums

Modulname	CP
Grundkursmodul Germanistische Linguistik	5
Grundkursmodul Germanistische Mediävistik	6
Grundkursmodul Neuere Deutsche Literatur	4
Vertiefungsmodul Germanistische Linguistik	6
Vertiefungsmodul Germanistische Mediävistik	5
Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literatur	7
<i>plus jeweils eine Modulprüfung pro Vertiefungsmodul (insgesamt drei Modulprüfungen)</i>	6
Schwerpunktmodul I	7
Schwerpunktmodul II	7
<i>plus jeweils eine Modulprüfung pro Schwerpunktmodul (insgesamt zwei Modulprüfungen)</i>	4
Modulungebundener, wahlfreier Arbeitsaufwand (>freie CP<)	8
Σ	65

Module des M.A.-Studiums

2-Fach-Studium

Module	CP
---------------	-----------

Aufbaumodul 1: Spezialisierung	8
Aufbaumodul 2: Spezialisierung	8
Aufbaumodul 3: Spezialisierung oder 2. Teilfach	8
Forschungsmodul: Spezialisierung	10
<i>plus je eine Modulprüfung in zwei der Aufbaumodule im Bereich der Spezialisierung (insgesamt zwei Modulprüfungen)*</i>	6
modulungebundener, wahlfreier Arbeitsaufwand (>freie CP<)	5
Σ	45

* Im Forschungsmodul kann eine dieser Modulprüfungen nur dann erbracht werden, wenn die M.A.-Arbeit nicht in Germanistik geschrieben wird.

1-Fach-Studium

Module	CP
Aufbaumodul 1: Spezialisierung	8
Aufbaumodul 2: Spezialisierung	8
Aufbaumodul 3: Spezialisierung	8
Aufbaumodul 4: 2. Teilfach	8
Aufbaumodul 5: 2. Teilfach oder Spezialisierung	8
<i>plus je eine Modulprüfung in drei der Aufbaumodule im Bereich der Spezialisierung (insgesamt drei Modulprüfungen)</i>	10
<i>plus eine Modulprüfung in einem Aufbaumodule im 2. Teilfach (genau eine Modulprüfung)</i>	2
Forschungsmodul: Spezialisierung	10
modulungebundener, wahlfreier Arbeitsaufwand (>freie CP<)	12
Modul: Ergänzungsbereich	8
Modul: Ergänzungsbereich	8
Σ	90

Klassische Philologie

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor- und Masterstudium ist der Nachweis des Latinums und des Graecums. Liegt das Graecum bei Beginn des Bachelorstudiums nicht vor, ist der Nachweis bis zum Beginn des 3. Semesters zu erbringen. Das obligatorische Beratungsgespräch für die Aufnahme des Masterstudiums wird von einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer durchgeführt.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das B.A.-Studium der Klassischen Philologie umfasst 44 SWS. Es erstreckt sich auf sieben Module.
- (4) Das M.A.-Studium der Klassischen Philologie umfasst 23 SWS (im 2-Fach-Studium) bzw. 46 SWS (im 1-Fach-Studium mit Ergänzungsbereich).

zu

§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

- (4) Im Ergänzungsbereich sind bis zu 5 Module im Umfang von 23 SWS (mindestens 45 CP) zu studieren, in denen mindestens zwei Hauptseminare aus dem im B.A.-Studium gewählten Schwerpunkt sowie zwei Lektüreübungen und zwei Vorlesungen (zusammen 12 SWS) enthalten sein müssen. Die restlichen 11 SWS des Ergänzungsbereichs sind frei wählbar. Empfohlen werden Lehrveranstaltungen aus der Klassischen Philologie sowie aus benachbarten Fächern.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (2) Modulnoten werden in den Modulen IV, V und VI vergeben. Die übrigen Module sind unbenotet.
- (3) Prüfungsrelevant sind das Modul VI sowie entweder das Modul IV oder das Modul V. Welches der beiden Module IV und V prüfungsrelevant ist, legt der bzw. die Studierende bei der Anmeldung zur B.A.-Prüfung fest.
- (5) Prüfungsrelevant ist das Modul XI (2-Fach-Studium); im 1-Fach-Studium ist zusätzlich entweder das Modul IX oder das Modul X prüfungsrelevant. Welches der beiden Module IX und X prüfungsrelevant ist, legt der bzw. die Studierende bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung fest.

zu

§ 16 Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

- (1) Die B.A.-Prüfung wird nach Wahl des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin als mündliche Prüfung oder als schriftliche Arbeit (Klausurarbeit) unter Aufsicht abgenommen.

zu

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (2) Die mündliche B.A.-Prüfung findet in der Regel als Kollegialprüfung mit zwei Prüferinnen bzw. Prüfern statt. Einer der beiden Prüfer kann auch der Themensteller der B.A.-Arbeit sein.

zu

§ 18 Klausurarbeit

- (2) Einer der beiden Prüfer kann auch der Themensteller der B.A.-Arbeit sein.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche bzw. schriftliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt mindestens 48 CP. Hierin müssen die Kreditpunkte des prüfungsrelevanten Moduls IV bzw. V sowie die Kreditpunkte von Modul VII und die Kreditpunkte aller Proseminare aus den Modulen IV, V und VI enthalten sein.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die M.A.-Prüfung besteht im 2-Fach-Studium aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten), im 1-Fach-Studium aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten) und einer Klausurarbeit (4-stündig). Hinzu kommt jeweils ggf. die Masterarbeit.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden im 2-Fach-Studium die mündliche Prüfung und die prüfungsrelevante Modulnote mit jeweils 50% gewichtet. Im 1-Fach-Studium werden die mündliche Prüfung, die Klausurarbeit und die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 26 Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

- (1) Voraussetzung ist der Nachweis erbrachter Studienleistungen des M.A.-Studiums im Umfang von 35 CP sowie im 1-Fach-Studium zusätzlich der Nachweis über im Ergänzungsbereich erbrachte 35 CP.

zu
§ 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

- (4) Die Master-Arbeit kann im Fach Klassische Philologie nicht als Gruppenarbeit zugelassen werden.

Module des B.A.-Studiums:

Der Studienumfang beträgt 44 SWS. Folgende Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden:

Im Schwerpunkt Latein:

Nr.	Modul	SWS	CP
I	Einführung in die Altertumswissenschaft	8	8
II	Lateinische Sprache I	8	12
III	Lateinische Sprache II	4	8
IV	Literaturwissenschaft I (Prosa I)	6	9
V	Literaturwissenschaft II (Poesie I)	6	9
VI	Komparatistik und Rezeption I	6	11
VI	Übersetzungskompetenz	6	8

Im Schwerpunkt Griechisch:

Nr.	Modul	SWS	CP
I	Einführung in die Altertumswissenschaft	8	8
II	Griechische Sprache I	8	12
III	Griechische Sprache II	4	8
IV	Literaturwissenschaft I (Prosa I)	6	9
V	Literaturwissenschaft II (Poesie I)	6	9
VI	Komparatistik und Rezeption I	6	11
VI	Übersetzungskompetenz	6	8

Module des M.A.-Studiums:

Der Studienumfang beträgt im 2-Fach-Studium 23 SWS. Folgende Module müssen in beiden Schwerpunkten im angegebenen Umfang nachgewiesen werden:

Nr.	Modul	SWS	CP
VI	Griechische und lateinische Sprache	6	15

IX	Literaturwissenschaft III (Prosa II)	6	10
X	Literaturwissenschaft IV (Poesie II)	6	10
XI	Komparatistik und Rezeption II	5	10

Der Studienumfang beträgt im 1-Fach-Studium 46 SWS. Folgende Module müssen in beiden Schwerpunkten im angegebenen Umfang nachgewiesen werden:

Nr.	Modul	SWS	CP
VII	Griechische und lateinische Sprache	6	15
IX	Literaturwissenschaft III (Prosa II)	6	10
X	Literaturwissenschaft IV (Poesie II)	6	10
XI	Komparatistik und Rezeption II	5	10
	Bis 5 Module im Ergänzungsbereich	23	45

Linguistik

zu § 4

- (3) Für den B.A./M.A.-Studiengang Linguistik (mit/ohne Schwerpunkt Computerlinguistik) sind die folgenden Fremdsprachenkompetenzen erforderlich: (1) Englisch als Wissenschafts- und Gegenstandssprache vor dem 1. Semester mindestens auf Niveaustufe B2. (2) Entweder (a) Latinum/Graecum als Gegenstandssprache vor dem 1. Semester oder (b) 1 moderne Fremdsprache außer Englisch mindestens auf Niveaustufe B1 als Berufs- und Wissenschaftssprache vor dem 1. Semester oder (c) Mathematikkenntnisse, die im Abiturzeugnis durch einen erfolgreich abgeschlossenen Leistungskurs nachgewiesen sind, oder (d) ein erfolgreich abgeschlossener Programmierkurs an der Ruhr-Universität Bochum.

zu § 5

- (2) Der Studienumfang im B.A.-Studium beträgt in einem Studium ohne Schwerpunktbildung 26-34 SWS. Es müssen sechs Module besucht werden. In einem Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik beträgt der Studienumfang 34 SWS. Es müssen sieben Module besucht werden.

zu § 8

- (1) s. Anhang.
 (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.

- (3) Die prüfungsrelevanten Module im B.A.-Studium sind bei einem Studium ohne Schwerpunktbildung zum einen das gewählte Vertiefungsmodul und zum anderen ein benotetes Modul des Wahlpflichtbereichs. Die prüfungsrelevanten Module in der B.A.-Studium bei einem Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik sind zum einen das Modul Computerlinguistik 1 oder Computerlinguistik 2 und zum anderen ein benotetes Modul des Wahlpflichtbereichs.

zu § 19

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

zu § 20

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt mindestens 45 CP.

Anhang:

Der Studienumfang im B.A.-Studium beträgt in einem Studium ohne Schwerpunktbildung 26-34 SWS. Es müssen sechs Module besucht werden. In einem Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik beträgt der Studienumfang 34 SWS. Es müssen sieben Module besucht werden. Im Linguistikstudium ohne Schwerpunktbildung sind alle 3 Module des gemeinsamen Pflichtbereichs Linguistik und Computerlinguistik, das Vertiefungsmodul des Pflichtbereichs Linguistik sowie mindestens 2 Module des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs zu studieren. Im Linguistikstudium mit dem Schwerpunkt Computerlinguistik sind alle 3 Module des gemeinsamen Pflichtbereichs Linguistik und Computerlinguistik, die 3 Module des Pflichtbereichs Computerlinguistik sowie mindestens 1 Modul des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs zu studieren.

Module des B.A.-Studiums

	SWS	CP
<i>Gemeinsamer Pflichtbereich Linguistik und Computerlinguistik</i>		
Linguistische Grundlagen 1	6	12,5
Linguistische Grundlagen 2	4	6,5
Linguistische Grundlagen 3	8	16,0
<i>Pflichtbereich nur Computerlinguistik</i>		
Computerlinguistisches Propädeutikum	4	5,0
Computerlinguistik 1	4	5,10,0*
Computerlinguistik 2	4	5,10,0*
<i>Pflichtbereich nur Linguistik</i>		
Vertiefung Linguistik	4	10,0
<i>Gemeinsamer Wahlpflichtbereich Linguistik und Computerlinguistik</i>		

Bei einem Studium ohne Schwerpunktbildung 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils	2-12**	2,5/17,5*
Im Studium mit Schwerpunktbildung 1 oder 2 Wahlpflichtmodul(e) mit insgesamt		10,0 CP
Diese 3 Wahlpflichtmodule können gewählt werden: <i>Allgemeine & theoretische Linguistik,</i> <i>Computerlinguistik,</i> <i>Psycholinguistik.</i>	2-4	

- * Die Kreditpunktspezifikation ,5,0/10,0‘ bedeutet, dass für dieses Modul ,5,0‘ Kreditpunkte für die Erbringung von Studienleistungen vergeben werden, und ,10,0‘, wenn zusätzlich eine Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt analog für die Kreditpunktspezifikationen im Folgenden.
- ** Die SWS-Spezifikation ,2-12‘ bedeutet, dass Studierende individuell die Anzahl Lehrveranstaltungen zwischen 2 und 6 variieren können, in denen sie die 20 CP des Moduls erwerben wollen. Dies gilt analog für die SWS-Spezifikationen im Folgenden.

Medienwissenschaft

zu § 2

- (3) Im Ergänzungsbereich sollen Module aus dem Optionalbereich oder von anderen Fächern der Ruhr-Universität und kooptierter Universitäten im Umfang von mindestens 10 CP besucht werden. Die Kreditierung des Ergänzungsbereichs folgt den Richtlinien des Optionalbereichs oder den Studienordnungen der besuchten Fächer. Auch der Ergänzungsbereich muss mit einer Note abgeschlossen werden, die jedoch nicht prüfungsrelevant sein kann. Der Ergänzungsbereich kann wahlweise auch durch ein weiteres Vertiefendes Modul abgedeckt werden.

zu § 4

- (1) Eine Zulassung für das Studium der Medienwissenschaft ist nur zum Wintersemester möglich.
- (3) Für das Studium der Medienwissenschaft ist der Nachweis von Kenntnissen des Englischen (B 2) – im Regelfall durch das Abiturzeugnis nachgewiesen – zu Beginn des Studiums zu erbringen. Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (B 2) sind bis zur Zulassung zur BA-Prüfung nachzuweisen.

zu § 5

- (2) Das Bachelor-Studium der Medienwissenschaft umfasst 44 SWS. Es erstreckt sich auf 11 Module.
- (4) Das Master-Studium der Medienwissenschaft umfasst als Ein-Fach-Studiengang 9 Module. Dies entspricht etwa 36-38 SWS inklusive Ergänzungsbereich, der mit mindestens 10 CP absolviert werden muss. Als Zwei-Fach-Studiengang umfasst das Master-Studium der Medienwissenschaft 4 Module, die insgesamt mit 45 CP kreditiert werden. Hierfür sind etwa 16 SWS vorgesehen.

zu § 7

- (3) Das Studium der Medienwissenschaft als Ein-Fach-Studiengang kann einen Ergänzungsbereich von bis zu zwei Modulen einschließen. Der Ergänzungsbereich hat einen Umfang von mindestens 10 CP.

zu § 8

- (1) s. Anhang
- (2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.
- (3) Im Bachelor-Studium sind zwei unterschiedliche Module aus folgenden Modultypen prüfungsrelevant: Propädeutisches Modul (‚Mediengeschichte und Medienästhetik‘ oder ‚Analysemethoden‘ oder ‚Medientheorie und Kommunikationstheorie‘ oder ‚Mediensysteme und Medieninstitutionen‘), Gegenstandsmodul (‚Film/Kino‘ oder ‚Rundfunk‘ oder ‚Printmedien‘ oder ‚Digitale Medien‘), Systematisches Modul (‚Theorien und Methoden‘ oder ‚Mediengeschichte‘ oder ‚Ästhetik und Technik‘ oder ‚Gender‘ oder ‚Mediensysteme‘).
- (5) Im Ein-Fach-Master-Studium sind zwei prüfungsrelevante Module aus folgenden Modultypen zu wählen: Vertiefendes Modul, Methodenmodul, Projektmodul. Im Zwei-Fach-Master-Studium ist ein prüfungsrelevantes Modul aus Vertiefendem Modul, Methoden- oder Projektmodul zu wählen.

zu § 19

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten mit jeweils 25%.

zu § 20

- (1) Zur Fachprüfung wird zugelassen wer mindestens 44 CP erreicht hat.

zu § 25

- (1) Die MA-Prüfung besteht im Zwei-Fach-Studiengang aus der MA-Arbeit und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Das Ergebnis eines Moduls geht in die Prüfungsleistungen ein. Die MA-Prüfung besteht im Ein-Fach-Studiengang aus der MA-

Arbeit und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. Die Ergebnisse von zwei Modulen gehen in die Prüfungsleistungen ein.

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird im Zwei-Fach-Master-Studium die mündliche Fachprüfung mit 70% gewichtet, die prüfungsrelevante Modulnote wird mit 30 % gewichtet. Im Ein-Fach-Modell wird bei der Bildung der Fachnote die mündliche Fachprüfung mit 70% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden jeweils mit 15% gewichtet.

zu § 26

- (1) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer im 2-Fach-Studiengang mindestens 35 CP im jeweiligen Prüfungsfach und im Ein-Fach-Studiengang mindestens 65 CP erreicht hat.

zu § 27

- (4) Die MA-Arbeit kann als Gruppenarbeit verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist und einen Umfang von ca. 200.000 Zeichen umfasst. Die Aufgabenstellung der Arbeit muss die entsprechenden Teilbereiche der Arbeit ausweisen.

Anhang:

Bachelor-Studium

Der BA-Studienumfang beträgt 44 SWS. Die unten aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Dabei müssen aus den Modulen I-IV zwei Module sowie aus den Modulen V-VII und VIII-X jeweils ein Modul mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Für propädeutische Module mit benotetem Leistungsnachweis erhalten die Studierenden 7 CP, für andere Module mit benotetem Leistungsnachweis 8 CP, für Module ohne benoteten Leistungsnachweis 5 CP. Die Leistungsnachweise gelten jeweils als Modulprüfungen.

Modulliste des B.A.-Studiums

Nr.	Modulname	SWS	CP
I	Propädeutisches Modul Medien 1: Mediengeschichte und Medienästhetik	4	5/7
II	Propädeutisches Modul Medien 2: Mediensysteme und Medieninstitutionen	4	5/7
III	Propädeutisches Modul Theorien und Methoden 1: Analysemethoden	4	5/7
IV	Propädeutisches Modul Theorien und Methoden 2: Medientheorie und Kommunikationstheorie	4	5/7
V-	Drei Gegenstandsmodule (es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Printmedien (Buch und Presse); Rundfunk	je 4	je 5/8

	(Hörfunk und Fernsehen); Film/Kino; Digitale Medien		
VI	Drei Systematische Module (es müssen drei verschiedene von fünf Themengebieten belegt werden: Ästhetik und Technik; Gender: Repräsentation/Rezeption; Mediengeschichte; Mediensysteme; Theorien und Methoden)	je 4	je 5/8
XI	Praxismodul	4	5
	Σ	44	65

Master-Studium; Ein-Fach-Modell

Die unten aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Mit Ausnahme des Examensmoduls müssen alle Module mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Modul ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsfragen‘ erhalten Studierende 10 CP, für ein Vertiefungsmodul 10 CP und für ein Methodenmodul 10 CP. Das Projektmodul verläuft über zwei Semester. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 15 CP.

Modulliste des M.A.-Studiums (1-Fach-Studium)

Nr.	Modulname	SWS	CP
I	Modul Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft	4	10
II-	Vier Vertiefende Module	je 4	je 10
VI	Ein Methodenmodul	4	10
VI	Ein Projektmodul	4	15
VI	Examensmodul	2	5
IX	Ergänzungsbereich (wahlweise ein weiteres Vertiefendes Modul)	6-8	10
	Σ	36-38	90

Master-Studium; Zwei-Fach-Modell

Alle Module müssen mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Der Leistungsnachweis gilt als Modulprüfung.

Für das Modul ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsfragen‘ erhalten Studierende 10 CP, für ein Vertiefendes Modul 10 CP und für ein Methodenmodul 10 CP.

Das Projektmodul verläuft über zwei Semester. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 15 CP.

Modulliste der M.A.-Phase (2-Fach-Studium)

Nr.	Modulname	SWS	CP
I	Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft	4	10
II	Ein Vertiefendes Modul	4	10
III	Ein Methodenmodul (wahlweise ein weiteres Vertiefendes Modul)	4	10
IV	Ein Projektmodul	4	15
	Σ	16	45

Orientalistik - Islamwissenschaft

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Das obligatorische Beratungsgespräch wird vom Fachberater des Studienfachs durchgeführt.
- (3) Für das Studium der Orientalistik / Islamwissenschaft ist der Nachweis des Latinums, Graecums oder Hebraicums oder entsprechender Latein-, Altgriechisch- oder Hebräisch-Kenntnisse erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zur B.A.-Prüfung zu erbringen. Vorausgesetzt werden weiterhin Kenntnisse im Englischen und Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium der Orientalistik in der B.A.-Phase umfasst 45 SWS. Es erstreckt sich auf acht Module.
- (4) Das Studium der Orientalistik in der M.A.-Phase umfasst im Ein-Fach-Modell 48 SWS, von denen ca. zehn SWS aus dem Ergänzungsbereich stammen. Das Studium gliedert sich in sechs Module. Das Zwei-Fach-Modell umfasst ein Studienvolumen von 24 SWS mit drei Modulen. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

zu

§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

- (3) Der im Anhang tabellarisch ausgewiesene Ergänzungsbereich im 1-Fach-Studiengang M.A.-Orientalistik setzt sich aus fachgebundenen und interdisziplinären Studieneinheiten zusammen. Er wird in der Studienordnung näher bestimmt.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) s. Module der B.A.-Phase
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Prüfungsrelevante Module sind die zwei Vertiefungsmodule des Wahlpflichtbereichs.
- (5) In der M.A.-Phase gehen im 2-Fach-Studium die Bewertung eines der Vertiefungsmodule, im 1-Fach-Studium die Bewertungen von zwei Vertiefungsmodulen in die M.A.-Endnote ein.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt mindestens 46 CP.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die beiden Teilprüfungen im *Ein-Fach-Modell* werden nach Wahl der oder des Studierenden beide als mündliche Prüfungen oder eine als mündliche Prüfung und eine als Klausur abgelegt. Die gewünschte Prüfungsform ist mit der Anmeldung zur Fachprüfung anzugeben. Im *Zwei-Fach-Modell* wird die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist 45 Minuten, die einer Klausur vier Stunden.
- (2) Im *Ein-Fach-Modell* gehen die beiden prüfungsrelevanten Module mit je 25% und die beiden Teilprüfungen ebenfalls mit je 25% in die Fachnote ein. Aus dem Ergänzungsbereich kann keine Prüfungsleistung erbracht werden. Im *Zwei-Fach-Modell* geht das prüfungsrelevante Modul mit 50% in die Fachnote ein. Entsprechend wird die mündliche Prüfung ebenfalls mit 50% gewichtet.

zu

§ 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

- (4) Im Fach Orientalistik kann die M.A.-Arbeit nicht als Gruppenarbeit erbracht werden.

Module der B.A.-Phase:

Pflichtbereich		
Grundlagen der Orientalischen Philologie und Islamwissenschaft	6 SWS	5 CP

Grundkurs Arabisch I und II	8 SWS	10 CP
Aufbaukurs Arabisch III und IV	5 SWS	7 CP
Sprachkurs Zweite Islamische Kultursprache	6 SWS	8 CP
Wahlpflichtbereich		
Basismodul	6 SWS	8 CP
Vertiefungsmodul I	6 SWS	12 CP
Vertiefungsmodul II	6 SWS	13 CP
Wahlpflichtvorlesung	2 SWS	2 CP

Module der M.A.-Phase 1-Fach-Studium

Der Studienumfang beträgt 38 SWS. Folgende Module sind nachzuweisen:

Basismodul	6 SWS	12 CP
Vertiefungsmodul I	8 SWS	16 CP
Vertiefungsmodul II	8 SWS	16 CP
Vertiefungsmodul III	6 SWS	14 CP
Sprachkursmodul	8 SWS	11 CP
Magisterkolloquium	2 SWS	1 CP

Module der M.A.-Phase 2-Fach-Studium

Der Studienumfang beträgt 24 SWS. Folgende Module sind nachzuweisen:

Basismodul	6 SWS	12 CP
Vertiefungsmodul I	8 SWS	16 CP
Vertiefungsmodul II	8 SWS	16 CP
Magisterkolloquium	2 SWS	1 CP

Romanische Philologie
Romanische Philologie Italienisch
Romanische Philologie Französisch
Romanische Philologie Spanisch

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Das obligatorische Beratungsgespräch für das M.A.-Studium wird durch Prüfungsberechtigte durchgeführt, vorzugsweise durch die Prüferin/den Prüfer der mündlichen B.A.-Prüfung.
- (3) Die Studierenden sollten bei Studienbeginn über Kenntnisse der Sprache des/der von ihnen gewählten Einzelfachs/ -fächer verfügen. Um eine angemessene Zuordnung zu den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, erfolgt vor Semesterbeginn ein obligatorischer Einstufungstest. Das Studium mit den Schwerpunktsprachen Italienisch oder Spanisch kann auch ohne Vorkenntnisse aufgenommen werden. Entsprechende propädeutische Veranstaltungen werden angeboten. Diese Veranstaltungen sind nicht Bestandteil des Fachstudiums. (s.a. § 4 Abs. 3 GPO)

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das B.A.-Studium eines romanistischen Faches umfasst 44 SWS. Es erstreckt sich auf acht Module. Ein Auslandsaufenthalt im Bereich der gewählten romanischen Sprache von mindestens sechs Wochen Dauer ist ein verpflichtender Bestandteil des B.A.-Studiums.
- (4) Im M.A.-Studium ist neben dem Fach Romanische Philologie, Romanische Philologie Italienisch, Romanische Philologie Französisch oder Romanische Philologie Spanisch entweder ein zweites Fach in etwa gleichem Umfang (2-Fach-Studium) oder das Fach Romanische Philologie, Romanische Philologie Italienisch, Romanische Philologie Französisch oder Romanische Philologie Spanisch einschließlich des Ergänzungsbereichs (1-Fach-Studium) zu studieren. Das Studium der Fächer Romanische Philologie, Romanische Philologie Italienisch, Romanische Philologie Französisch oder Romanische Philologie Spanisch umfasst im 2-Fach-Studium 24 SWS und im 1-Fach-Studium mit Ergänzungsbereich 48 SWS.

zu

§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

- (4) Der Ergänzungsbereich des 1-Fach-Studiums setzt sich aus fachgebundenen, fachübergreifenden und interdisziplinären Modulen zusammen. Im Ergänzungsbereich sind drei bis vier Module im Gesamtumfang von 24 SWS und 45 Kreditpunkten zu studieren. Wählbare Module des Ergänzungsbereichs werden in der Studienordnung ausgewiesen.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) s. Studienplan
- (3) Zwei der folgenden vier Module des B.A.-Studiums sind prüfungsrelevant: Modul „Sprache der Gegenwart“, Modul „Sprachgeschichte“, Modul „Neuere Literaturgeschichte“, Modul „Ältere Literaturgeschichte“. Dabei wird ein Modul aus der Sprachwissenschaft und ein Modul aus der Literaturwissenschaft benannt.
- (4) Die Modulnote aus dem Forschungsmodul, das im M.A.-Studium Bestandteil des Schwerpunktbereichs ist, geht in die Endnote ein. Im 1-Fach-Studium ist ein weiteres Modul des Ergänzungsbereiches nach Wahl des/der Studierenden prüfungsrelevant.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote eines romanistischen Faches wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt mindestens 42 CP.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Im 2-Fach-Studium dauert die mündliche Abschlussprüfung 45 Minuten. Die M.A.-Prüfung in einem der Fächer Romanischer Philologie, Romanischer Philologie Französisch, Romanischer Philologie Italienisch oder Romanischer Philologie Spanisch besteht im 1-Fach-Studium aus der M.A.-Arbeit, einer mündlichen Abschlussprüfung von 45 Minuten Dauer und aus einer vierstündigen Klausur.
- (2) Für die Fachnote werden im 1-Fach-Studium die prüfungsrelevanten Module und die Prüfungen mit je 25 % gewichtet. Im 2-Fach-Studium wird das prüfungsrelevante Modul mit 50 % und die mündliche Prüfung mit 50 % gewichtet.

Studienplan

Module des B.A.-Studiums:

Der Studienumfang beträgt 44 SWS. Folgende Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden:

Modul "Philologisches Grundwissen"	8 SWS	6 CP
Modul "Sprache der Gegenwart"	4 SWS	4-7 CP
Modul "Sprachgeschichte"	4 SWS	4-7 CP

Modul "Neuere Literaturgeschichte"	4 SWS	4-7 CP
Modul "Ältere Literaturgeschichte"	4 SWS	4-7 CP
Modul "Weitere Romanische Sprache"	4 SWS	4-7 CP
Modul "Fremdsprachenausbildung I"	6 SWS	12 CP
Modul "Fremdsprachenausbildung II"	4 SWS	8 CP
Modul "Fremdsprachenausbildung III"	4 SWS	6 CP
Modul "Landeskunde"	4 SWS	7 CP
Wahlbereich	4 SWS	4 CP
Σ	44 SWS	65 CP

In der Sprach- und Literaturwissenschaft müssen die Module "Einführungsmodule: Philologisches Grundwissen", "Sprachgeschichte", "Sprache der Gegenwart", "Ältere Literaturgeschichte" und "Neuere Literaturgeschichte" gewählt werden. Im Fach Romanische Philologie ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Weitere Romanische Sprache“ obligatorisch. Dieses Modul ersetzt eines der sprach- oder literaturwissenschaftlichen Module, nicht jedoch das Grundlagenmodul. Für die Bereiche Sprach- und Literaturwissenschaft müssen insgesamt 28 CP nachgewiesen werden. Je ein Modul aus der Sprach- und Literaturwissenschaft, in dem gem. 9 Abs. 4 der PO eine größere Studienleistung erbracht wurde, ist prüfungsrelevant.

Module des M.A.-Studiums:

1-Fach-Studium

Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft	9 CP
Schwerpunktmodul Sprach- oder Literaturwissenschaft	16 CP
Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung M.A.	8 CP
Aufbaumodul Kulturwissenschaft	9 CP
Wahlbereich	2 CP
3-4 Module des Ergänzungsbereichs	45 CP

2-Fach-Studium

Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft	9 CP
Schwerpunktmodul Sprach- oder Literaturwissenschaft	16 CP
Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung M.A.	8 CP
Aufbaumodul Kulturwissenschaft	9 CP
Wahlbereich	2 CP

Russische Kultur (B.A. Studiengang)

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium

- (3) Das B.A.-Studium der Russischen Kultur kann ohne Vorkenntnisse der russischen Sprache aufgenommen werden. Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GeR und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GeR. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechende Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechende Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erbringen. Als Nachweis reichen das Abiturzeugnis oder ein autorisiertes Sprachzertifikat aus. (s.a. § 4 Abs. 3 GPO)

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium im Fach Russische Kultur umfasst im B.A.-Studium 48 SWS. Es setzt sich aus den folgenden neun Modulen zusammen: Einführung in die Kultur- und Medientheorie (Modul I), Öffentlichkeit und Gesellschaft Russlands (Modul II), Kunst- und Geistesgeschichte Russlands (Modul III), Ästhetik der Künste (Modul IV), Medien und Kommunikation (Modul V), Alltags- und Mentalitätsgeschichte (Modul VI) sowie drei Module der Fremdsprachenausbildung Russisch (Modul VII – IX). Von den drei Modulen der Intermedialen und Interdisziplinären Studien (Module IV bis VI) müssen zwei absolviert werden.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Prüfungsrelevant sind zwei Module, die aus dem Bereich der Module II und III der Kulturgeschichtlichen Synopse sowie aus dem Bereich der Intermedialen und Interdisziplinären Studien (Module IV – VI) ausgewählt werden können.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50 % gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25 % gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Bis zur Anmeldung zur B.A.-Prüfung sind im Fach Russische Kultur mindestens 47 CP und ein prüfungsrelevantes Modul nachzuweisen.

Anhang:

Module des B.A.-Studiums

Modul I (Einführung in die Kultur- und Medientheorie)	4 SWS	4 CP	2 TN
Modul II (Kulturgeschichtliche Synopse, Öffentlichkeit und Gesellschaft Russlands)	8 SWS	10 CP	4 TN 1 MP
Modul III (Kulturgeschichtliche Synopse, Kunst- und Geistesgeschichte)	8 SWS	10 CP	4 TN 1 MP
Modul IV (Intermediale und interdisziplinäre Studien, Ästhetik der Künste)	4 SWS	7-14 CP	2 TN oder 2 LN
Modul V (Intermediale und interdisziplinäre Studien, Medien und Kommunikation)	4 SWS	7-14 CP	2 TN oder 2 LN
Modul VI (Intermediale und interdisziplinäre Studien, Alltags- und Mentalitätsgeschichte)	4 SWS	7-14 CP	2 TN oder 2 LN
Modul VII (Basismodul Russisch I)	8 SWS	8 CP	2 TN
Modul VIII (Basismodul Russisch II)	8 SWS	8 CP	2 TN
Modul IX (Aufbaumodul Russisch I)	4 SWS	4 CP	2 TN

Russische Kultur (M.A.-Studiengang)

zu

§ 4 Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer zuvor die Bachelor-Prüfung im Fach Russische Kultur, Slavische Philologie oder einem vergleichbaren geistes- oder kulturwissenschaftlichen Fach bestanden hat.

Das obligatorische Beratungsgespräch vor Aufnahme des M.A.-Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Studierende, die das M.A.-Studium im Fach Russische Kultur aufnehmen wollen, müssen über grundlegende Kenntnisse im Bereich der kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Geschichte Russlands vom 16. bis 20. Jahrhundert verfügen. Des Weiteren sind Kenntnisse der methodologischen Instrumentarien erforderlich. Wer keinen B.A.-Abschluss im Fach Russische Kultur nachweisen kann, wird zu Beginn des Studiums über eventuelle, im M.A.-Studium zusätzlich zu erbringende Leistungen informiert.

- (3) Das M.A.-Studium der Russischen Kultur erfordert gute Russischkenntnisse (Kompetenzen auf dem Niveau B1 des GeR). Die aktiven und passiven Kenntnisse der russischen Sprache, der als Wissenschafts- und Kommunikationssprache im Studienverlauf eine besondere Rolle zukommt, werden vor Beginn des M.A.-Studiums gegebenenfalls in einem Einstufungstest festgestellt.

Neben guten Russischkenntnissen erfordert die Aufnahme des M.A.-Studiengangs Russische Kultur Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GeR und Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GeR. Diese zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechende Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechende Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Nachweis über die Russisch- und Englischkenntnisse muss bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. Der Nachweis über die dritte Fremdsprache muss spätestens bis zur Anmeldung zur M.A.-Prüfung erbracht werden.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (4) Das M.A.-Studium der Russischen Kultur umfasst im 1-Fach-Modell mit auslandsorientierter Komponente ca. 35 SWS und 90 CP, die zum Teil im Laufe des obligatorischen Auslandssemesters an der russischen Partnerhochschule erbracht werden können. Im 1-Fach-Modell mit universitätsinterner Ausrichtung müssen ebenfalls ca. 35 SWS und 90 CP erbracht werden, wobei davon 80 CP auf das Fachstudium der Russischen Kultur und 10 CP auf den Ergänzungsbereich entfallen. Im 2-Fach-Modell sind ca. 22 SWS und 47 CP im Fach Russische Kultur nachzuweisen.

zu

§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

- (3) Im 1-Fach-Master mit universitätsinterner Ausrichtung werden 80 CP im Fachstudium und 10 CP im Ergänzungsbereich erbracht.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) s. Module des M.A.-Studiums.
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (4) Prüfungsrelevant sind im 1-Fach-Studium in beiden Master-Varianten jeweils zwei der vier Module des Wahlpflichtbereichs (Module III bis VI).

Im 2-Fach-Modell geht pro Fach ein Modul in die Endnote ein. Prüfungsrelevant sind im Fach Russische Kultur dabei nur die Module des Wahlpflichtbereichs (Module III bis VI).

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die M.A.-Prüfung besteht im 1-Fach-Studium aus der M.A.-Arbeit sowie einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer und einer Klausur von 4 Stunden Dauer. Die Themen für die mündliche Prüfung und die Klausur müssen dabei aus unterschiedlichen Modulen kommen. In die Prüfungsleistungen werden die Ergebnisse der beiden prüfungsrelevanten Module einbezogen. Im 2-Fach-Studium besteht die M.A.-Prüfung aus der M.A.-Arbeit in einem der beiden Fächer sowie aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. In die Prüfungsleistungen wird das Ergebnis des prüfungsrelevanten Moduls einbezogen.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden im 1-Fach-Studium die mündliche Fachprüfung mit 30 %, die Klausur mit 30 % und die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten mit jeweils 20 % gewichtet. Im 2-Fach-Studium werden bei der Bildung der Fachnote die mündliche Prüfung mit 60 % und das prüfungsrelevante Modul mit 40 % gewichtet.

Anhang:

Module des M.A.-Studiums

Module des M.A.-Studiums (1-Fach-Studium mit auslandsorientierter Komponente)

Modul I (Theorie und Geschichte der Kulturwissenschaften)	6 SWS	19 CP	3 TN
Modul II (Sprachpraxis Russisch)	12 SWS	17 CP	6 TN 1 MP
Modul III (Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext)	4 SWS	12 CP	1 TN 1 LN
Modul IV (Kultur und Medien)	4 SWS	12 CP	1 TN 1 LN
Modul V (Ästhetik der Künste)	4 SWS	12 CP	1 TN 1 LN
Modul VI	4 SWS	12 CP	1 TN

(Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen)			1 LN
Internationale Sommerschule		6 CP	1 TN

Im 1-Fach-Modell mit auslandsorientierter Komponente müssen alle Module vollständig studiert werden. Prüfungsrelevant sind zwei Module des Wahlpflichtbereichs (Module III – VI).

Module des M.A.-Studiums (1-Fach-Studium mit universitätsinterner Komponente)

Modul I (Theorie und Geschichte der Kulturwissenschaften)	6 SWS	19 CP	3 TN
Modul II (Sprachpraxis Russisch)	12 SWS	17 CP	6 TN 1 MP
Modul III (Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext)	4 SWS	8-12 CP	1 TN 1 TN/LN
Modul IV (Kultur und Medien)	4 SWS	8-12 CP	1 TN 1 TN/LN
Modul V (Ästhetik der Künste)	4 SWS	8-12 CP	1 TN 1 TN/LN
Modul VI (Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen)	4 SWS	8-12 CP	1 TN 1 TN/LN

Die vier Module des Wahlpflichtbereichs (Module III – VI) umfassen jeweils zwei Hauptseminare und müssen komplett absolviert werden. Dabei müssen in drei der vier Module je ein TN und ein LN erbracht werden, im vierten Modul nur zwei TN. Weitere 10 CP werden im Ergänzungsbereich erbracht.

Prüfungsrelevant sind zwei Module des Wahlpflichtbereichs (Module III – VI).

Ergänzungsbereich des 1-Fach-Studiums mit universitätsinterner Komponente

Veranstaltungen	SWS	CP
Lehrveranstaltung nach Wahl. Empfohlen werden		10
– Veranstaltungen aus affinen Fächern (Slavische Philologie, Geschichtswissenschaft, Kunstgeschichte, Philosophie, Medienwissenschaft u.a.)		
– die internationale Sommerschule (6 CP)		

Module des M.A.-Studiums (2-Fach-Studium)

Modul I (Theorie und Geschichte der Kulturwissenschaften)	2 SWS	6 CP	3 TN
Modul II (Sprachpraxis Russisch)	12 SWS	17 CP	6 TN 1 MP
Modul III (Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext)	4 SWS	12 CP	1 TN 1 LN
Modul IV (Kultur und Medien)	4 SWS	12 CP	1 TN 1 LN
Modul V (Ästhetik der Künste)	4 SWS	12 CP	1 TN 1 LN
Modul VI (Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen)	4 SWS	12 CP	1 TN 1 LN

Aus den vier Modulen des Wahlpflichtbereichs (Module III bis VI) müssen im 2-Fach-Studium zwei Module vollständig absolviert werden.

Prüfungsrelevant ist eines der Module des Wahlpflichtbereichs (Module III – VI).

Slavische Philologie (B.A.-Studiengang)

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium

- (3) Das Studium der Slavischen Philologie kann ohne Vorkenntnisse der gewählten Schwerpunktsprache begonnen werden. Studierende ohne entsprechende Sprachkenntnisse können diese in Sprachkursen des Seminars für Slavistik / Lotman-Instituts erwerben. Darüber hinaus ist der Nachweis von Kenntnissen des Englischen (GeR B2) und einer weiteren modernen Fremdsprache (GeR B1) erforderlich. Die zweite Fremdsprache darf nicht Gegenstand des slavistischen Studiums sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechende Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechende Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erbringen. Als Nachweis reichen das Abiturzeugnis oder ein autorisiertes Sprachzertifikat aus. (s.a. § 4 Abs. 3 GPO)

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium der Slavischen Philologie umfasst im B.A.-Studium 44 SWS. Es sind acht Module zu absolvieren: das Einführungsmodul, das Basismodul Linguistik, das Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft, das Spezialisierungsmodul, das Basismodul Lesekurs Weitere Slavische Sprache sowie drei Module der Fremdsprachenausbildung.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Prüfungsrelevant sind ein Basismodul sowie das Spezialisierungsmodul.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50 % gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25 % gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt mindestens 44 CP.

Anhang:

Module des B.A.-Studiums

Einführungsmodul	8 SWS	12 CP	4 TN
Basismodul Linguistik	4 SWS	8 CP	1 LN 1 TN
Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	4 SWS	8 CP	1 LN 1 TN
Spezialisierungsmodul	4 SWS	12 CP	1 TN 1 LN
Basismodul Lesekurs Weitere Slavische Sprache	4 SWS	5 CP	1 TN
Basismodul Fremdsprachenausbildung I	8 SWS	8 CP	2 TN
Basismodul Fremdsprachenausbildung II	8 SWS	8 CP	2 TN
Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung I	4 SWS	4 CP	2 TN

M.A.-Studiengang Slavische Philologie

zu

§ 4 Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer zuvor die Bachelor-Prüfung im Fach Slavische Philologie bestanden hat.

Studierende mit einem Bachelor-Abschluss im Fach Russische Kultur müssen die linguistischen Teilveranstaltungen des Einführungsmoduls sowie ein weiteres linguistisches Modul (Basismodul Linguistik oder Spezialisierungsmodul Linguistik (ohne Leistungsnachweis)) des B.A.-Studiums des Fachs Slavische Philologie (im Bereich der Russistik) nachweisen. Studierende mit einem Bachelor-Abschluss im Fach Russische Kultur, die keinen Leistungsnachweis aus dem Bereich Literaturwissenschaft vorlegen können, müssen darüber hinaus ein Proseminar Russische Literaturwissenschaft absolvieren. Für Studierende, die einen vergleichbaren Abschluss einer anderen Hochschule vorweisen können, werden Einzelfallregelungen getroffen.

Studierende mit einem B.A.-Abschluss in einer anderen Philologie (Romanistik, Germanistik, Anglistik o.ä.) müssen nachweisen, dass sie über gute Russisch- bzw. Polnischkenntnisse (Niveau des GeR B1) verfügen oder zur Feststellung derselben am Einstufungstest teilnehmen. Außerdem müssen zusätzlich zu den im Master-Studium zu absolvierenden Veranstaltungen die Teile Strukturen slavischer Sprachen (TN, 3 CP) und Geschichte der slav. Literaturen und Kulturen (TN, 3 CP) des Einführungsmodul belegt werden.

Studierende mit einem nicht-philologischen B.A.-Abschluss müssen nachweisen, dass sie über gute Russisch- bzw. Polnischkenntnisse (Niveau des GeR B1) verfügen oder zur Feststellung derselben am Einstufungstest teilnehmen. Außerdem muss zusätzlich zu den im Master-Studium zu absolvierenden Veranstaltungen das gesamte Einführungsmodul (Einführung in die slavischen Sprachen und Kulturen) (12 CP) sowie ein Basismodul Linguistik oder Literatur- und Kulturwissenschaft (eine Vorlesung und ein Proseminar mit TN: 5 CP) belegt werden.

Die Erfüllung der in § 4, Absatz (2) erwähnten Auflagen für Studierende ohne B.A.-Abschluss im Fach Slavische Philologie muss bis zur Anmeldung der ersten M.A.-Abschlussprüfung nachgewiesen werden.

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums im M.A.-Studium erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (4) Das Studium der Slavischen Philologie umfasst im 1-Fach-M.A. 42 SWS. Der 2-Fach-M.A. umfasst 18-20 SWS.

zu

§ 7 Ergänzungsbereich

- (3) Im Ergänzungsbereich sind zusätzlich zum Fachstudium 4 SWS (12 CP) nachzuweisen. Es können Veranstaltungen aus affinen Fächern belegt werden. Affin sind alle Fächer der Fakultät für Philologie, darüber hinaus Geschichte, Philosophie und Psychologie. Weitere Fächer sind nach Absprache mit den Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern möglich. Es wird empfohlen, Seminare in Fächern zu belegen, die die Inhalte des Spezialisierungsbereichs (Linguistik oder Literatur- und Kulturwissenschaft) sinnvoll ergänzen.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) s. Module des M.A.-Studiums.
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (4) Prüfungsrelevant sind im 1-Fach-Studium ein Vertiefungsmodul und das Modul Forschendes Lernen. Prüfungsrelevantes Modul im 2-Fach-Studium ist entweder das Vertiefungsmodul oder das Modul Forschendes Lernen.
- (6) Die Modulprüfung im Modul Forschendes Lernen kann nach Maßgabe der Lehrenden in schriftlicher (90-minütige Klausur) oder mündlicher Form (30-minütige mündliche Prüfung) abgehalten werden. Die Modulprüfung im Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV (Sprachmodulabschlussprüfung) prüft die Sprachkenntnisse im Bereich Leseverstehen, Hörverstehen, Grammatik, mündlicher Ausdruck und schriftlicher Ausdruck in der gewählten Schwerpunktsprache und dauert etwa fünf Stunden.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die M.A.-Prüfung besteht im 1-Fach-Studium aus der M.A.-Arbeit sowie einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer und einer Klausur von 4 Stunden Dauer. Die M.A.-Arbeit soll im Spezialisierungsbereich geschrieben werden. Die Prüfungen können fakultativ beide im gleichen oder eine in je einem der beiden Bereiche abgelegt werden. In die Prüfungsleistungen werden die Ergebnisse der beiden prüfungsrelevanten Module einbezogen. Im 2-Fach-Studium besteht die M.A.-Prüfung aus der M.A.-Arbeit in einem der beiden Fächer sowie aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. In die Prüfungsleistungen wird das Ergebnis des prüfungsrelevanten Moduls einbezogen.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden im 1-Fach-Studium die mündliche Fachprüfung mit 30 %, die Klausur mit 30 % und die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten mit jeweils 20 % gewichtet. Im 2-Fach-Studium werden bei der Bildung der Fachnote die mündliche Prüfung mit 60 % und das prüfungsrelevante Modul mit 40 % gewichtet.

Anhang:

Module des M.A.-Studiums (1-Fach-Studium mit Ergänzungsbereich)

Module des M.A.-Studiums (1-Fach-Studium)

Vertiefungsmodul Linguistik	4 SWS	10 CP	1 LN 1 TN
Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	4 SWS	10 CP	1 LN 1 TN
Modul Forschendes Lernen	4 SWS	14 CP	1 LN 1 TN 1 MP
Modul Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte	4 SWS	13 CP	2 LN

Basismodul Weitere Slavische Sprache	10 SWS	14 CP	1 LN 2 TN
Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	12 SWS	17 CP	6 TN 1 MP

Ergänzungsbereich im 1-Fach-Studium

Veranstaltungen	SWS	CP
Lehrveranstaltungen nach Wahl aus affinen Fächern, eine inhaltliche Ergänzung des Spezialisierungsbereichs wird empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> • Alle Fächer der Fakultät für Philologie • Geschichte • Philosophie • Psychologie Weitere Fächer sind nach Absprache mit den Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern möglich	4	12

Prüfungsrelevante Module:

Ein Vertiefungsmodul und Modul Forschendes Lernen

Module des M.A.-Studiums (2-Fach-Studium)

Vertiefungsmodul (Linguistik oder Literatur- und Kulturwissenschaft & Frühe slavische Kultur- und Sprachgeschichte)	4 SWS	14 CP	2 LN
Modul Forschendes Lernen	4 SWS	14 CP	1 LN 1 TN 1 MP
Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	12 SWS	17 CP	6 TN 1 MP
(kompensierbar durch Basismodul Weitere Slavische Sprache und weitere LV)	10 SWS	14 CP	1 LN 2 TN)

Prüfungsrelevantes Modul: Vertiefungsmodul oder Modul Forschendes Lernen.

Sprachlehrforschung

zu § 2, Abs. 3

Das Fach Sprachlehrforschung kann im 1-Fach-Master als alleiniges Fach studiert werden oder im 2-Fach-Master in Kombination mit einem zweiten Fach. Der Master Sprachlehrforschung ist ein konsekutiver Studiengang. Er baut inhaltlich nicht auf einen Bachelor Sprachlehrforschung auf, da an der Ruhr-Universität Bochum kein Bachelor Sprachlehrforschung angeboten wird.

zu § 4, Abs. 2

Als ergänzende Zusatzleistungen gelten für das Fach Sprachlehrforschung die nachfolgenden Nachweise. Liegen die Nachweise zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese bis zur Anmeldung zur Masterprüfung nachgereicht werden: Nachweis von Kompetenzen in zwei modernen Fremdsprachen mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) oder vergleichbare Einstufungen. Der Nachweis ist durch das Zertifikat eines entsprechenden anerkannten Sprachstandstests zu erbringen. Für bilingual aufgewachsene Studieninteressierte: Nachweis von Kompetenzen mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) oder vergleichbare Einstufungen in einer von ihr/ihm frei zu wählenden Erstsprache sowie in einer weiteren modernen Fremdsprache durch das Zertifikat eines entsprechenden anerkannten Sprachstandstests. Für ausländische Studieninteressierte: Nachweis des für die Aufnahme eines Studiums an der Ruhr-Universität Bochum erforderlichen Kompetenzniveaus in Deutsch als Fremdsprache (z.B. über TestDaF: 4 x TDN 4) sowie von Kompetenzen in einer weiteren modernen Fremdsprachen mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) oder vergleichbare Einstufung durch das Zertifikat eines entsprechenden anerkannten Sprachstandstests.

Für das Beratungsgespräch stehen die Studienfachberater/innen zur Verfügung. In dem Beratungsgespräch wird ein Überblick über die Module der Sprachlehrforschung und ihre Abfolge gegeben sowie über die Möglichkeiten der Gestaltung des Ergänzungsbereichs gesprochen. Daneben werden studienorganisatorische Aspekte und Fragen der Berufsorientierung thematisiert. Termine für Beratungsgespräche werden auf der Internetseite des Seminars für Sprachlehrforschung veröffentlicht.

zu § 5, Abs. 4

Für den Abschluss des Studiums ist entsprechend des Studienverlaufplans eine erreichte Mindestanzahl an Kreditpunkten ausschlaggebend; Studienumfänge in Semesterwochenstunden (SWS) stellen dagegen nur Orientierungswerte dar.

Das 1-Fach-Studium der Sprachlehrforschung umfasst sechs Module der Sprachlehrforschung im Pflichtbereich (60 Kreditpunkte), zwei Module der Sprachlehrforschung aus dem Wahlpflichtbereich (20 Kreditpunkte) und den Ergänzungsbereich (10 Kreditpunkte). Hinzu treten in der Masterprüfung zwei mündliche Fachabschlussprüfungen (10 CP) und eine Masterarbeit (20 CP).

Das 2-Fach-Studium der Sprachlehrforschung umfasst zwei Module der Sprachlehrforschung aus dem Pflichtbereich (15 Kreditpunkte), zwei Module der Sprachlehrforschung aus dem Wahlpflichtbereich I (20 CP) und ein Modul der Sprachlehrforschung aus dem Wahlpflichtbereich II (10 CP). Hinzu treten in der Masterprüfung im Fach Sprachlehrforschung eine mündliche Fachabschlussprüfung (5 CP) sowie ggf. eine Masterarbeit (20 CP).

zu
§ 7, Abs. 3:

Im Ergänzungsbereich werden von den Studierenden Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Seminars für Sprachlehrforschung und/oder anderer Fächer der Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum bzw. der Universitätsallianz Metropole Ruhr (UAMR) ausgewählt. Der Ergänzungsbereich muss in sinnvollem Zusammenhang zum Studium stehen. Es können hierzu sowohl Einzelveranstaltungen als auch komplette Module studiert werden. Um den Ergänzungsbereich abzuschließen, muss kein (benoteter) Leistungsnachweis erbracht werden. Die erforderlichen Kreditpunkte können durch Teilnahmenachweise nachgewiesen werden. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird grundsätzlich durch das anbietende Fach vorgegeben.

zu
§ 8, Abs. 2:

In jedem Modul mit Ausnahme des Ergänzungsbereichs wird ein Leistungsnachweis erbracht. Die dafür vergebene Note wird als Note für das Modul übernommen.

zu
§ 8, Abs. 4:

Der Master Sprachlehrforschung sieht eine Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung von vier Semestern vor. Das vierte Semester sollte für die Masterprüfung, d.h. die mündlichen Fachabschlussprüfungen und die Masterarbeit, freigehalten werden. Es wird empfohlen, sämtliche Studienleistungen bis zum Ende des dritten Semesters zu erbringen.

zu
§ 8, Abs. 5:

In die Endnote gehen im 1-Fach-Studium die Noten aus zwei Modulen, im 2-Fach-Studium die Note eines Moduls nach Wahl der Studierenden ein. Diese prüfungsrelevanten Module dürfen nicht Gegenstand weiterer Prüfungsleistungen sein. Die Module I und VI sowie der Ergänzungsbereich sind nicht prüfungsrelevant.

zu
§ 25, Abs. 1:

Die Prüfung im 1-Fach-Master Sprachlehrforschung besteht neben der Masterarbeit aus zwei mündlichen Fachabschlussprüfungen von je 45 Minuten Dauer, im 2-Fach-Master aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer zu jeweils drei hinreichend

unterschiedlichen Themen. Die Themen für eine mündliche Fachabschlussprüfung können in Absprache mit der/dem Prüfer/in frei gewählt werden. Die Prüfungsleistungen einschließlich der Leistungsnachweise der prüfungsrelevanten Module müssen sich auf jeweils unterschiedliche Themen beziehen. Die mündlichen Fachabschlussprüfungen sollen von zwei verschiedenen Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden

zu
§ 25, Abs. 2:

Für die Bildung der Fachnote werden die mündlichen Prüfungen und die prüfungsrelevanten Module gleich gewichtet. Im 1-Fach-Master werden die beiden mündlichen Fachabschlussprüfungen jeweils mit 25 %, die Noten der beiden prüfungsrelevanten ebenfalls mit jeweils 25 % gewichtet. Entsprechend wird die Fachnote für das Fach Sprachlehrforschung im 2-Fach-Master zu 50 % aus der mündlichen Fachabschlussprüfung und zu 50 % aus dem prüfungsrelevanten Modul gebildet.

zu
§ 27, Abs. 4:

Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden.

Anhang 1: Modulübersicht

M.A.-Modul I:	Gegenstände, Perspektiven und Forschungsmethoden der Sprachlehrforschung
M.A.-Modul II:	Sprachenpolitik und Mehrsprachigkeit
M.A.-Modul III:	Fremdsprachenlernprozesse
M.A.-Modul IV:	Fremdsprachenvermittlung
M.A.-Modul V:	Forschungsmethoden der Sprachlehrforschung
M.A.-Modul VI:	Berufsorientierende Praxisstudien
M.A.-Modul VII:	Testen, Prüfen, Evaluieren I
M.A.-Modul VIII:	Testen, Prüfen, Evaluieren II
M.A.-Modul IX:	Sprachlernberatung
M.A.-Modul X:	Prinzipien der Qualitätssicherung/-entwicklung und der curricularen Entwicklungsarbeit

Anhang 2: Module im 1-Fach-Master

Pflichtbereich

M.A.-Modul I:	Gegenstände, Perspektiven und Forschungsmethoden der Sprachlehrforschung
M.A.-Modul II:	Sprachenpolitik und Mehrsprachigkeit
M.A.-Modul III:	Fremdsprachenlernprozesse
M.A.-Modul IV:	Fremdsprachenvermittlung

M.A.-Modul V: Forschungsmethoden der Sprachlehrforschung

M.A.-Modul VI: Berufsorientierende Praxisstudien

Wahlpflichtbereich

M.A.-Modul VII: Testen, Prüfen, Evaluieren I

M.A.-Modul VIII: Testen, Prüfen, Evaluieren II

M.A.-Modul IX: Sprachlernberatung

M.A.-Modul X: Prinzipien der Qualitätssicherung/-entwicklung und der curricularen Entwicklungsarbeit

Anhang 3: Module im 2-Fach-Master

Pflichtbereich

M.A.-Modul I: Gegenstände, Perspektiven und Forschungsmethoden der Sprachlehrforschung

M.A.-Modul VI: Berufsorientierende Praxisstudien

Wahlpflichtbereich I

M.A.-Modul II: Sprachenpolitik und Mehrsprachigkeit

M.A.-Modul III: Fremdsprachenlernprozesse

M.A.-Modul IV: Fremdsprachenvermittlung

Wahlpflichtbereich II

M.A.-Modul V: Forschungsmethoden der Sprachlehrforschung

M.A.-Modul VII: Testen, Prüfen, Evaluieren I

M.A.-Modul IX: Sprachlernberatung

M.A.-Modul X: Prinzipien der Qualitätssicherung/-entwicklung und der curricularen Entwicklungsarbeit

Diese fachspezifischen Bestimmungen sowie die fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung der GPO vom 7.01.2002 treten durch den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Philologie vom 23. Januar 2013 zum Ende des Sommersemesters 2016 außer Kraft. Zum Ende des Sommersemesters 2016 kann letztmalig eine Prüfung im Masterfach „Sprachlehrforschung“ abgelegt werden. Masterarbeiten in dem Fach „Sprachlehrforschung“ sind so anzumelden, dass die Abgabe der Arbeit noch im Sommersemester 2016 erfolgt.

Theaterwissenschaft

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Das obligatorische Beratungsgespräch wird von Studienberaterinnen bzw. Studienberatern und Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern durchgeführt.

Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen erfolgen. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 25 CP notwendig, ist eine Zulassung zum MA-Studium im Fach Theaterwissenschaft nicht möglich.

- (3) Zum Studium der Theaterwissenschaft sind gute Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen als Gegenstandssprachen (Niveau B2) erforderlich. Eine dieser Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Latinums, entsprechender Lateinkenntnisse oder des Graecums ersetzt werden. Die Sprachkenntnisse müssen bis zur Anmeldung der B.A.-Prüfung nachgewiesen werden. In der Regel genügt die Vorlage des Abiturzeugnisses.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium der Theaterwissenschaft in der B.A.-Phase umfasst ca. 45 SWS und erstreckt sich auf sechs Module.
- (4) Das Studium der Theaterwissenschaft in der M.A.-Phase umfasst im 2-Fach-Studium etwa 22 SWS. Es erstreckt sich auf vier Module. Im 1-Fach-Studium kommen 22 SWS im Ergänzungsbereich hinzu.

zu

§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

- (3) Für Studierende, die das M.A.-Studium im Fach Theaterwissenschaft im 1-Fach-Modell absolvieren, sind folgende Leistungen im Ergänzungsbereich zu erbringen: zwei bis vier Module im Umfang von (insgesamt) 22 SWS und 44 CP. Es wird empfohlen, M.A.-Module aus einem oder zwei der folgenden Fächer zu belegen: Anglistik, Romanistik, Germanistik, Komparatistik, Philosophie, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte und Klassische Philologie.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) s. Module der B.A.- und M.A.-Phase.
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Im B.A.-Studium sind zwei Module aus den Bereichen „Systematische Module“ und/oder „Weiterführende Module“ prüfungsrelevant.
- (5) In die Endnote der M.A.-Phase geht im 2-Fach-Studium die Note eines prüfungsrelevanten Moduls ein, das aus den Aufbaumodulen und den vertiefenden Modulen frei wählbar ist. Im 1-Fach-Studium gehen die Noten zweier prüfungsrelevanter Module ein, die aus den Aufbaumodulen und den vertiefenden Modulen frei wählbar sind. An die Stelle eines dieser Module kann ein Modul des Ergänzungsbereichs treten.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt mindestens 44 CP.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Im 2-Fach-Studium dauert die mündliche Prüfung 30 Minuten. Im 1-Fach-Studium besteht die M.A.-Prüfung aus der M.A.-Arbeit, einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten sowie einer Klausur von vier Stunden Dauer. Die Klausur kann durch eine zweite mündliche Prüfung von 30 Minuten ersetzt werden.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden im 1-Fach-Studium beide Prüfungsleistungen sowie beide prüfungsrelevanten Module mit jeweils 25% gewichtet. Im 2-Fach-Studium werden Prüfungsleistung und prüfungsrelevantes Modul mit jeweils 50% gewichtet.

zu

§ 26 Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

- (1) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer im Zwei-Fach-Studiengang 35 Kreditpunkte bzw. im Ein-Fach-Studiengang mindestens 70 CP erreicht hat.

zu

§ 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

- (4) Die M.A.-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

Module des B.A.-Studiums

Das Studium der Theaterwissenschaft umfasst ca. 45 SWS und erstreckt sich auf sechs Module: Obligatorisch sind das Propädeutische und das Theaterpraktische Modul sowie jeweils zwei Systematische bzw. Weiterführende Module nach Wahl des Studierenden.

Propädeutisches Modul		12 SWS	18 CP
Systematische Module*: - Theatergeschichte - Theatertheorie - Analyse des Gegenwartstheaters	2 der 3 Module sind obligatorisch*	14 SWS	21 CP
- Grundmodul Szenische Forschung		5 SWS	5 CP

Weiterführende Module: - Dramaturgie - Medialität - Integrale Theaterwissenschaft	2 der 3 Module sind obligatorisch	14 SWS	21 CP
--	--------------------------------------	--------	-------

* Das Systematische Modul II (6SWS / 9CP) kann wahlweise durch das Systematische Modul Szenische Forschung ersetzt werden

Module des M.A.-Studiums

Module	SWS	CP
I Aufbaumodul	6	12
Vertiefungsmodul I	8	16
Vertiefungsmodul II	6	12
I Examensmodul*	2	- 5
	22	45

* Das Examensmodul im 1-Fach-Studium umfasst 4 SWS und wird mit 8 CP kreditiert.

Im Ergänzungsbereich des 1-Fach-Studiums sind zusätzlich 22 SWS zu studieren, die sich aus fachgebundenen, fachübergreifenden und interdisziplinären Studieneinheiten zusammensetzen.

Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

Vorbemerkungen

Abschnitt 1: Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“

§1 Ziele des Studiums

Im 2-Fach Bachelorstudienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ sollen die Studierenden grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre erwerben. Die Kenntnisse sind auch darauf ausgerichtet, Studierenden nach Abschluss ihres Bachelorstudiums einen Übergang in den Masterstudiengang „Management“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu ermöglichen. Die Kriterien für die Zulassung von Absolventen des 2-Fach B.A. zu diesem Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft regelt § 7 der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Management“, „Management and Economics“ und „Economics“ in der jeweils aktuellen Fassung. Studierenden des 2-Fach-B.A. wird daher dringend empfohlen, sich mit den o.g. Zulassungsvoraussetzungen

vertraut zu machen, wenn ein anschließendes Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angestrebt wird.

Studienmöglichkeiten

Die Kombinationsmöglichkeiten des Schwerpunkts „Betriebswirtschaftslehre“ mit anderen Fächerangeboten der Ruhr-Universität Bochum regelt § 6 der der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum. Eine Kombination mit dem Schwerpunkt „Volkswirtschaftslehre“ ist ausgeschlossen.

Abschnitt 2: Schwerpunkt „Volkswirtschaftslehre“

§1 Ziele des Studiums

Im 2-Fach Bachelorfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Schwerpunkt „Volkswirtschaftslehre“ sollen die Studierenden grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre erwerben. Die Kenntnisse sind auch darauf ausgerichtet, Studierenden nach Abschluss ihres Bachelorstudiums einen Übergang in den Masterstudiengang „Economics“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu ermöglichen. Die Kriterien für die Zulassung von Absolventen des 2-Fach B.A. zu diesem Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft regelt § 7 der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Management“, „Management and Economics“ und „Economics“ in der jeweils aktuellen Fassung. Studierenden des 2-Fach B.A. wird daher dringend empfohlen, sich mit den o.g. Zulassungsvoraussetzungen vertraut zu machen, wenn ein anschließendes Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angestrebt wird.

Studienmöglichkeiten

Die Kombinationsmöglichkeiten des Schwerpunkts „Volkswirtschaftslehre“ mit anderen Fächerangeboten der Ruhr-Universität Bochum regelt § 6 der der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum. Eine Kombination mit dem Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ ist ausgeschlossen.

zu

§ 2 Aufbau des Studiums

- (2) Das Fach Wirtschaftswissenschaft mit den Schwerpunkten „Betriebswirtschaftslehre“ oder „Volkswirtschaftslehre“ wird nur für den 2-Fach-Bachelorabschluss angeboten. Die genannten Schwerpunkte können nicht gemeinsam gewählt werden. Lehrveranstaltungen für einen 2-Fach-Masterabschluss werden nicht angeboten.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium im Fach Wirtschaftswissenschaft wird mit den Schwerpunkten „Betriebswirtschaftslehre“ oder „Volkswirtschaftslehre“ angeboten. Der Umfang des Studiums ergibt sich aus den zu absolvierenden Modulen gemäß der Anhänge 1 und 2.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Im Rahmen des Studiums des 2-Fach B.A. müssen sowohl im Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ als auch „Volkswirtschaftslehre“ jeweils vier Module absolviert werden. Die zu absolvierenden Module sind im Anhang dieses Dokuments aufgeführt. Die zu absolvierenden Module setzen sich ihrerseits aus Modulen des Bachelorstudiengangs „Management and Economics“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zusammen. Der Inhalt dieser Module richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft für den 2-Fach B.A. In allen vier Modulen müssen benotete Studienleistungen erbracht werden.
- (2) Die Gesamtnote eines Moduls ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Einzelleistungen jedes Moduls. Die im Anhang definierten Module in den Schwerpunkten „Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Volkswirtschaftslehre“ setzen sich ihrerseits aus Modulen des Bachelorstudiengangs „Management and Economics“ zusammen. Deren Umfang, die Art und die Gewichtung der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft für den 2-Fach B.A.
- (3) Eine mündliche B.A.-Prüfung im Sinne von § 8 Abs. 3 GPO findet nicht statt. Die mündliche B.A.-Prüfung wird vielmehr durch zwei prüfungsrelevante Module ersetzt. In die Endnote gehen im Fach Wirtschaftswissenschaft damit insgesamt vier prüfungsrelevante Module ein. Prüfungsrelevante Module in dem Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ sind die im Anhang 1 aufgeführten Module. Prüfungsrelevante Module in dem Schwerpunkt „Volkswirtschaftslehre“ sind die im Anhang 2 aufgeführten Module.
- (4) Die Studienleistungen der prüfungsrelevanten Module sollten mit Abschluss des sechsten Fachsemesters erbracht worden sein.

zu

§ 17 Mündliche Prüfungen

und

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

Die mündliche B.A.-Prüfung wird durch zwei prüfungsrelevante Module ersetzt.

zu
§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

Bei der Anmeldung hat der oder die Studierende zu erklären, dass er oder sie sich gegenwärtig in keinem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Prüfungsverfahren befindet. Ohne die Erklärung ist die Zulassung zu den Prüfungsleistungen zu verweigern. Teilleistungen in den Modulen werden nur dann auf die Gesamtsumme der zu erbringenden ECTS-Punkte des Studiums angerechnet, wenn alle Teilleistungen eines Moduls erbracht worden sind. Fehlende Teilleistungen in einem Modul können nicht durch zusätzliche Leistungen in einem anderen Modul ausgeglichen werden.

Anhang 1: Zu Belegende Module im 2-Fach B.A. mit dem Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“

Im 2-Fach B.A. mit dem Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ sind insgesamt 4 Module zu absolvieren, nämlich die Grundlagenmodule BWL 1 und 2, sowie die Profilierungsmodule BWL 3 und 4. Diese Module sind wie folgt aufgebaut:

Übersicht der prüfungsrelevanten Module

- Grundlagenmodul BWL 1: Mathematik für Ökonomen, Statistik II
- Grundlagenmodul BWL 2: Märkte und Unternehmungen, Finanzierung und Investition, Marktorientierte Unternehmensführung, Kostenrechnung und Jahresabschluss
- Profilierungsmodul BWL 3: Wertorientierte Unternehmensführung, sowie ein bis zwei weitere Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 10 ECTS aus dem Bereich Management.
- Profilierungsmodul BWL 4: Zwei bis vier Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Management im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

- Mindestens 41 ECTS-Punkte im Fach Wirtschaftswissenschaft mit dem Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ müssen erbracht sein.
- Mindestens ein komplettes prüfungsrelevantes Modul aus der oben angeführten Modulübersicht muss bestanden sein.
- Mindestens 20 ECTS-Punkte aus dem Optionalbereich müssen erbracht sein.
- Es sind keine formellen Sprachnachweise erforderlich.

Übergangsregelungen

Vorbemerkung:

Ab dem Wintersemester 2012/13 werden einige bisher an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angebotene Module durch neue Module ersetzt. Dies macht eine Anpassung des Lehrplans für diejenigen Studierenden notwendig, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen hatten, gleichzeitig aber die in Zukunft nicht mehr angebotenen Module noch nicht absolviert haben. Die Änderungen betreffen ausschließlich das Grundlagenmodul BWL 2 und das Profilierungsmodul BWL 3.

Es gelten folgende Übergangsregelungen:

a) Für das Grundlagenmodul BWL 2:

Studierende, die das bisher angebotene Modul Einführung in die BWL noch nicht absolviert haben, belegen ersatzweise die Module Märkte und Unternehmungen sowie Marktorientierte Unternehmensführung. Bisherige Prüfungsfehlversuche im Modul Einführung in die BWL werden ersatzlos gestrichen und nicht auf eventuelle spätere Fehlversuche in den Modulen Märkte und Unternehmungen und Marktorientierte Unternehmensführung angerechnet.

Studierende, die das Modul bisher angebotene Modul Unternehmensrechnung noch nicht absolviert haben, belegen ersatzweise die Module Kostenrechnung sowie Jahresabschluss. Bisherige Prüfungsfehlversuche im Modul Unternehmensrechnung werden ersatzlos gestrichen und nicht auf eventuelle spätere Fehlversuche in den Modulen Kostenrechnung und Jahresabschluss angerechnet.

b) Für das Profilierungsmodul BWL 3:

Studierende, die das bisher angebotene Modul Planspiel/Wertorientierte Unternehmensführung noch nicht absolviert haben, belegen ersatzweise das Modul Wertorientierte Unternehmensführung. Bisherige Prüfungsfehlversuche im Modul Planspiel/Wertorientierte Unternehmensführung werden ersatzlos gestrichen und nicht auf eventuelle spätere Fehlversuche im Module Wertorientierte Unternehmensführung angerechnet.

Studierende, die im bisherigen Modul Planspiel/Wertorientierte Unternehmensführung nur das Planspiel absolviert haben, haben die Möglichkeit, sich diese Leistung auf das neu geschaffene Modul Unternehmensplanspiel General Management anrechnen zu lassen. Hierfür muss am Institut für Unternehmensführung eine benotete Zusatzleistung erbracht werden. Informationen zum Erwerb der Zusatzleistung und den Anmeldefristen sind erhältlich vom Institut für Unternehmensführung unter <http://www.ifu.rub.de/planspiel/index.html.de>. Das Planspiel General Management kann in diesem Fall als Modul im Umfang von 5 ECTS auf den Wahlbereich der Profilierungsmodule BWL 3 oder BWL 4 angerechnet werden.

Die bisherigen Wahlpflichtmodule Einführung in die Wirtschaftsinformatik und Grundlagen des Wirtschaftsrechts sind ab Wintersemester 2012/13 nicht mehr verpflichtend und können durch beliebige andere Module des Bereichs Management ersetzt werden.

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote errechnet sich aus dem mit der jeweiligen Anzahl an ECTS-Punkten gewichteten Mittel der vier Modulnoten wie folgt:

Name des Moduls	Inhalt	Gewichtung
Grundlagenmodul BWL 1	Mathematik für Ökonomen, Statistik II	insgesamt 11 ECTS
Grundlagenmodul BWL 2	Märkte und Unternehmungen,	insgesamt 25

	Finanzierung und Investition, Marktorientierte Unternehmensführung, Kostenrechnung und Jahresabschluss	ECTS
Profilierungsmodul BWL 3	Wertorientierte Unternehmensführung (5 ECTS), sowie ein bis zwei weitere Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Management im Gesamtumfang von 10 ECTS	insgesamt 15 ECTS
Profilierungsmodul BWL 4:	Zwei bis vier Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Management im Gesamtumfang von 20 ECTS	insgesamt 20 ECTS
		71 ECTS

Inhalt der Module

Die Module „Grundlagenmodul BWL 1“, „Grundlagenmodul BWL 2“, „Profilierungsmodul BWL 3“ und „Profilierungsmodul BWL 4“ setzen sich ihrerseits aus Modulen des Bachelorstudiengangs „Management and Economics“ zusammen. Auskunft über Inhalte und Prüfungsformen dieser Module gibt das Modulhandbuch für den 2-Fach B.A.

Anhang 2: Zu Belegende Module im 2-Fach B.A. mit dem Schwerpunkt „Volkswirtschaftslehre“

Im 2-Fach B.A. mit dem Schwerpunkt „Volkswirtschaftslehre“ sind insgesamt 4 Module zu absolvieren, nämlich die Grundlagenmodule VWL 1 und 2, sowie die Profilierungsmodule VWL 3 und 4. Diese Module sind wie folgt aufgebaut:

Übersicht der prüfungsrelevanten Module

- Grundlagenmodul VWL 1: Mathematik für Ökonomen, Statistik I, Statistik II
- Grundlagenmodul VWL 2: Grundlagen der Mikroökonomik sowie Grundlagen der Makroökonomik
- Profilierungsmodul VWL 3: Grundlagen des Wirtschaftsrechts sowie zusätzlich ein bis zwei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Economics im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten
- Profilierungsmodul VWL 4: Zwei bis vier Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Economics im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

- Mindestens 41 ECTS-Punkte im Fach Wirtschaftswissenschaft mit dem Schwerpunkt „Volkswirtschaftslehre“ müssen erbracht sein.
- Mindestens ein komplettes prüfungsrelevantes Modul aus der oben angeführten Modulübersicht muss bestanden sein.
- Mindestens 20 ECTS-Punkte aus dem Optionalbereich müssen erbracht sein.

- Es sind keine formellen Sprachnachweise erforderlich.

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote errechnet sich aus dem mit der jeweiligen Anzahl an ECTS-Punkten gewichteten Mittel der vier Modulnoten wie folgt:

Name des Moduls	Inhalt	Gewichtung
Grundlagenmodul VWL 1	Mathematik für Ökonomen, Statistik I, Statistik II	Insgesamt 16 ECTS
Grundlagenmodul VWL 2	Grundlagen der Mikroökonomik, Grundlagen der Makroökonomik	insgesamt 20 ECTS
Profilierungsmodul VWL 3	Grundlagen des Wirtschaftsrechts und zusätzlich ein bis zwei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Economics im Gesamtumfang von 10 ECTS	insgesamt 15 ECTS
Profilierungsmodul VWL 4:	Zwei bis vier Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Economics im Gesamtumfang von 20 ECTS	insgesamt 20 ECTS
		71 ECTS

Inhalt der Module

Die Module „Grundlagenmodul VWL 1“, „Grundlagenmodul VWL 2“, „Profilierungsmodul VWL 3“ und „Profilierungsmodul VWL 4“ setzen sich ihrerseits aus Modulen des Bachelorstudiengangs „Management and Economics“ zusammen. Auskunft über Inhalte und Prüfungsformen dieser Module gibt das Modulhandbuch für den 2-Fach B.A.

Anhang 3: Studienverlaufsplan für den Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“

Die folgende Tabelle enthält einen idealtypischen Studienverlaufsplan für den Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ mit Beginn zum Wintersemester

Semester	Zu absolvierende Teilmodule	ECTS
1. Semester	Mathematik für Ökonomen**	6
	Statistik II***	5
	Marktorientierte Unternehmensführung**	5
	Märkte und Unternehmungen**	5
2. Semester	Finanzierung und Investition*	5
	Kostenrechnung*	5
	Jahresabschluss*	5

3. Semester	Wertorientierte Unternehmensführung*** Wahlpflichtmodule	5 10
4. Semester	Wahlpflichtmodule	10
5. Semester	Wahlpflichtmodule	10
6. Semester	(ggf. betriebswirtschaftliche Bachelorarbeit)	

Es wird empfohlen, die oben angeführten Module des ersten und zweiten Semesters auch tatsächlich in den ersten Semestern des Studiums des betriebswirtschaftlichen Schwerpunktes zu absolvieren, da hier die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre vermittelt werden. In Abstimmung mit dem zweiten gewählten Fach und den Veranstaltungen des Optionalbereichs können die Veranstaltungen auch stärker in spätere Semester verschoben werden, um zunächst mehr Leistungen im anderen gewählten Fach oder im Optionalbereich zu erbringen. Diese Vorgabe der Reihenfolge der betriebswirtschaftlichen Module ist jedoch nicht verbindlich, alle Veranstaltungen können formal auch in beliebiger anderer Reihenfolge besucht werden. Die fettgedruckten Veranstaltungen sind verpflichtend und können nicht abgewählt werden.

Alle anderen Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen. Die mit *** gekennzeichneten Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten, die mit ** gekennzeichneten in jedem Wintersemester und die mit * gekennzeichneten in jedem Sommersemester. Bei Beginn des Studiums im Sommersemester wird empfohlen, die Module der ersten beiden Semester in der umgekehrten Reihenfolge im Vergleich zu obiger Tabelle zu belegen.

Anhang 4: Studienverlaufsplan für den Schwerpunkt „Volkswirtschaftslehre“

Die folgende Tabelle enthält einen idealtypischen Studienverlaufsplan für den Schwerpunkt „Volkswirtschaftslehre“ mit Beginn zum Wintersemester

Semester	Zu absolvierende Teilmodule	ECTS
1. Semester	Mathematik für Ökonomen**	6
	Statistik I***	5
	Grundlagen der Mikroökonomik **	10
2. Semester	Grundlagen der Makroökonomik *	10
	Statistik II***	5
3. Semester	Grundlagen des Wirtschaftsrechts***	5
	Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Economics	10
4. Semester	Wahlpflichtmodule	10
5. Semester	Wahlpflichtmodule	10
6. Semester	(ggf. volkswirtschaftliche Bachelorarbeit)	

Es wird empfohlen, die oben angeführten Module des ersten und zweiten Semesters auch tatsächlich in den ersten Semestern des Studiums des volkswirtschaftlichen Schwerpunktes zu absolvieren, da hier die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre vermittelt werden. In Abstimmung mit dem zweiten gewählten Fach und den Veranstaltungen des Optionalbereichs können die Veranstaltungen auch stärker in spätere Semester verschoben werden, um zunächst mehr Leistungen im anderen gewählten Fach oder im Optionalbereich zu erbringen. Diese Vorgabe der Reihenfolge der volkswirtschaftlichen Module ist jedoch nicht verbindlich, alle Veranstaltungen können formal auch in beliebiger anderer Reihenfolge besucht werden. Die fettgedruckten Veranstaltungen sind verpflichtend und können nicht abgewählt werden.

Alle anderen Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen. Die mit *** gekennzeichneten Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten, die mit ** gekennzeichneten in jedem Wintersemester und die mit * gekennzeichneten in jedem Sommersemester. Bei Beginn des Studiums im Sommersemester wird empfohlen, die Module der ersten beiden Semester in der umgekehrten Reihenfolge im Vergleich zu obiger Tabelle zu belegen.

Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
Kultur, Individuum und Gesellschaft
Sozialwissenschaft

Vorbemerkung

Das Ein-Fach-Studium der Sozialwissenschaft wird im Masterbereich durch eine eigenständige Prüfungsordnung geregelt (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Nr. 706).

zu

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Das B.A.-Fach Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglicht durch die Kombination der Disziplinen Politikwissenschaft, Ökonomie und Soziologie einen unmittelbaren Übergang in den Master of Education im Fach Sozialwissenschaft. Das B.A.-Fach Kultur, Individuum und Gesellschaft betont komplementär dazu die kulturpsychologische und sozialanthropologische Perspektive der Sozialwissenschaft. Das M.A.-Fach Sozialwissenschaft soll die im dem jeweiligen zweiten Fach erworbenen Kompetenzen durch eine entweder politikwissenschaftliche, soziologische oder kulturpsychologische gesellschaftliche Expertise erweitern und ergänzen.

zu

§ 2 Aufbau des Studiums

- (3) Im M.A.-Studium Sozialwissenschaft (Zwei-Fächer-Modell) wählen die Studierenden eine der Studienrichtungen Soziologie, Politikwissenschaft oder Sozialtheorie und Kulturpsychologie.

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des M.A.-Faches Sozialwissenschaft ist eine Bachelor oder ein vergleichbarer Abschluss in einem sozialwissenschaftlichen Fach sowie vertiefende Bachelor-Studien im Gebiet der jeweiligen Studienrichtung, die im obligatorischen Beratungsgespräch festgestellt werden. Zuständig für die obligatorischen Beratungsgespräche sind die von der Fakultät benannten Fachberater der jeweiligen Studienrichtung.
- (3) Zum Studium der sozialwissenschaftlichen Fächer sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich, da auch englischsprachige Veranstaltungen angeboten werden.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das B.A.-Studium eines sozialwissenschaftlichen Faches umfasst 65 CP und 42 Semesterwochenstunden. Es erstreckt sich auf neun Module, die sich wie folgt aufteilen: Ein Einführungsmodul zum Studium der Sozialwissenschaft und den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, drei Basismodule aus drei verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen, drei Aufbaumodule des gewählten BA-Faches, zwei Module im Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik.
- (4) Das M.A.-Studium des Faches Sozialwissenschaft im Rahmen des Zwei-Fach-Modells umfasst 45 CP und 20 Semesterwochenstunden. Es erstreckt sich auf vier Module, von denen sich eines auf Forschungsmethoden und Statistik bezieht.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (2) Mit Ausnahme des Einführungsmoduls wird jedes Modul mit einer Gesamtnote bewertet. Art und Umfang der Modulprüfungen bzw. der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden in der Modulbeschreibung für jedes Modul geregelt und in diesem Rahmen von den jeweils Lehrenden bzw. Prüfenden festgelegt.
- (3) In die Endnote des B.A.-Studiums gehen die Note eines Aufbaumoduls sowie die Note eines frei zu wählenden weiteren Moduls ein.
- (5) In die Endnote des M.A.-Studiums geht die Note eines frei zu wählenden Mastermoduls ein.

zu

§ 9 Kreditpunkte

- (2) Kreditpunkte für ein sozialwissenschaftliches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach der Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

zu

§ 11 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (4) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität einen Fakultäts-Prüfungsausschuss. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Absätze zwei bis sieben des § 11 gelten entsprechend.

zu

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (4) Studierende, die als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sollen sich bereit erklären, in gleicher Weise Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (1) In die Prüfungsleistungen zur BA-Prüfung werden die Note eines Aufbaumoduls sowie die Note eines frei zu wählenden weiteren Moduls einbezogen.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote eines sozialwissenschaftlichen Faches wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Zu den Fachprüfungen und zur B.A. Arbeit wird zugelassen, wer während der BA-Phase mindestens 40 Kreditpunkte erworben hat.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (2) In die Prüfungsleistungen der M.A.-Fachprüfung des Faches Sozialwissenschaft wird die Note eines Mastermoduls nach Wahl einbezogen.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote im Fach Sozialwissen wird die mündliche Fachprüfung mit 70% gewichtet, die prüfungsrelevante Modulnote wird mit 30% gewichtet.

zu
§ 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

- (4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Module des B.A.-Studiums

BA-Fach Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

Einführungsmodul		3 CP
Basismodul Grundlagen der Sozialökonomik		8 CP
Basismodul Soziologie		8 CP
Basismodul Politikwissenschaft		8 CP
Methodenmodul Sozialwissenschaftliche Statistik		7 CP
Methodenmodul Methoden der empirischen Sozialforschung		7 CP
Auswahl aus folgenden Aufbaumodulen: · Arbeit * · Politisches System und Wirtschaftspolitik * · Internationale Strukturen und Prozesse * · Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Bildung · Öffentliche Finanzen und Staatliches Handeln · Vergleichende Politikwissenschaft	Aufbaumodul nach Wahl	8 CP
	Aufbaumodul nach Wahl	8 CP
	Aufbaumodul nach Wahl	8 CP
* Diese Module sind fachliche Grundlage für den Master of Education (M.Ed.). Wird ein M.Ed.-Studium angeschlossen, sind bei ihrer Abwahl entsprechende Inhalte im fachwissenschaftlichen Mastermodul zu wählen.		

BA-Fach Kultur, Individuum und Gesellschaft

Einführungsmodul		3 CP
Basismodul Grundlagen der Sozialpsychologie und Sozialanthropologie		8 CP
Basismodul Soziologie		8 CP
Basismodul Politikwissenschaft		8 CP

Methodenmodul Sozialwissenschaftliche Statistik		7 CP
Methodenmodul Methoden der empirischen Sozialforschung		7 CP
Auswahl aus folgenden Aufbaumodulen: · Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationssoziologie · Sozial- und Kulturpsychologie · Internationalisierung und Vergesellschaftung im Vergleich · Sozial- und Kulturanthropologie · Stadt- und Regionalentwicklung · Kultureller Wandel und Migration	Aufbaumodul nach Wahl	8 CP
	Aufbaumodul nach Wahl	8 CP
	Aufbaumodul nach Wahl	8 CP

Module des M.A.-Studiums (Zwei-Fächer-Modell)

MA-Studienrichtung Politikwissenschaft:

Mastermodul Politikfeldanalyse	9 CP
Mastermodul Lokale und regionale Politik	9 CP
Mastermodul Interessenvermittlung	9 CP
Mastermodul Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	12 CP
Praxismodul	6 CP

MA- Studienrichtung Sozialtheorie und Kulturpsychologie:

Mastermodul Kulturpsychologie, Kultur- und Sozialtheorie	9 CP
Mastermodul Interkulturalität	9 CP
Mastermodul Praktische Kulturpsychologie und Kulturanthropologie	9 CP
Mastermodul Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	12 CP
Praxismodul	6 CP

MA- Studienrichtung Soziologie:

Mastermodul Arbeit und Organisation	9 CP
Mastermodul Geschlecht und Gesellschaft	9 CP

Mastermodul Raum und Entwicklung	9 CP
Mastermodul Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	12 CP
Praxismodul	6 CP

Gender Studies

Vorbemerkung

Das MA-Studienfach „Gender Studies – Kultur, Kommunikation, Gesellschaft“ ist an den Fakultäten für Sozialwissenschaft, Philologie und Geschichtswissenschaft institutionalisiert. Die Fakultät für Sozialwissenschaft ist die Trägerfakultät des Studienfachs. Das Studienfach bietet zwei Masterstudiengänge an. Das Ein-Fach-Studium Joint Degree Gender Studies wird durch eine eigenständige Prüfungsordnung geregelt.

zu

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Faches „Gender Studies – Kultur, Kommunikation, Gesellschaft“ dient der Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen in fachspezifischer Auseinandersetzung mit den Gegenstandsbereichen historischer, kultur- und sozialwissenschaftlicher Geschlechterforschung. Es werden wissenschaftliche Methoden und wissenschaftstheoretische Modelle der Gender Studies vermittelt und einer kritischen Reflexion unterzogen. Das Studium verfolgt sowohl eine forschungsorientierte Perspektive durch die Vertiefung von inter- und trans-disziplinären Forschungsschwerpunkten, als auch eine handlungsorientierte Ausbildung für verschiedene Berufsfelder.

zu

§ 4 Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des M.A.-Faches Gender Studies ist ein mindestens 6-semesteriges, abgeschlossenes B.A. Studium in einer Geistes-, Kultur-, Sozialwissenschaft oder einer Philologie. Magister- bzw. Diplomabschlüsse können als gleichwertig anerkannt werden. Außerdem ist vor der Immatrikulation ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für das obligatorische Beratungsgespräch ist die Koordinationsstelle Gender Studies, die zugleich auch die Fachberatung stellt. Bei externen Bewerber/innen und Absolvent/innen anderer Fächer wird anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen eine Äquivalenzprüfung vorgenommen.

Das Studium des Studienfachs Gender Studies im Zwei-Fächer-Modell kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (4) Das M.A.-Studium Gender Studies (Zwei-Fächer-Modell) umfasst vier Semester mit einem Gesamtumfang von 45 CP und 22 SWS.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das M.A.-Studium Gender Studies besteht aus folgenden fünf Modulen, die sich jeweils aus zwei inhaltlich ausdifferenzierten Modulteilern zusammensetzen:
- Basismodul „Entwicklungen, Theorien und Methoden der Gender Studies
 - Aufbaumodul A: Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken
 - Aufbaumodul B: Kulturelle und mediale Repräsentationen
 - Aufbaumodul C: Identitäten, Positionen, Differenzen
 - Vertiefungsmodul in der Option Theorie oder Option Praxis
- Das Basismodul und die drei Aufbaumodule sind Pflichtmodule, das Vertiefungsmodul ist ein Wahlpflichtmodul.
- (2) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Art und Umfang der Modulprüfungen bzw. der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden in der Modulbeschreibung für jedes Modul geregelt und in diesem Rahmen von den jeweils Lehrenden bzw. Prüfenden festgelegt. (5) In die Endnote des M.A.-Studiums geht die Note eines frei zu wählenden Mastermoduls ein. Das Basismodul darf nicht gewählt werden.

zu

§ 9 Kreditpunkte

- (2) Kreditpunkte für ein Modul im Umfang von 9 CP werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach der Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

zu

§ 11 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (4) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität einen Fakultäts-Prüfungsausschuss. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Absätze zwei bis sieben des § 11 gelten entsprechend.

zu
§ 17 Mündliche Prüfungen

- (4) Studierende, die als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sollen sich bereit erklären, in gleicher Weise Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen.

zu
§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) In die Prüfungsleistungen der M.A.-Fachprüfung des Faches Gender Studies wird die Note eines Mastermoduls nach Wahl einbezogen.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote im Fach Gender Studies wird die mündliche Fachprüfung mit 60% gewichtet, die prüfungsrelevante Modulnote wird mit 40% gewichtet.

zu
§ 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

- (4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Module des M.A.-Studiums (Zwei-Fächer-Modell)

Basismodul „Entwicklungen, Theorien und Methoden der Gender Studies Modulteil 1: Einführung in die Theorien der Geschlechterforschung Modulteil 2: Einführung in die Methoden der Gender Studies	9 CP
Aufbaumodul A „Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken“ Modulteil 1: Transformation von Arbeit und Institutionen in ihren historischen, kulturellen und sozialen Kontexten Modulteil 2: Kulturelle Praktiken im Kontext von Transnationalisierung und Internationalisierung	9 CP
Aufbaumodul B: „Kulturelle und mediale Repräsentationen“ Modulteil 1: Konstruktion von Gender durch soziale und kulturelle Repräsentationssysteme Modulteil 2: Geschlecht, Medien und Öffentlichkeit	9 CP
Aufbaumodul C: „Identitäten, Positionen, Differenzen“ Modulteil 1: Identitäten im Spannungsfeld unterschiedlicher Differenzkategorien Modulteil 2: Historisierung soziokultureller Positionierungen	9 CP
Vertiefungsmodul Option Theorie (Aufbaumodul, A, B oder C) oder	9 CP

Option Praxis (Praktikum und Praxisworkshop)	
Integratives Fachkolloquium	

Ostasienwissenschaften

Japanologie

Koreanistik

Sinologie

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Zuständig für das obligatorische Beratungsgespräch sind die Studienfachleiterinnen bzw. Studienfachleiter oder von ihnen autorisierte Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater des gewählten Studienfachs bzw. des Schwerpunkts und der Vertiefungsrichtung. Im Falle des M.A.-Fachs Ostasienwissenschaften mit individueller Zielvereinbarung ist die Mentorin oder der Mentor zuständig.

Zur Zulassung in das M.A.-Studienfach Japanologie ist ein B.A.-Abschluss im Fach Japanologie oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erforderlich; zur Zulassung in das M.A.-Studienfach Koreanistik ist ein B.A.-Abschluss im Fach Koreanistik oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erforderlich; zur Zulassung in das M.A.-Studienfach Sinologie ist ein B.A.-Abschluss im Fach Sinologie oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erforderlich. Zur Zulassung in das M.A.-Studienfach Ostasienwissenschaften ist ein dem gewählten Schwerpunkt entsprechender B.A.-Abschluss im Fach Japanologie, Koreanistik, Sinologie bzw. Wirtschaft und Politik Ostasiens oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erforderlich.

- (3) Zum Studium aller ostasienwissenschaftlichen B.A.- und M.A.-Fächer sind gute Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) erforderlich. Zum Studium aller ostasienwissenschaftlichen M.A.-Fächer sind gute Kenntnisse einer ostasiatischen Sprache auf dem in den Sprachmodulen des B.A.-Studiums an der Fakultät für Ostasienwissenschaften erreichten Niveau erforderlich.

zu

§ 6 Fächer

- (2) Die M.A.-Fächer Koreanistik, Japanologie und Sinologie können nur im 2-Fach-Modell studiert werden.

Im 1-Fach-Modell wird das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften angeboten.

Das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften kann mit den Schwerpunkten Japanologie, Koreanistik und Sinologie sowie ohne ausgewiesenen Schwerpunkt mit individueller Zielvereinbarung studiert werden.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (4) Mit Abschluss des fünften Fachsemesters sollten in den Fächern Japanologie, Sinologie und Koreanistik die Studienleistungen für mindestens ein Prüfungsrelevantes Modul erbracht worden sein.

zu

§ 9 Kreditpunkte

- (2) Bei einem Wechsel des Studienfachs oder des Studienorts werden auf Antrag auch für Modultelleistungen Kreditpunkte vergeben.

zu

§ 16 Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

- (1) Die Abschlussprüfungen im M.A.-Studienfach Ostasienwissenschaften werden als mündliche Prüfung und als schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) abgenommen.

zu

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (2) Die Themenstellerin oder der Themensteller der B.A.- oder der M.A.-Arbeit oder einer Klausurarbeit nach § 25 Abs. 1 Satz 1 kann auch Prüferin bzw. Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein.

zu

§ 18 Klausurarbeit

- (2) Die Themenstellerin oder der Themensteller der B.A.- oder der M.A.-Arbeit kann auch Prüferin bzw. Prüfer in der Klausurarbeit desselben Faches sein.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote eines ostasienwissenschaftlichen Faches werden die mündliche Fachprüfung mit 50% und die beiden Prüfungsrelevanten Module mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl von Kreditpunkten erreicht hat: Sinologie 47 CP, Japanologie 41 CP bzw. Koreanistik 41 CP.

zu

§ 21 Bachelor-Arbeit (B.A.-Arbeit)

- (2) Die die B.A.-Arbeit betreuende Prüferin oder der betreuende Prüfer kann auch zugleich Prüferin oder Prüfer in einer Fachprüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 GPO sein.

zu

§ 22 Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit

- (1) Wird die B.A.-Arbeit in einem Studienfach an der Fakultät für Ostasienwissenschaften geschrieben, so ist die B.A.-Arbeit fristgemäß im Prüfungsamt der Fakultät für Ostasienwissenschaften einzureichen.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die M.A.-Prüfung im M.A.-Studienfach Ostasienwissenschaften besteht aus der M.A.-Arbeit nach § 27 sowie einer mündlichen Fachprüfung von 30-45 Minuten Dauer und einer schriftlichen Fachprüfung in Form einer Klausur von 4 Stunden Dauer.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote des M.A.-Fachs Ostasienwissenschaften (1-Fach-Studiengang) werden die mündliche Fachprüfung mit 25%, die schriftliche Fachprüfung mit 25% und die beiden Prüfungsrelevanten Modul mit jeweils 25% gewichtet. Für die M.A.-Fächer Japanologie, Koreanistik und Sinologie (2-Fach-Studiengang) werden die mündliche Fachprüfung mit 50% und die beiden Prüfungsrelevanten Module mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 28 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit

- (1) Wird die M.A.-Arbeit in einem Studienfach an der Fakultät für Ostasienwissenschaften geschrieben, so ist die M.A.-Arbeit fristgemäß im Prüfungsamt der Fakultät für Ostasienwissenschaften einzureichen.

zu

§ 31 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Im Falle des B.A.-Studienfachs Japanologie tritt auf dem Abschlusszeugnis zu der Bezeichnung des Studienfachs der gewählte Schwerpunkt (Geschichte bzw. Sprachwissenschaft) hinzu. Im Falle des M.A.-Studienfachs Ostasienwissenschaften tritt auf dem Abschlusszeugnis zu der Bezeichnung des Studienfachs der gewählte Schwerpunkt (Japanologie, Koreanistik bzw. Sinologie) hinzu, sofern nicht eine individuelle Zielvereinbarung geschlossen wurde.

zu

§ 32 Urkunden

- (1) Im Falle des B.A.-Studienfachs Japanologie tritt auf der Urkunde zu der Bezeichnung des Studienfachs der gewählte Schwerpunkt (Geschichte bzw. Sprachwissenschaft) hinzu. Im Falle des M.A.-Studienfachs Ostasienwissenschaften tritt auf der Urkunde zu der

Bezeichnung des Studienfachs der gewählte Schwerpunkt (Japanologie, Koreanistik bzw. Sinologie) hinzu, sofern nicht eine individuelle Zielvereinbarung geschlossen wurde.

Module

Module für das B.A.-Fach Japanologie

Für das Fach Japanologie gelten folgende Bestimmungen:

Als Schwerpunkt ist zwischen Geschichte oder Sprachwissenschaft zu wählen.

Die sprachbezogenen Lehrveranstaltungen im Fach Japanologie ab dem 3. Fachsemester setzen Grundkenntnisse im Japanischen im Umfang des von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Moduls JA-1 Japanisch Grundstufe voraus. Falls diese nicht vorliegen, können sie im Rahmen des betreffenden Moduls zu Beginn des Studiums erworben werden.

Im Fachstudium sind 65 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

	CP
JA-2 Japanisch Mittelstufe	20
JA-3 Japanisch Oberstufe	6
JA-4 Klassischjapanisch	6
JB-1 Orientierung	6
JB-2 Grundlagen	5
JB-3 Vertiefung	4
JB-4 Wahlmodul Ostasien	8
JB-5 Spezialisierung	10

Prüfungsrelevant sind die beiden Module JB-2 und JB-5.

Module für das M.A.-Fach Japanologie

Für das M.A.-Fach Japanologie im Rahmen des Zwei-Fächer-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Es sind 45 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

	CP
JM-1 Lektüre moderner wissenschaftlicher Texte	10
JM-2 Vormoderne Schriftsprache	10
JM-3 Historische Quellen und Sprachformen	10
JM-4 Hauptseminare	10

JM-5 Forschungsseminar/Kolloquium	5
-----------------------------------	---

Prüfungsrelevant ist eines der Module JM-3 oder JM-4.

Module für das B.A.-Fach Koreanistik

Für das B.A.-Fach Koreanistik gelten folgende Bestimmungen:

Die sprachbezogenen Lehrveranstaltungen im Fach Koreanistik ab dem 3. Fachsemester setzen Grundkenntnisse im Koreanischen im Umfang der von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Module KS-01 Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik), KS-02 Einführung in die koreanische Sprache (Übungen), KS-03 Einführung in die koreanische Sprache (Hanja) und KS-04 Einführung in die koreanische Sprache (Sprachaktivierung I / Alltagssituationen) voraus. Falls diese nicht vorliegen, können sie im Rahmen der betreffenden Module zu Beginn des Studiums erworben werden.

Im Fachstudium sind 65 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

	CP
KB-01 Einführung in die koreanische Geschichte	8
KB-02 Literatur und Geistesgeschichte	6
KB-03 Schriftkoreanisch	10
KB-04 Hanmun	14
KB-05 Sprachaktivierung II / Medien	3
KB-06 Modernes Korea	6
KB-07 Einübung koreanistischer Arbeitsmethoden	11
KB-08 Mittelkoreanisch	4
KB-09 Sprachaktivierung III / Sachtexte	3

Prüfungsrelevant sind die Module KB-03 und KB-07.

Module für das M.A.-Fach Koreanistik

Für das M.A.-Fach Koreanistik im Rahmen des Zwei-Fächer-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Es sind 45 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

	CP
KM-01 Literatur bzw. KM-04 Geistesgeschichte (alternierend)	26
KM-02 Lektüre	6
KM-03 Geschichte	13

Prüfungsrelevant ist eines der Module KM-01, KM-03 oder KM-04.

Module für das B.A.-Fach Sinologie

Für das B.A.-Fach Sinologie gelten folgende Bestimmungen:

Die sprachbezogenen Lehrveranstaltungen im Fach Sinologie ab dem 3. Fachsemester setzen Grundkenntnisse im Chinesischen im Umfang der von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Module CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 und CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 voraus. Falls diese nicht vorliegen, können sie im Rahmen der betreffenden Module zu Beginn des Studiums erworben werden.

Im Fachstudium sind 65 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

	<i>CP</i>
CS-3 Modernes Chinesisch Mittelstufe	16
CS-4 Modernes Chinesisch Aufbaustufe (B.A.)	9
CS-5 Klassisches Chinesisch	12
CB-1 Grundmodul Sinologie	14
CB-2 Aufbaumodul Sinologie	14

Prüfungsrelevant sind die Module CS-3 oder CS-5 sowie das Modul CB-2.

Module für das M.A.-Fach Sinologie

Für das M.A.-Fach Sinologie im Rahmen des Zwei-Fächer-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Es sind 45 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

	<i>CP</i>
CS-6 Modernes Chinesisch Aufbaustufe (M.A.)	6
CM-1 Vormodernes China	11
CM-2 Modernes China	11
CM-3 Integratives Wahlmodul	15
CM-4 Kolloquium	2

Prüfungsrelevant ist eines der Module CM-1, CM-2 oder CM-3.

Module für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie

Für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie im Rahmen des Ein-Fach-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Als Vertiefungsrichtung ist zwischen Geschichte oder Sprachwissenschaft zu wählen. Die Ausgestaltung der Module im Ergänzungsbereich EB-V und EB-VII erfolgt in Absprache mit der Studienfachleiterin bzw. dem Studienfachleiter oder einer autorisierten Studienfachberaterin bzw. einem autorisierten Studienfachberater.

Es sind 90 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen, die sich auf einen Kernbereich von 55-65 CP und einen Ergänzungsbereich von 25-35 CP verteilen:

	CP
<i>Kernbereich</i>	
[OAW I]: JM-1 Lektüre moderner wissenschaftlicher Texte	10
[OAW II]: JM-2 Vormoderne Schriftsprache	10
[OAW III]: JM-3 Historische Quellen und Sprachformen	10
[OAW IV]: JM-4 Hauptseminar modul	10
[OAW V]: [Vertiefungsrichtung Geschichte:] Oberseminar Japanische Geschichte ggf. Hausarbeit	5 0-5
[OAW VI]: [Vertiefungsrichtung Geschichte:] Japanisch Oberstufe II oder CS-5 Klassisches Chinesisch	6- 12
[Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft:] CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe I oder „Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik) I/II“, „Einführung in die koreanische Sprache (Übungen) I/II“	10
[OAW VII]: eigenes Forschungsprojekt, Summer School bzw. Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland	0-9
[OAW VIII]: JM-5 Forschungsseminar/Kolloquium	5
<i>Ergänzungsbereich</i>	
[EB I]: [Vertiefungsrichtung Geschichte:] CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe I oder KS-01 Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik) oder, wenn nicht bereits Teil von OAW VI: CS-5 Klassisches Chinesisch	0-12
[Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft:] CS-5 Klassisches Chinesisch oder KB-08 Mittelkoreanisch oder, wenn nicht bereits Teil	4- 12

von OAW VI: CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1	
[EB II]: [Vertiefungsrichtung Geschichte:] verpflichtend bei Wahl von CS-1 in EB I: CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 bzw. verpflichtend bei Wahl von KS-01 in EB I: KS-02 Einführung in die koreanische Sprache (Übungen) [Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft:] verpflichtend bei Wahl von CS-1 in OAW VI oder EB I: CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2	0-10
[EB III]: verpflichtend bei Wahl von Koreanisch in OAW VI bzw. von KS-01 in EB I: KS-03 Einführung in die koreanische Sprache (Hanja)	0-5
[EB IV]: verpflichtend bei Wahl von Koreanisch in OAW VI bzw. von KS-01 in EB I: KS-04 Einführung in die koreanische Sprache (Sprachaktivierung I: Alltagssituationen)	0-5
[EB V]: 2 oder mehr Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften nach gesonderter Absprache	2-15
[EB VII]: [bei Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft:] Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Philologie und/oder anderer Fakultäten nach gesonderter Absprache [bei Vertiefungsrichtung Geschichte:] 1 oder mehr Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Geschichtswissenschaft und/oder anderer Fakultäten nach gesonderter Absprache	0-15 1-15
[EB VIII]: Sprachstudium in Japan und/oder Praktikum	0-12

Das Kolloquium soll erst im zweiten Jahr absolviert werden. Prüfungsrelevant sind die Module OAW III und OAW IV.

Module für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreanistik

Für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreanistik im Rahmen des Ein-Fach-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Es sind 90 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen, die sich auf einen Kernbereich von 55-65 CP und einen Ergänzungsbereich von 25-35 CP verteilen:

	CP
Kernbereich	

[OAW I]: KM-01 Literatur	13
[OAW II]: KM-02 Lektüre	6
[OAW III]: KM-03 Geschichte	13
[OAW IV]: KM-04 Geistesgeschichte	13
[OAW V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften	0-15
[OAW VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften	0-15
<i>Ergänzungsbereich</i>	
[EB I]: CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 <i>oder</i> JA-1 Japanisch Grundstufe 1	10
[EB II]: CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 <i>bzw.</i> JA-1 Japanisch Grundstufe 2	10
[EB VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften <i>oder</i> der Fakultäten für Philosophie und Erziehungswissenschaft, Geschichtswissenschaft <i>und/oder</i> Philologie nach gesonderter Absprache	5-15

Prüfungsrelevant sind zwei der Module OAW I, OAW III und OAW IV.

Module für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie

Für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie im Rahmen des Ein-Fach-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Als Vertiefungsrichtung ist zwischen Chinesischer Philosophie, Chinesischer Geschichte, Chinesischer Sprache und Chinesischer Literatur zu wählen. Die Kombination von zwei Vertiefungsrichtungen ist zulässig. Die Ausgestaltung der Module im Ergänzungsbereich EB-V und EB-VII erfolgt in Absprache mit der Studienfachleiterin bzw. dem Studienfachleiter oder einer autorisierten Studienfachberaterin bzw. einem autorisierten Studienfachberater.

Es sind 90 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen, die sich auf einen Kernbereich von 55-65 CP und einen Ergänzungsbereich von 25-35 CP verteilen:

	CP
<i>Kernbereich</i>	
[OAW I]: CS-6 Modernes Chinesisch Aufbaustufe (M.A.)	6
[OAW II]: CM-1 Vormodernes China	11
[OAW III]: CM-2 Modernes China	11
[OAW IV]: CM-1 Vormodernes China <i>oder</i> CM-2 Modernes China	11

[OAW V]: 2 Lehrveranstaltungen zum Vormodernen China <i>und/oder</i> zum Modernen China <i>sowie</i> 1 Hausarbeit	II
[OAW VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät OAW	0-13
[OAW VII]: eigenes Forschungsprojekt, Summer School <i>und/oder</i> Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland	0-13
[OAW VIII]: CM-4 Kolloquium	2
<i>Ergänzungsbereich</i>	
[EB I]: JA-I Japanisch Grundstufe 1 <i>oder</i> KS-01 Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik)	5-10
[EB II]: JA-I Japanisch Grundstufe 2 <i>bzw.</i> KS-02 Einführung in die koreanische Sprache (Übungen)	5-10
[EB III]: <i>verpflichtend bei Wahl von KS-01/KS-02:</i> KS-03 Einführung in die koreanische Sprache (Hanja)	0-5
[EB IV]: <i>verpflichtend bei Wahl von KS-01/KS-02:</i> KS-04 Einführung in die koreanische Sprache (Sprachaktivierung I: Alltagssituationen)	0-5
[EB V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften nach gesonderter Absprache	0-15
[EB VII]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultäten für Philosophie und Erziehungswissenschaft, Geschichtswissenschaft <i>und/oder</i> Philologie nach gesonderter Absprache	0-15
[EB VIII]: Sprachstudium in der chinesischen Sprachregion <i>und/oder</i> Praktikum	0-15

Prüfungsrelevant sind zwei der Module OAW II, OAW III und OAW V.

Module für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit individueller Zielvereinbarung

Für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit individueller Zielvereinbarung im Rahmen des Ein-Fach-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Das Curriculum wird, abhängig von den Studienvoraussetzungen und den Interessen der oder des Studierenden, zu Beginn des Studiums in Gesprächen mit einer von der Fakultät autorisierten Mentorin oder einem von der Fakultät autorisierten Mentor individuell festgelegt und bis zum Ende des 1. Fachsemesters in Form einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten, die im Prüfungsamt der Fakultät hinterlegt wird. Eine nachträgliche Anpassung der Zielvereinbarung ist bis zum 3. Fachsemester einmalig möglich.

Es sind insgesamt 90 CP nachzuweisen, die sich auf einen Kernbereich von 55-65 CP und einen Ergänzungsbereich von 25-35 CP verteilen. Die zu besuchenden Module und Teilveranstaltungen sind folgenden Modultypen im Umfang von bis zu 15 CP zuzuweisen:

<i>Kernbereich</i>

[OAW I]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Erstsprache
[OAW II]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen
[OAW III]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen
[OAW IV]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen
[OAW V]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen <i>und/oder</i> Wahlpflichtveranstaltungen
[OAW VI]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen <i>und/oder</i> Wahlpflichtveranstaltungen
[OAW VII]: Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland, Summer Schools <i>und/oder</i> Projektstudien
[OAW VIII]: Kolloquium
<i>Ergänzungsbereich</i>
[EB I]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache
[EB II]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache
[EB III]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache
[EB IV]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache
[EB V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften
[EB VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften <i>und/oder</i> anderer Fakultäten
[EB VII]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fakultäten
[EB VIII]: Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland, Summer Schools <i>und/oder</i> Praktika

Prüfungsrelevant sind zwei der Module OAW II-VI nach Maßgabe der Zielvereinbarung.

Sportwissenschaft

zu

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der Sportwissenschaft soll den Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, ihnen schulische und außerschulische Tätigkeitsfelder erschließen und dabei gleichermaßen fachwissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Kompetenzen vermitteln.

- (2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiums Sportwissenschaft dienen primär einer grundlagentheoretischen Orientierung der Studierenden und der Vermittlung fachwissenschaftlicher Methoden. In den nachfolgenden drei Semestern bis zur Bachelorprüfung werden die grundlagentheoretischen durch berufsfeldorientierte Studieninhalte ergänzt.

zu

§ 4 Zulassung zum B. A.-Studium

- (3) Zum Studium der Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer den Sparteignungstest bestanden hat (siehe Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft v. 24.07.2009, amtl. Bekanntmachung Nr. 794) sowie deren Änderung v. 06.11.2012, amtl. Bekanntmachung Nr. 938). Dieser darf nicht älter als zwei Jahre sein.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Bachelorstudium der Sportwissenschaft umfasst acht Module und 65 Kreditpunkte (CP).

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Lernergebnisse, Inhalte, Struktur und Gewichtung der Module sowie die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem Modulhandbuch für den Studiengang B. A. Sportwissenschaft zu entnehmen.
- (2) Jedes der Module 2-8 wird mit einer Modulnote bewertet. Das Modul 1 ist unbenotet (s. Modulhandbuch B. A. Sportwissenschaft).

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B. A.-Prüfung)

- (1) Die Fachprüfung im Fach Sportwissenschaft findet in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer statt. In die "Fachnote Sportwissenschaft" gehen darüber hinaus die Modulnoten von zwei Prüfungsrelevanten Modulen aus den Modulen 2 oder 3 sowie den Modulen 5, 6, 7 oder 8 ein. Wird das Prüfungsrelevante Modul aus den Modulen 5 oder 6 gewählt, so findet die Fachprüfung in einem der Module 7 oder 8 statt. Analog gilt, dass die Fachprüfung in einem der Module 5 oder 6 stattfindet, wenn das Prüfungsrelevante Modul aus den Modulen 7 oder 8 gewählt wurde.
- (2) In die Fachnote Sportwissenschaft gehen die Ergebnisse der beiden Prüfungsrelevanten Module mit jeweils 35 % und die Note der (mündlichen) Fachprüfung mit 30 % ein.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B. A.-Prüfung

- (1) Zu den Fachprüfungen und zur B. A.-Arbeit wird zugelassen, wer während der Bachelor-Studienphase im Fach Sportwissenschaft mindestens 43 von insgesamt 65 Kreditpunkten erreicht hat.

Module des B. A.-Studiums Sportwissenschaft

Bezeichnung der Module, Inhalte	SWS	CP
<p>Modul 1: Grundlagen der Sportwissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Sportwissenschaft (S) • Methodenlehre (V) 	4	4,5
<p>Modul 2: Didaktisch-methodische Grundlagen der Bewegungsfelder im Individualbereich</p> <p>Pflichtveranstaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewegen im Wasser – Schwimmen (S) <p>Zwei weitere Veranstaltungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewegen an Geräten – Gerätturnen (S) • Explorieren, Gestalten, Darstellen – Gymnastik oder Tanz (S) • Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik (S) 	8	12
<p>Modul 3: Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele</p> <p>Drei Spiele, davon mindestens ein Spiel aus jedem Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mannschafts-Sport-Spiele (S) • Rückschlag-Sport-Spiele (S) 	8	12
<p>Modul 4: Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Bewegungsfelder</p> <p>Zwei Veranstaltungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wassersport (S) • Schneesport (S) • Kämpfen (S) • Weitere Bewegungsfelder nach Angebot (S) 	4	5
<p>Modul 5: Anatomisch-physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Sportmedizin (V) • Sportmedizinische Vertiefung (S) 	5	7,5

Modul 6: Bewegung und Training <ul style="list-style-type: none"> • Training und Leistung – Trainingswissenschaft (V) • Motorik und Bewegung – Bewegungswissenschaft (V) • Bewegungs- oder trainingswissenschaftliche Vertiefung (S) 	6	9
Modul 7: Gesellschaft und Sport <ul style="list-style-type: none"> • Sport in historischer Perspektive (V) • Sport in soziologischer Perspektive (V) • Sport in psychologischer Perspektive (V) • Sportsoziologische, sporthistorische oder sportpsychologische Vertiefung (S) 	6	9
Modul 8: Sport und Bewegung im Erziehungs- und Bildungsprozess <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Sportpädagogik und Sportdidaktik (V) • Sportpädagogische oder sportdidaktische Vertiefung (S) 	4	6
Gesamt	45	65

V: Vorlesung, S: Seminar

Mathematik

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium der Mathematik umfasst in der B.A.-Studium ca. 46 SWS und erstreckt sich auf den im Studienplan festgelegten Studienumfang.

zu

§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des B.A.-Studiums im Optionalbereich auf interdisziplinäre und fächerübergreifende Lehrangebote zu verwenden, um die anwendungsbezogenen Verflechtungen der Mathematik mit anderen Fächern genauer kennen zu lernen. Nähere Empfehlungen gibt die Studienordnung für das Fach Mathematik.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Die einzelnen Module im Fach Mathematik im B.A.-Studium sind im Studienplan angeführt.
- (2) Die Art der Prüfungen in jedem Modul werden vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Einzelveranstaltungen festgelegt.

- (3) Die prüfungsrelevanten Module für das B.A.-Studium bestehen aus den Modulen 1 und 2 des Anhangs. Statt einer mündlichen B.A.-Prüfung gehen zwei der Module 3/4/5 des Anhangs nach Wahl der/des Studierenden benotet in die Endnote ein.

zu

§ 11 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

Der ergänzend zum gemeinsamen Prüfungsausschuss gebildete Fakultätsausschuss ist der Prüfungsausschuss Mathematik gemäß der B.Sc./M.Sc.-Prüfungsordnung im Fach Mathematik. Der Prüfungsausschuss Mathematik unterhält zur Organisation und Abwicklung der Prüfungen ein Prüfungsamt.

zu

§ 19

- (1) Die B.A.-Prüfung im Fach Mathematik besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der Module 1-7 des Anhangs. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt; die Abschlussprüfung wird im Fach Mathematik durch die studienbegleitende Prüfung in zwei der Module 3/4/5 nach Wahl der/des Studierenden ersetzt; die Durchschnittsnote dieser beiden Module ersetzt die Note in der mündlichen B.A.-Prüfung.
- (2) Die Fachnote im Fach Mathematik ist der Durchschnitt der Noten der Module 1, 2 sowie zwei der Module 3/4/5 des Anhangs nach Wahl der/des Studierenden. Dabei geht jede Modulnote mit dem Gewicht 1/4 in die Gesamtnote ein.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen in Absatz (1) 2. wird gefordert, dass mind. eins der zwei Module aus den Modulen 3/4/5 des Anhangs, welche die mündliche Abschlussprüfung gemäß den fachspezifischen Bestimmungen zu § 19(1) ersetzen, an der Ruhr-Universität Bochum geprüft werden.

zu

§ 23 Wiederholung der Fachprüfungen und der B.A.-Arbeit

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen des § 23 werden für die Modulprüfungen im Fach Mathematik die folgenden Regelungen festgelegt.
- Zu jedem Modul, dessen Kreditpunkte durch mündliche oder schriftliche Prüfung erworben werden, werden zwei solcher Prüfungen in jedem Studienjahr angeboten, eine am Semesterende nach der letzten Veranstaltung des Moduls und eine Wiederholungsprüfung an dem darauf folgenden Prüfungstermin zu Beginn des nächsten Semesters.
 - Bei Nichtbestehen ist die einmalige Wiederholung eines Moduls zulässig. Demgemäß hat die Kandidatin oder der Kandidat maximal drei Prüfungsversuche je Modul.

Studienplan: Module der B.A.-Studium im Fach Mathematik

Der Studienumfang im Bachelor-Studium beträgt 71 Kreditpunkte bzw. 79 CP, wenn die Bachelor-Arbeit im Fach Mathematik angefertigt wird. Die 71 CP sind in den folgenden 7 Modulen zu erwerben.

Modul		CP
1	Analysis I,2	18
2	Lineare Algebra und Analytische Geometrie I, 2	18
3	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	9
4	Mittlere Vorlesung Analysis	9
5	Mittlere Vorlesung Algebra/Geometrie	9
6	Proseminar	4
7	Seminar	4

- a. Alle Module werden geprüft; bei Seminaren wird die Prüfung durch die erfolgreiche Absolvierung eines Vortrags erbracht. Benotet werden die Module 1 und 2 sowie zwei der Module 3/4/5 nach Wahl des Studierenden. Die übrigen Module bleiben unbenotet. Bei unbenoteten Modulen kann die Prüfung auch durch die Teilnahme an vorlesungsbegleitenden Übungen erfolgen, wobei eine individuelle Leistung der/des Studierenden erkennbar sein muss.
- b. Eine Bachelor-Arbeit kann im Anschluss an das Seminar geschrieben werden; für die Bachelor-Arbeit werden weitere 8 Kreditpunkte vergeben.
- c. Es wird empfohlen, in den Modulen 4 und 5 eine breit angelegte Vorlesung, die einen Überblick über mehrere Spezialgebiete vermittelt, zu wählen.

Physik

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Physikstudium im Rahmen des 2-Fach-Bachelorstudiengangs gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule:

Aus der Experimentalphysik müssen die folgenden Module absolviert werden, von denen das Modul „Physik III“ als prüfungsrelevantes Modul in die Endnote eingeht:

- Physik I (Mechanik, Wärmelehre) 7 CP
- Physik II (Elektrizitätslehre, Optik) 7 CP
- Physik III (Quantenphysik) 14 CP

Aus der theoretischen Physik müssen folgende Module absolviert werden, von denen das Modul „Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik“ als prüfungsrelevantes Modul in die Endnote eingeht:

- Mathematische Methoden 8 CP
- Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik 10 CP
- Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik 6 CP

Das Modul „Mathematische Methoden“ ist verpflichtend, bleibt aber unbenotet.

Aus dem Wahlpflichtbereich wird eines der folgenden Module gewählt und geht als prüfungsrelevantes Modul in die Endnote mit ein:

- Einführung in die Astrophysik 8 CP
- Einführung in die Biophysik 8 CP
- Einführung in die Festkörperphysik 8 CP
- Einführung in die Kern- und Teilchenphysik 8 CP
- Einführung in die Plasmaphysik 8 CP
- Grundlagen der Didaktik der Physik 8 CP

Im Modul „Praktikum“ sind 12 Versuche des Grundpraktikums zu belegen. Der Gesamtumfang des Moduls beträgt 6 CP.

Das Modul „Lerngruppenleitung“ (5 CP) aus dem Bereich Schlüsselkompetenz ist verpflichtend, bleibt aber unbenotet.

- (3) Die mündliche Bachelorprüfung wird durch zwei weitere prüfungsrelevante Module ersetzt. Folgende Module sind prüfungsrelevant und müssen benotet eingebracht werden:
- Physik III (14 CP)
 - Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik (10 CP)
 - das gewählte Wahlpflichtmodul (8 CP)
 - Praktikum (6 CP).

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Die Fachnote wird aus dem mit den CP gewichteten Mittel der Noten der prüfungsrelevanten Module gebildet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Fach Physik drei Module aus der Experimentalphysik (28 CP) sowie drei Module aus der theoretischen Physik (24 CP) und das Modul „Praktikum“ (6 CP) nachweist.

Geographie

zu
§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das B.A.-Studium in Geographie beginnt im Wintersemester.

zu
§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium

- (3) Für das Studium im Fach Geographie werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.
- (5) Zu Beginn des Studiums im Fach Geographie ist die Teilnahme an der Einführungswoche verpflichtend, die vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters durchgeführt wird.

zu
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium der Geographie in der B.A.-Phase umfasst ca. 45 Semesterwochenstunden (SWS) und 71 Kreditpunkte (CP). Folgende Module sind nachzuweisen:

	CP
1. Einführung in das Studium der Geographie	8
2. Geomorphologie und Bodenkunde	7
3. Klimatologie und Biogeographie	6
4. Urbane Räume und räumliche Planung	7
5. Geomatik	8
6. Landschaften Mitteleuropas	5
7. Gesellschaft, Ökonomie und Raum	10
8. Statistik und GIS	6
9. Wahlpflichtmodul	6
10. Regionale Geographie (mit großer Exkursion)	<u>8</u>
	71

zu
§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

- (2) In mindestens drei Gebieten des Optionalbereiches sind Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss des B.A.-Studienganges nachzuweisen. Es wird empfohlen im Optionalbereich ein berufsfeldbezogenes Praktikum oder schulpraktische Studien zu absolvieren. Wird das Praktikum in einem geographischen Berufsfeld absolviert, erfolgen die Zulassung zum Praktikum und die Kontrolle des Praktikums durch das Fach Geographie. Ergänzend zum Praktikum finden im Fach Geographie Kolloquien zum

Berufsfeld Geographie statt. Die Teilnahme daran ist Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums.

Vor Aufnahme des Praktikums und anderer Studien im Optionalbereich und anderer Studien im Optionalbereich ist eine Beratung durch die Mentorin oder den Mentor (§ 5a) notwendig.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebotes

- (1) Die Studienordnung beschreibt Art, Anzahl und Umfang der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module.
- (2) Die Module in Geographie werden benotet. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls in begründeten Fällen aus Teilprüfungen, so wird die Note aus dem gewichteten Mittel gebildet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können entsprechend ihrer Gewichtung durch bestandene Prüfungsleistungen kompensiert werden. Prüfungsleistungen können eine Klausurarbeit, eine mündliche Prüfung, ein Seminarbeitrag, ein schriftlicher Bericht, eine Hausarbeit oder mehrere Einzelaufgaben sein. Gruppenleistungen können bei Seminarbeiträgen, schriftlichen Berichten, Hausarbeiten oder Einzelaufgaben (von den Prüfern oder von dem Prüfer) zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitgliedes möglich ist. An einer Gruppenleistung sollen in der Regel nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine Anmeldung erforderlich. § 13 (3) gilt entsprechend.
- (3) In die Endnote des Bachelor-Studienganges in Geographie gehen vier Prüfungsrelevante Module gemäß fachspezifischer Bestimmung (§ 19 Abs. 1) ein.
- (4) Mit Abschluss des fünften Fachsemesters sollten die Studienleistungen der drei Prüfungsrelevanten Module Gesellschaft, Ökonomie und Raum, Landschaften Mitteleuropas sowie Statistik und GIS erbracht worden sein.
- (7) Der Wiederholungsversuch gemäß der Härtefallregelung (§ 8 Abs. 7) ist eine schriftliche oder mündliche Prüfung über das Gesamtverständnis des Moduls, in der die Note „ausreichend“ erreicht werden kann.

zu

§ 16 Prüfungsformen

- (2) Im Fach Geographie wird die mündliche B.A.-Prüfung durch 2 weitere Prüfungsrelevante Module ersetzt.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (1) In Geographie findet keine abschließende Fachprüfung statt. Stattdessen gehen in die Fachnote in Geographie die Ergebnisse von vier Prüfungsrelevanten Modulen ein. Diese sind:
 1. Gesellschaft, Ökonomie und Raum
 2. Landschaften Mitteleuropas
 3. Statistik und GIS

4. Regionale Geographie (mit großer Exkursion) oder Wahlpflichtmodul nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
- (2) Zur Berechnung der Fachnote in Geographie werden die Noten der vier Prüfungsrelevanten Module mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) In Geographie findet keine Fachprüfung statt. Zur B.A.-Arbeit in Geographie wird zugelassen, wer in Geographie mindestens 57 Kreditpunkte erreicht hat und die Prüfungsrelevanten Module gemäß fachspezifischer Bestimmung zu § 8 (4) erbracht hat.
- (2) Der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am Mentoringprogramm.

Chemie

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium

- (3) Für das B.A.-Studium der Chemie werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt (B2 oder vergleichbare Kenntnisse).

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium der Chemie in der B.A.-Phase umfasst in der Regel 48 SWS, davon 31 SWS für Vorlesungen mit Übungen und 17 SWS für Praktika. Hierbei sind die Arbeitsstunden in Praktika mit einem Faktor von 0,5 gewichtet. Das Studium erstreckt sich über sieben Module.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) s. Module des B.A.-Studiums
- (2) Die Gesamtnote für die prüfungsrelevanten Module Allgemeine und Analytische Chemie, Anorganische und Organische Chemie, Physikalische Chemie und Spezielle Chemie im B.A.-Studium ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der nach der Zahl der Kreditpunkte für die einzelnen Modulteilprüfungen gewichteten Einzelnoten. Daraus leitet sich die Gesamtnote nach § 15 Abs. 1 ab.

Die Module Praktische Physikalische Chemie, Praktische Anorganische und Analytische Chemie sowie Praktische Organische Chemie werden nicht benotet.

- (3) In die Endnoten der B.A.-Phase gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen die Module Allgemeine und Analytische Chemie, Anorganische und Organische Chemie, Physikalische Chemie und Spezielle Chemie ein.

zu
§ 9 Kreditpunkte

- (3) Die Summe der Kreditpunkte für das Fach Chemie im B.A. Studium setzt sich zusammen aus Prüfungsleistungen und praktischen Leistungen im Umfang von 71 Kreditpunkten. Es findet keine mündliche B.A.-Prüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 statt.

zu
§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (1) Im Fach Chemie findet keine mündliche B.A.-Prüfung statt.
- (2) Zur Bildung der Fachnote in Chemie werden die gewichteten Noten der vier prüfungsrelevanten Module verwendet. Die Gewichtung erfolgt nach der jeweiligen Gesamtzahl der Kreditpunkte.

zu
§ 20 Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Zur BA-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach eine Anzahl von mindestens 55 Kreditpunkten und mindestens 20 Kreditpunkte im Optionalbereich erreicht hat. Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Kreditpunkte müssen vor Abschluss der letzten Prüfungsleistung des BA nachgewiesen werden.

Module des B.A.-Studiums

Alle sieben Module mit in der Regel 48 SWS (nach § 5 Abs. 2) und 71 Kreditpunkte müssen erfolgreich absolviert werden. Die nach Kreditpunkten gewichteten Gesamtnoten der Module Allgemeine und Analytische Chemie, Anorganische und Organische Chemie, Physikalische Chemie und Spezielle Chemie werden zur Bildung der Fachnote verwendet.

Modulname	SWS	CP
I. Allgemeine und Analytische Chemie		9 12
Allgemeine Chemie		6 8
Analytische Chemie I		3 4
II. Anorganische und Organische Chemie		9 13
Anorganische Chemie für 2-Fach-Bachelor		3 4
Organische Chemie	I	4 6
Organische Chemie II für 2-Fach-Bachelor		2 3
III. Physikalische Chemie		8 11
Physikalische Chemie für Biochemiker und 2-Fach-Studenten		5 7
Methoden der Strukturanalyse I		3 4
IV. Spezielle Chemie		6 8
Wahlveranstaltung		3 4
Einführung in die Biochemie		3 4

V. Praktische Physikalische Chemie			6*	8
Praktikum	Allgemeine	Chemie	3	4
Physikalisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten			3	4
VI. Praktische Anorganische und Analytische Chemie			7*	12
Anorganisch-chemisches	Praktikum	für 2-Fach-Studenten	4	7
Analytisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten			3	5
VII. Praktische Organische Chemie			4*	7
Organisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten			4	7

* Hierbei werden die Arbeitsstunden im Praktikum mit einem Faktor von 0,5 gewichtet. Das Physikalisch-chemische Praktikum für 2-Fach-Studenten enthält ein einstündiges Seminar.

Bei endgültigem Nicht-Bestehen der Modulteilprüfung zur Vorlesung Methoden der Strukturanalyse I oder der Modulteilprüfung zur Vorlesung Einführung in die Biochemie können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Chemie Kompensationsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Die Zulassung zu Praktika in den Modulen VI (Praktische Anorganische und Analytische Chemie) und VII (Praktische Organische Chemie) ist abhängig vom Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorleistungen) gemäß der nachstehenden Zusammenstellung. Bei Wiederholung eines nicht bestandenen Praktikums können in begründeten Fällen erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt werden.

Praktikum	Vorleistung
Anorganisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten	1. Allgemeine Chemie 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Analytisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten	1. Allgemeine Chemie oder Analytische Chemie I 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Organisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten	Organische Chemie I oder Organische Chemie II für 2-Fach-Bachelor

Bochum, 14.10.2013

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler